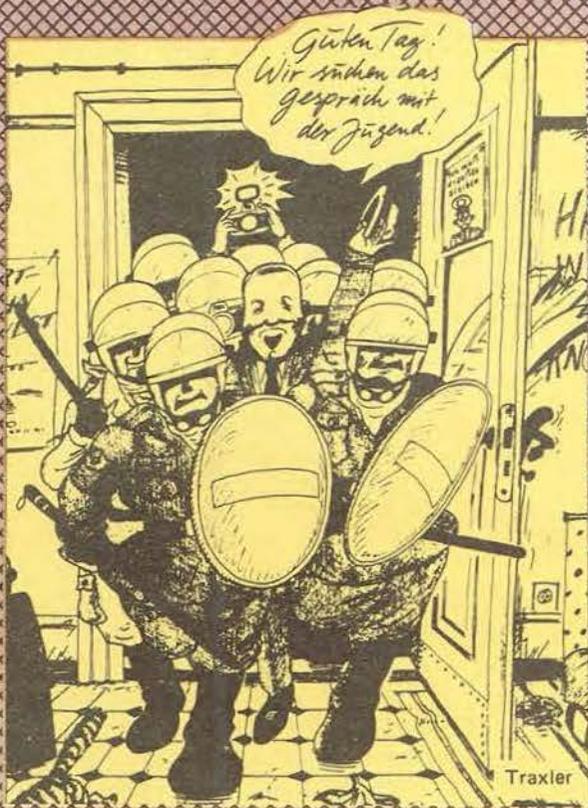


der lichtblick

SEPTEMBER 1983



UNSER
LIBERALSTES
SANDMÄNNCHEN!

HINWEIS

Mit Beginn der Oktober-Ausgabe werden wir uns mit der TA IV -Sozialtherapie- befassen. Gedacht ist dabei u.a. an eine Veröffentlichung der allgemeinen Vollzugsabläufe, bestehende Konzepte und Möglichkeiten dieser Art des Strafvollzuges gegenüber dem noch 'normalen', dem Regelvollzug. Vorgespräche haben bereits mit der kommissarisch eingesetzten Leiterin für die Sozialtherapeutische Anstalt stattgefunden. Diesem ersten Basis-Bericht sollen detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Themen folgen. Wir bitten deshalb die Betroffenen, Leute aus der TA IV und solche, die schon einmal dort waren, uns bei der Berichterstattung zu unterstützen, indem sie uns ihre positiven sowie negativen Eindrücke zum Jetzt-Vollzug dieser Sondereinrichtung mitteilen.

Wir werden um eine objektive Berichterstattung bemüht sein, benötigen jedoch gerade aus diesem Grunde Hintergrundinformationen direkt betroffener Gefangener, um nicht einer eventuell gewünschten offiziellen Version aufzusitzen, andererseits aber auch, um einmal die zu unrecht bestehenden Gerüchte mit absolutem Negativ-Charakter auszumerzen.

Mitteilungen - oder die Aufforderung zu einem Besuch, bitte an die Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" in die TA III schicken.

-Red-

pressediens

HAFTENTLASSENEN SOLL EINGLIEDERUNG ERLEICHTERT WERDEN

Die Universal-Stiftung Helmut Ziegner errichtet zur Zeit in der Cautius-Straße 9-11 in Spandau ein Arbeitnehmerwohnheim mit 54 voll eingerichteten Einzelappartements, Gemeinschaftsräumen und einer Hausmeisterwohnung. Mit der Fertigstellung ist voraussichtlich im September 1983 zu rechnen. In diesem Haus werden vornehmlich arbeitsfähige volljährige Haftentlassene Aufnahme finden. Ein Teil der Appartements wird an andere Arbeitnehmer vermietet.

An der Finanzierung des Neubaus hat sich die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Familie durch Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 700 000 DM beteiligt. Zur Betreuung der Bewohner stehen drei hauptamtliche Sozialarbeiter und ein Heimleiter mit sozialpädagogischer Ausbildung zur Verfügung.

Die Universal-Stiftung besteht seit 1957, ihr Aufgabengebiet liegt in der Durchführung berufsfördernder Maßnahmen für Jugendliche, Heranwachsende und volljährige Haftentlassene und deren gesellschaftliche Wiedereingliederung. An den Berufsförderungsmaßnahmen der Stiftung nehmen bis zu 450 Personen teil. Bisher stehen zwei Heime mit über 60 Plätzen zur Verfügung. 90 Mitarbeiter sind ständig für die Stiftung tätig. Sie arbeitet eng mit dem Land Berlin, dem Landesarbeitsamt, den Gewerkschaften, dem Arbeitgeberverband und freien Trägern sozialer Aufgaben in Berlin zusammen.



NR. 5 - TRAUMHAFT - NR. 6 - TRAUMHEFT - NR. 5 - TRAUMHOLM - NR. 5

... mit TRaumschiff No. 5 unterwegs, durchfliegen wir den TRaumraum von

TRAUM & PHANTASIE

- Lyrik, Prosa, Essay, Rezension, Grafik -
Copiloten & Besatzung von TR No.5:
Leonie Ossowski, Karlhans Frank, P.P. Zahl, Svende Merian, Peter Feraru, Farhad Hajo, Felix Koban, Mescana, Harald Schulze, Kuno Bärenbold u.a.

Das Ticket (84 S.) kostet 5 Mark im Buchhandel, für Gefangene 2 Mark. LITSIGNALE TraumHaft! Erscheint im Gegensatz Verlag, Eisenbahnstr. 4, 1000 Berlin 36, ☎ 6123037

Kredite

Menschen, die am Rande des Existenzminimums leben, können die zur Aufnahme eines Kredits erforderlichen Sicherheiten nicht bieten. Partner der Aktion

„Brot für die Welt“ haben deshalb eigene Darlehensfonds geschaffen. Aus ihnen können beispielsweise Dorfhandwerker Kleindarlehen bis zu 100 Mark erhalten: Ein Kreditsystem, das

Brot für

den Rückzahlungsmöglichkeiten der Armen Rechnung trägt.

Ein Konzept, das sich bereits in vielen Programmen gut bewährt. Verbessert sich die Lebenslage der Empfänger, zahlen sie den Kredit an den Fonds zurück. Auf Dauer wird die Hilfe so vervielfacht. Ein Beispiel für sinnvolle Entwicklungsarbeit.

die Welt

Spendenkonto 500 500-500
bei Landesgirokasse Stuttgart,
Commerzbank AG Stuttgart
und Postscheckamt Köln

Lieber Leser,



auch unsere Septemerausgabe liegt auf der von Ihnen bereits gewöhnten Linie und bringt inhaltlich zum Ausdruck, was ein Gefängnisaufenthalt in der JVA Tegel für den einzelnen bedeuten kann, und, wie weit die Strafvollzugstheorie von der -praxis abweicht. Für uns Betroffene ein leidiger Dauerbrenner, der eine objektive Berichterstattung nicht immer garantiert, sondern subjektiv beeinflusste Meinungen und Beurteilungen auf den Plan ruft.

So war auch die Augustausgabe ein Grund für die Redaktionsgemeinschaft, geschlossen dem Anstaltsleiter vorgeführt zu werden. Als Ergebnis dieses Gesprächs durften wir in die Redaktionsräume mitnehmen, daß die Ablösung unseres Redaktion-Teams im Grunde nur noch eine Zeitfrage wäre, wenn...

Statt einer Auseinandersetzung mit der geübten Kritik, beschreitet man den Weg des Drucks. Wir haben in Jahren gelernt damit zu leben.

Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus: Hoppel'chen)

IMPRESSUM

- HERAUSGEBER:** Insassen der Strafvollzugsanstalt Berlin-Tegel - und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.
- REDAKTION:** Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick".
- VERLAG:** Eigenverlag.
- DRUCK:** Eigendruck auf ROTAPRINT R30.
- POSTANSCHRIFT:** Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick", Seidelstraße 39, 1000 Berlin - 27.
- ALLGEMEINES:** Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.
- "DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt.
- Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.
- WICHTIG:** Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.
- Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
- EIGENTUMSVORBEHALT:** Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird. Auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.
- Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt - wobei eine "Zurhabnahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
- DRINGENDE BITTE:** Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.

SPENDENKONTO

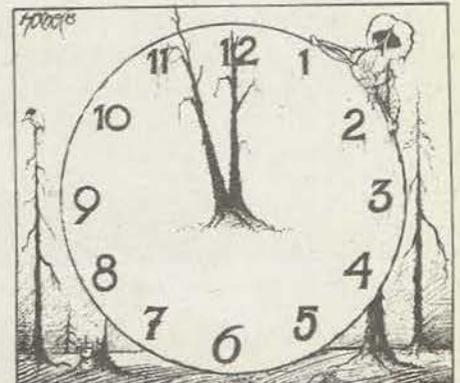
BERLINER BANK AG POSTSCHECKKONTO
(BLZ 100 200 00) DER BERLINER BANK AG
31-00-132-703 NR. 220 00 - 102 BLN.-W

VERMERK:
SONDERKONTO LICHTBLICK
31 - 00 - 132 - 703

SPENDENKONTO

INHALT:

Leserbriefe	4
Kultur	8
Tragi-Komödie	9
Ausführung, Ausgang, Urlaub - gibt's das noch?	11
"fff" Dienstaufsichtsbeschwerde - einmal positiv -	14
Kunterbunt I	15
Heißer Herbst - auch in Tegel?	16
Friedensfest vor dem Reichstag	18
Pressespiegel	20
Interview mit den "INSISTERS"	22
Wen wurmt's	26
Die I. V. informiert	28
Kunterbunt II	29
Haftrecht	31
... aus dem Paragraphen-Dschungel	37
Buchtips	39



Leserbriefe



Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinne entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

-Red-

Liebe Lichtblickredaktion!

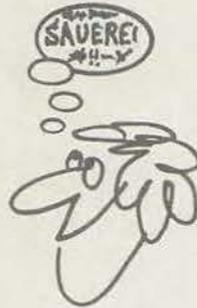
Die von dem Insassen Harri Stiebert geäußerte Auffassung, daß "der Öffentlichkeit ... Sand in die Augen gestreut" wird und die Justiz in Wirklichkeit "die Vorbereitung der Gefangenen zur Entlassung gar nicht will und ihnen somit ein neuer Anfang glattweg versaut wird", mag manchem als unglaublich erscheinen.

Ich als Außenstehender möchte das nachdrücklich bestätigen, wobei ich die Ursache dafür in der Mentalität eines durch seine Sozialprivilegien geistig deprivierten Beamtentums der Justizverwaltung sehe: Auf Bitten der Gefangenenvertretung der JVA Celle bewarb ich mich um die dort schon lange vakante Stelle eines Lehrers und erklärte mich mit einer Besoldung einverstanden, die unter dem Tarif meiner Qualifikation lag. Meine Qualifikation bestand in eigenen Erfahrungen als Arbeiter in verschiedenen Industriebetrieben, z w e i auf die Praxis ausgerichteten sozialwissenschaftlichen Universitätsabschlüssen, gewisse Führungseigenschaften (ehem. Seeoffizier), in "aus-

gezeichneten didaktischen Fähigkeiten" (Berufungskommission der Fachhochschule Wiesbaden), sowie in erheblich überdurchschnittlichen Leistungen bei der Ausbildung von Erziehern und im Gemeinschaftskundeunterricht für schwierige Berufsschüler.

Ich wurde abgelehnt (ohne Angabe eines Grundes), und die Stelle blieb noch längere Zeit vakant!

Mit freundlichen Grüßen
Erwin Pape, Dipl. disc. pol.
Leutnant zur See a.D. Fachhochschullehrer für Sozialpsychiatrie, -verwaltung,
Recht und Politik



Liebe Kollegen in der Redaktion "der lichtblick!"

Ich darf im Namen sehr vieler Kollegen der Sozialtherapeutischen Anstalt (Haus IV) in der JVA Tegel hoffen, daß Ihr noch den Durchblick habt und

uns kleinen unwissenden Knackis einmal etwas *Einblick* gewährt.

Am 2. Juli 83 veröffentlichte die BERLINER MORGENPOST den Artikel "Gefangene müssen früher entlassen werden" (Siehe auch diese "Lichtblick"-Ausgabe: "Senator Oxford als Sandmännchen". Red.), den uns ein Klient auf der Station vorlas und der trotz der herrschenden Hitze der Anlaß wurde - über Euch, den "Lichtblick" - die Teilanstaltsleiterin der Sozialtherapeutischen Anstalt Frau Dr. Essler-Rziha zu fragen: Wie stellen Sie sich dazu?

Der Justizsenator schlägt in dem Artikel vor, die Gefangenen bereits nach Verbüßung der Hälfte ihrer Strafe auf Bewährung zu entlassen - und was tun Sie? Sie stellen die Ihnen anvertrauten therapiewilligen Gefangenen nicht einmal auf die gesetzlichen Zwei-Drittel, sondern auf Fünf-Sechstel ab.

Es gab eine Zeit, da war Tegel - und speziell das Haus IV unter der Leitung von Herrn Dr. Kremer - tonangebend im Strafvollzug - doch nun?

Die Tendenz ist rückläufig, Frau Dr. Essler-Rziha! Was ist falsch an der von Ihnen praktizierten Sozialtherapie?

Nicht nur daß die therapiewilligen Klienten die Mühsal der Aushorcherei auf sich nehmen, nein, sie werden aufgrund der Planung auch nicht früher zu Außenmaßnahmen zugelassen, d.h., sie schieben längeren Knast, basierend auf der nicht gesetzlichen Fünf-Sechstel Regelung. Wie vereinbart sich denn das?

Wir wissen, daß die Sozialtherapie eine sehr teure Angelegenheit ist. 11 Beamte (rund um die Uhr, im Schichtwechsel) und 3 Therapeuten pro Station kosten dem Steu-

erzähler ca. 500 000,-- DM per Saldo an Personalkosten im Jahr. Sollte nicht gerade für diesen Betrag auch etwas Besonderes geleistet werden? Ich meine, müßten Sie nicht schneller sein als die Politiker und aufgrund der Therapie schon längst auf Halbstrafe abgestellt haben?

Was passiert denn mit der Sozialtherapie, wenn

- a) die Leute mit bis zu 2 Jahren nicht mehr eingesperrt werden... und
- b) die Langstrafer nach Verbüßung der Hälfte ihrer Strafe auf Bewährung entlassen werden,

ja, was passiert dann? Ich werde es Ihnen sagen, liebe Frau Dr. Essler-Rziha. Keiner wird sich mehr auf das kostspielige Abenteuer Sozialtherapie einlassen und Sie und Ihre Kollegen - so Stück 20 an der Zahl - müßten sich bald nach einem anderen Job umsehen - oder?

Meiner Privatmeinung nach bemühen Sie sich schon jetzt nach Kräften, durch negative Berichte an die Strafvollstreckungskammer die Gefangenen länger hier zu behalten als notwendig wäre.

Sehr geehrte Frau Dr. Essler-Rziha, haben Sie wenigstens den Mut und geben Sie den hier im Haus IV einsitzenden Gefangenen zumindest die gleiche Chance wie in den anderen Häusern, wo doch wenigstens der EINE oder ANDERE schon HEUTE und JETZT auf Zwei-Drittel nach Hause gehen kann. In Haus IV ist mir bis dato noch niemand bekannt geworden, der auf Zwei-Drittel entlassen wurde - und das stimmt mich nachdenklich. Sie nicht auch? Was ist also nicht OK mit der Sozialtherapie?

Wie wir beide wissen, Frau Dr. Essler-Rziha, ist eine neue Zeit angebrochen, die ihre Opfer fordert. Aber müssen es unbedingt immer

die Knackis sein?

Die Therapeuten haben ihre 40-Stunden-Woche - und das sicherlich mit Recht. Doch kann man diese Zeit nicht so einteilen, daß der hier Einsitzende auch einmal außerhalb der 45-Minuten-Therapie pro Woche einen Therapeuten sieht und mit ihm sprechen kann?

Die Rechnung, wie ich sie schon bei meinem Therapeuten aufstellte und auch in der Vollversammlung vorbrachte, geht einfach nicht auf. Ein Therapeut hat 10 Klienten. Die ihnen gewidmeten 45 Minuten pro Person machen nach Adam Riese 450 Minuten aus. Zusätzlich der Berichte können wir von 10 Stunden Arbeit sprechen. Und was kommt dann? Wirklich Besprechungen und Konferenzen? Diese Schilder kann der Klient jedenfalls an den Türen sehen, wenn er während der Mittagszeit mit einem Anliegen zu ihnen gehen will!

Wenn die Klienten abends von der Arbeit nach Hause (?) kommen, halten Sie und Ihre Kollegen noch 1-2 Therapiestunden ab - dann sind Sie und die Kollegen für uns nicht mehr ansprechbar.

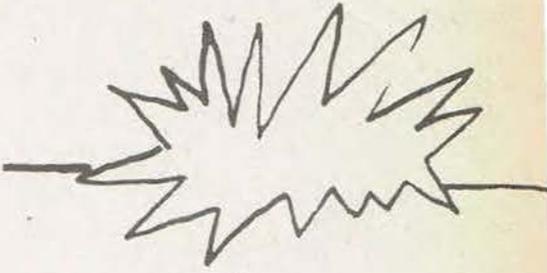
Natürlich ist mir bekannt, daß auch Geistesarbeit anstrengt und zehrt, was ich voll anerkenne; aber könnte man nicht auch einmal an die hier Verbleibenden denken? Weder an Sonnabenden, Sonntagen oder an den Feiertagen ist jemand von ihnen zu sehen, geschweige denn zu sprechen. Ist das der Behandlungsvollzug in der Sozialtherapie?

Sie wissen, daß ich die Sozialtherapie unter Herrn Dr. Kremer miterleben durfte. Er entließ mich als lebensstüchtigen Menschen, was ich 11 Jahre in Freiheit unter Beweis stellte. Doch, was wird denn heute hier praktiziert?

Die Tagespresse ist voll von

DER GUTE

DER BÖSE



DER SIEGER

Alexakis

Rückfalltättern aus der TA IV; das halbe Haus II ist voll von Inhaftierten, die bereits einmal in Haus IV waren und eine Therapie genossen hatten.

Was also ist falsch an der von Ihnen und Ihren Kollegen praktizierten Sozialtherapie? Ich würde mich freuen, wenn Sie das mir, meinen Kollegen hier und auch den Leuten in den anderen Häusern einmal näher erklären könnten.

Ich weiß, das es Ihnen als Psychologin nicht schwer fällt zu antworten, aber würden sie Ihre Antworten bitte so abfassen, daß es auch ein kleiner Maurer - wie ich - versteht?

Bereits jetzt meinen besten Dank für Ihre eventuellen Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Kaiser - TA IV -



HOLZAUGE SEI WACHSAM!

'der lichtblick' 5



"Die Polizei last wohl gerade wieder eine Demonstration auf?"

Hallo Lichtblickleute!

Ich habe heute zum ersten Mal Eure Knastzeitung gelesen. Bekommen habe ich sie durch einen Mitgefangenen, der sie schon bei Euch abonniert hat. Wir - was heißt wir? -, dieser Knast hat leider keine Zeitung (oder besser gesagt: darf keine auf die Füße stellen), so daß wir auf Zeitungen von anderen Knästen angewiesen sind, um auf dem laufenden zu bleiben.

Damit Ihr nicht in die Landkarte zu gucken braucht, wo dieser Knast hier liegt (na, habt Ihr es schon?): natürlich in Bayern.

Wie ich aus Eurer Zeitung herausgelesen habe, habt Ihr auch ganz schöne Probleme. Aber durch Euren Zusammenhalt habt Ihr doch schon einiges erreicht; wobei wir hier in diesem Knast nicht einmal eine halbwegs vernünftige Einigkeit bei den Knackis zusammensammeln können.

Ein paar Leute, die sich für ganz alltägliche Dinge einsetzen (die es bei Euch schon seit Jahren gibt), standen und stehen auf verlorenem Posten. Einige von hier - und

ich, wollten vor kurzem ebenfalls eine Gefangenenzeitung auf die Beine stellen. Nur rechneten wir nicht mit unserem "Häuptling": denn der lehnte es glattweg ab. Aus meiner Sicht mit einer total idiotischen Begründung, wie z.B. "ZU GROSSES SELBSTMITLEID" (die Leute sollen sich mit etwas anderem beschäftigen als mit ihren Problemen). Außerdem könnte zu viel über die Beamten geschrieben werden - und dazu noch im negativen Sinne. Welch ein Hohn! Mit solch billigen Ausreden wird man abgespeist, kann nichts dagegen machen, weil man total alleine dasteht.

Von solchen Versammlungen wie bei Euch, da können wir nur von träumen. Es erstaunt mich zu hören, daß es bei Euch einen Ausschuß gibt und dann gewisse Interessengruppen, die sich auch für die Randgruppen einsetzen, wie z. B. BTMLer, Alkis, Ausländer etc. etc.

Hier in Bayern schwärmt man ja von Euch "da oben". Im Grunde genommen habt Ihr doch schon einen viel humaneren Knast als wir hier. An Rückständigkeit hat es in Bayern ja noch nie gefehlt und so glaubt man manchmal, daß man sich im Mittelalter befindet. Es sind zwar viele Gesetze in den letzten Jahren erlassen worden, wovon wir nur hören, aber nichts spüren. Welch ein Wahnsinn wenn man bedenkt, daß vor ein paar Monaten die UKW-Sender erlaubt wurden, darüber aber keine Freude aufkommen kann, denn Netzteile müssen noch immer ausgebaut werden und auch die Maße für die Radios sind vorgeschrieben. Ein Beschluß vom Ministerium!

Macht weiter so. Vielleicht fällt auch für uns dabei etwas ab.

So long!

Karl-Heinz Edenhofer
JVA - A m b e r g

An die Redaktion
"der lichtblick"

Betr.: Sprechzentrum II/III
hier: Müllhalde oder
Begegnungsstätte?

Ich habe sehr oft im Sprechzentrum zu tun - und immer wieder frage ich mich, ob das Sprechzentrum nun Müllhalde oder Begegnungsstätte ist. Ich selber tippe eher auf eine Müllhalde.

Unter den Häftlingen und Besuchern gibt es eine ganze Menge, die nicht müde werden zu erklären, daß man es doch bitteschön mit erwachsenen Personen zu tun hat und sie auch als solche behandeln sollte. Bei einem Großteil der Häftlinge und deren Besuchern mag das auch zutreffen; deshalb soll von diesem Personenkreis hier auch nicht die Rede sein.

Ich spreche von dem kleinen Kreis derer, von denen ich mir meine Meinung bereits gebildet habe. Da ich jedoch keinen zu beeinflussen gedenke, werde ich mich nur an die Fakten halten - und meine Meinung für mich.

Traurig aber wahr, jedoch für mich unbegreiflich ist es, daß sich einige Besucher und Häftlinge darin gefallen müssen, absichtlich das Sprechzentrum zur Müllhalde unzufunktionsieren. Wenn ich mir den Besucherraum und -warterraum ansehe, nachdem die letzten Besucher diese Räume verlassen ha-



ben, kann ich mir auch die Zellen so mancher Mitgefänger erklären, die nämlich gar nicht anders aussehen. Man scheint es eben nicht anders zu kennen!

Im Sprechzentrum, in der Damen- und Herrentoilette, im Warteraum und in den beiden Besuchsräumen - nicht zu vergessen: den Flur! - findet man festgeklebte Kaugummis, Klo-Papier, Baby-Windeln, Kippen, Fahrscheine, Asche, Kaffee, Tee, (oder andere Flüssigkeitsreste), Kekse, Schokoladen, Schalen von Sonnenblumenkernen, verstreuten Zucker, Tabakreste, Zigarettenpapier, Taschentücher und diversen anderen Unrat, der die Tische und Fußböden bedeckt. Von den Leeren Zigaretten- und Streichholzschachteln ganz zu schweigen.

In der B.Z. vom 26.7.83 stand zu lesen: "Viele Raucher haben einen sehr großen Sehfehler; sie sehen keine Abfalleimer." Genau dieses Gefühl habe ich auch bei dem kleinen Kreis von Personen, von denen hier die Rede ist. Sie finden anscheinend keine Ascher oder Mülleimer. Doch gerade diese Gefäße sind im Sprechzentrum keine Mangelware.

Volle Ascher in den vorhandenen Mülleimern zu leeren, dürfte bei einigem guten Willen doch wohl kein Problem



sein. Natürlich ist der Wille die Voraussetzung. Trotzdem empfinden es viele als einfacher, dort wo sie gerade sitzen alles fallen zu lassen: Kippen, und, und, und...

Außerdem, liebe Besucher, was soll eigentlich das Zweckentfremden der ZTS-Wunschzettel? Die Karten als kleine Flieger zu kniffen, mag ja ganz schön sein, aber die Zettel sind für andere Zwecke hergestellt worden. Manch ein Mitgefänger wartet so vergebens auf einen musikalischen Gruß seiner Lieben.

Also, liebe Besucher, es würde wohl nichts schaden, wenn ein bißchen mehr auf die mitgebrachten Kinder aufgepaßt werden könnte.

Ich finde es auch eine Zumutung, eine Frechheit, ja, eine durch nichts mehr zu überbietende Dreistigkeit, wenn ich sehe, wie einige Leute ihren Besuchertisch nach Beendigung der Sprechstunde verlassen. Denkt denn keiner an die Leute, die sich anschließend an einen solchen Tisch setzen müssen?

Mir würde eine solche Handlung die Schamröte ins Gesicht steigen lassen. Aber einen sauberen Tisch zu hinterlassen, scheint von manchen Mitgefängern zuviel verlangt. Das kann man am besten bei denjenigen beobachten, die in der Nähe eines Mülleimers - wenn sie auf dem Flur auf der Bank sitzen - sitzen und trotzdem Asche und Kippen auf dem Fußboden beerdigen.

Alzuwiele sind es ja Gott sei Dank nicht - aber immer die selben!

Ich kann nur hoffen, daß das Fremdwort "Sauberkeit", dieses - wie es aussieht - Buch mit Sieben Siegeln, mit der Zeit doch noch begriffen wird.

Die diensthabenden Beamten würden für diesen Zweck gerne mit Lappen aushelfen. Es sind

wahrlich genug davon da.

Als Trost bleiben in der Zwischenzeit die anderen Besucher, die nämlich, die auf Sauberkeit den anderen gegenüber bedacht sind. Ihnen möchte ich an dieser Stelle für die Rücksichtnahme danken - verbunden mit der kleinen Bittte: "Weiter so - und sagen Sie es auch den anderen."

F.W. Schipowski
JVA-Tegel



Heinz Jürgen Böhling
Seidelstraße 39
1000 Berlin 37

Offener Brief eines Patienten der TA III an seine betreuende Ärztin.

Sehr geehrte Frau Dr. Hennig!

Es ist, glaube ich, an der Zeit, Sie meines aufrichtigsten Bedauerns zu versichern. Ob Schnupfen, Husten, Heiserkeit, Bänderriß oder Wirbelsäulenschaden, egal, ein Mitglied Ihrer Familie war, wenn ich bei Ihnen vorstellig wurde, von einer dieser Krankheiten befallen.



Trotz dieses Mißgeschicks sind Sie immer für uns Knackis da. Gleichermäßen bewundere ich auch immer wieder Ihre Ferndiagnosen; denn bis auf einen Händedruck (kalt und feucht) haben Sie meinen Körper ja noch nie berührt. Na ja! Die Erfahrungen in der Familie machen eine Untersuchung wohl überflüssig.

Unverständlich ist mir eigentlich nur, warum Sie - eine so qualifizierte Fachkraft - sich dazu herablassen, dem Abschaum der Menschheit die Gesundheit zu erhalten. Als frei praktizierende Ärztin könnten Sie doch sicherlich ein sorgenfreieres Leben führen. Mit "sorgenfreieres" Leben meine ich auch bequemeres und gemütlicheres, denn, wie Sie ja wissen, profitieren Nichtinhaftierte von der freien Arztwahl. Sie machen natürlich davon Gebrauch, und so wäre Ihr Wartezimmer immer leer.

Ihre einzigartige Therapie für eine Wirbelsäulenfraktur hat mich letztendlich von Ihnen überzeugt. Seitdem ich "Amunö" fresse, werden meine nächtlichen Spaziergänge (ich muß sie unternehmen, da ich nicht liegen kann) wenigstens nicht mehr vom Schmerzgestöhn begleitet. Bereits um 4.00 Uhr morgens bin ich davon so "down", daß es mir dann meistens noch gelingt, zwei oder drei Stündchen zu schlafen.

Ich kann Sie nur bitten, doch so weiterzumachen. Irgendwann wird sich ein Knacki mal so wehren, daß selbst Sie es verstehen und zu der Einsicht kommen werden, daß wir Menschen sind mit dem Recht auf Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit: keine Versuchskaninchen der "BASF" oder "Schering AG".

Mit unfreundlichen Grüßen
Heinz Jürgen Böhling

DAS WESEN der ärztlichen
besteht darin, daß sie den Patienten bei Laune hält, während die Natur ihn heilt.



Hat nur ein Inhaftierter Anrecht auf Schutz?

Mit freundlichem Gruß

R. Eichhorn
Berlin

Menschen

*Ich bin auf der Suche nach Menschen
Menschen, deren Augen noch leben
Körpern, die etwas ausstrahlen
Händen, die fühlen können
Gehirnen, die nicht wie Computer funktionieren.*

*Ich suche schon sehr lange
in Kneipen, bei der Arbeit, auf der Straße,
... bei Bekannten und zu Hause.
Ich habe Menschen gefunden
unter denen, die ihr Räuber und Mörder nennt.*

-Bea Grunow-

An die
Redaktion "Lichtblick"

Betr.: Ausgabe August 1983
"... bis zum bitteren Ende?"

Sehr geehrte Herren,

mit großer Aufmerksamkeit las ich Ihren Artikel bezüglich des Herrn Peter M.

Bei allem Mitgefühl für Herrn Peter M. muß gesagt werden, daß eine Entscheidung - medizinisch und strafrechtlich - in diesem Fall nicht ohne Folgen bleiben wird. Hier gilt es wahrscheinlich - auch wenn es unmenschlich klingt - das kleinere Übel zu wählen.

Bei Verbüßung einer Haftstrafe von 11 Jahren und 8 Monaten dürften Herrn M. schwere Vergehen gegen das Gesetz zur Last gelegt worden sein.

Gestatten Sie mir die Frage: wie würde Herr M. bei Haftaussetzung seine nur kurze Lebenserwartung (2-5 Jahre im Jahre 1982) nutzen?

Da ihm keine Haft zugemutet werden könnte, besäße er ja geradezu "Narrenfreiheit".

Käme es da im Hinblick der kurzen Lebenserwartung noch auf ein Vergehen mehr oder weniger an?

KULTUR



FILMVERANSTALTUNGEN FÜR DIE
ZEIT VOM 20. AUGUST 1983 BIS
17. DEZEMBER 1983

- "WENN ES NACHT WIRD IN PARIS"
(10. September 1983)
- "BLOODY MAMA"
(15. Oktober 1983)
- "HUANG DER UNSCHLAGBARE"
(19. November 1983)
- "DAS GESETZ BIN ICH"
(17. Dezember 1983)

DIESE VORFÜHRUNGEN FINDEN IM
KULTURSAAL STATT.

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

gez. DER LEITER DER SOZ.-
PÄD.-ABTEILUNG.



TRAGGI — KOMÖDIE

ROLLENSPIELE
IN DER
SENATSVORWALTUNG



Justizsenator
Hermann Oxfort

DAS SANDMÄNNCHEN VOM DIENST

"Nun liebe Kinder gebt schön acht, ich hab' Euch etwas mitgebracht",

vernehmen die 3-70jährigen Kinder - außer Sonnabends und Sonntags - täglich um 19.05 Uhr, wenn sie die Tasten des Fernsehers für das ARD-Programm bedienen und sich mit einer neuen "Es-war-einmal.." -Geschichte berieseln lassen, die ihnen das Sandmännchen mitgebracht hat. Das Sandmännchen mit seinem großen Sack voller Schlafsand - so jedenfalls wissen es die Mütter ihren Kleinsten zu berichten - streut jedem Kind abends Sand in die Augen und sorgt auf diese Art für die gesundheitsfördernde Müdigkeit.

Kinder benötigen solche Märchen, denn: Solche und ähnliche Geschichten sind ein bewährtes pädagogisches Mittel auf dem beschwerlichen Weg zum mündigen Bürger. Wohl dem, so sollte man meinen, der sich sein kindliches Gemüt bis ins hohe Alter hinein bewahren kann.

Die böse Praxis sieht allerdings ganz anders aus. Äußerste Wachsamkeit ist gegenüber jenen Leuten geboten, die auch dem mündigen Bürger noch Sand in die Augen streuen wollen und die in dem abstrakten Be-

griff der "Öffentlichkeit" nur ein notwendiges Übel sehen das man einfach in Kauf zu nehmen hat, oder aber - bei sehr geschicktem Vorgehen natürlich - dieses manchmal so lästige Übel dazu benutzen, den Sand der Verdummung nur zwecks Eigenprofilierung zu verstreuen.

Dieser Art Sandmännchen begegnet man überall auf der Welt; sie sind in allen Berufssparten zu Hause; besonders oft aber trifft man sie auf der politischen Bühne oder in den verschiedensten Verwaltungen, da der direkte Umgang mit der Öffentlichkeit nun einmal in ihre Ressorts fällt.

Die "dumme Öffentlichkeit" - um es einmal bewußt grob zu sagen - nimmt mehrheitlich für Bare Münze, was ihnen so nebenbei (fast täglich und recht hübsch verpackt) nach Sandmännchen-Art vorgesetzt wird. Aber: Nur nicht nachdenken, nur nicht nachprüfen - die "da oben" werden es ja wohl wissen müssen; schließlich werden die fürs Denken ja auchentsprechend bezahlt.

Nur ab und zu, wenn wieder einmal gerade gar zu grob "gestreut" wurde, entstehen vereinzelte Bedenken in Teilen der Öffentlichkeit, die sich dann zuweilen auch in etwas lauterem Unmutsäußerungen artikulieren können. Doch auch damit wird man als Sandmännchen im Handumdrehen fertig (wozu hat man denn sonst seine Erfahrungen gesammelt?); ein Griff in den Sack, ein

paar neue Körnchen verstreut, und zerstreut sind auf die Schnelle die Bedenken dieser aufmüpfigen Minderheit.

Ja, eingeständenes Sandmännchen kann schon etwas leisten. Politiker, z. B., müssen aus diesem Holz geschnitzt sein, wenn sie es zu Etwas bringen wollen. Die Perfektion im Umgang mit der "Sand-in-die-Augenstreuung" zeichnet die Erfolgreichen unter ihnen aus. Dilettantische Streuerei dagegen bedeutet nur Mittelmaß.

Warum man sich über solche Alltäglichkeiten überhaupt Gedanken machen kann? Richtig - es lohnt sich eigentlich nicht.

Trotz des Wissens um Manipulationen, Selbstprofilierungen und anderer, klar zu erkennender Motive, kann man von der untersten Ebene kaum etwas an der gängigen Praxis verändern. Nur, in einem Artikel der BERLINER MORGENPOST vom 2. Juli 1983, in dem von der "Entvölkerung" der Berliner Haftanstalten gesprochen wurde, trat den mit dem Vollzug Vertrauten die offensichtliche Verdummung der Öffentlichkeit so kraß vors Auge, daß sich die zuvor angeführten Gedankengänge automatisch einstellten.

Unter der Überschrift: "STRAFGEFANGENE MÜSSEN FRÜHER ENTLASSEN WERDEN", druckte die BERLINER MORGENPOST folgenden Artikel ab:



Berliner Justiz jetzt der überbel-
lenden Gefängnisse Herr werden.
In den letzten Monaten mußten
zum Teil Gemeinschaftseinrich-
tungen zu provisorischen Zellen
umfunktioniert werden. Nach der
letzten Zählung sind die Berliner
Vollzugsanstalten mit 4058 Gefan-
genen hoffnungslos überbelegt.

Justizsenator Hermann Oxfort
(FDP) legte dem Bundesjustizmi-
nister und seinen Ressortkollegen
auf der 54. Konferenz der Justi-
zminister und -senatoren
bis 30. Juni in

ein
"Maßnahmenkatalog der
Justizvollzugsanstalten" vor. Wie
sich im Laufe der Tagung heraus-
stellte, stehen die Bundesländer
und die meisten westeuropäischen
Länder vor denselben Problemen.
In einem Gespräch mit der "Berli-
ner Morgenpost" erläuterten Sen-
atsdirektor Alexander von Stahl
und Justizpressesprecher Volker
Kähne die wichtigsten Vorschläge:
● Verurteilte sollen nach Verbü-
ßung der Hälfte ihrer Strafe auf

Ausgenommen sind Gewaltverbre-
cher und Rauschgifthändler. Käh-
ne: "Bei Ersttätigen sehe ich gute
Chancen für eine entsprechende
Erweiterung des Paragraphen 57
im Strafgesetzbuch."

● Haftstrafen bis zu zwei Jahren
(bislang ein Jahr) werden auf Bew-
ährung ausgesetzt. Kähne:
"ser Vorschlag wurde
lich kontrolliert werden."

● Bei Bagatelldelikten - Wertung der
Rechtsverhältnisse, verhalten sich
in CDU/CSU-regierten abwartend."

● Nach dem Motto "Lieber
schwitzen als sitzen" sollen Geld-
strafen in Zukunft durch "freie Ar-
beit" abgegolten werden.

● Verurteilte Ausländer können
sofort ohne Antritt ihrer Strafe ab-
geschoben werden. Bei einer Wie-
derreise müssen sie natürlich
ihre Haftstrafe "abbrummen".

● Justizsenator Oxfort plädierte
für eine Ergänzung des Paragra-
phen 459 der Strafprozeßordnung,
der bei säumigen Zahlern Anwen-
dung findet, denen die Höhe ihrer

Nach den Vorstellungen des Berli-
ner Justizsenators sollte auch die
unverschuldete Verschlechterung
der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach dem Urteilsspruch berück-
sichtigt werden.

● Bis zum 1.1.1990 dürfe
"entvölkern" auch auf Dauer
vorgesehen belegt werden.

● Bei Bagatelldelikten - Justizpres-
sesprecher Kähne: "Wenn ein klei-
ner Dieb zum fünften oder sech-
sten Mal eine Flasche Magenbitter
mitgehen läßt, muß der Staatsan-
walt die Rückfallklausel nach Pa-
ragraph 48 zur Bemessung des
Strafmaßes miteinbeziehen" - soll
die Rückfallvorschrift ersatzlos ge-
strichen werden. Sie sieht im Nor-
malfall eine Verschärfung der Stra-
fe im Wiederholungsfall vor.

Alle Vorschläge bedürfen noch
der Zustimmung des Bundesge-
setzgebers und des Bundesrates.
"Von heute auf morgen ändert sich
nichts", sagte Senatsdirektor von
Stahl.

sich weist, daß auf diese Art
ganz bewußt gegen die "huma-
ne" Behandlung der Inhaftier-
ten Stimmung gemacht werden
soll.

Man hat ein Zwei-Drittel Ge-
setz. Die generelle Anwen-
dung dieses Gesetzes, nicht
nur in Ausnahmefällen, würde
genügen und für freie Plätze
im Knast sorgen. Schon eine
rein theoretische Abstimmung
der Vollzugspläne auf diesen
Zeitpunkt bei allen Strafge-
fangenen würde schlagartig
Möglichkeiten freisetzen, die
das heutige Vollzugs-Chaos
und die einhergehende Ziello-
sigkeit als Vergangenes hin-
stellen könnten. Könnten -
wenn man nur wollte!

Schließt man hingegen Mehr-
fachbestrafte, BTMler, Alko-
holverdächtige, Körperverlet-
zer und in diversen anderen
Sparten straffällig Geworde-
ner aus, so kann man getrost
davon ausgehen, daß auch bei
der proklamierten Halbstrafen-
Möglichkeit gar nichts ge-
schieht und alles so bleibt
wie bisher, nämlich übervöl-
kert und sinnlos in Hinsicht
auf Vollzugsziele.

Anders herum muß man sich fra-
gen, warum die in solch dra-
stischen Verfahren ausgesieb-
ten Inhaftierten (im Vergleich
sind es nur ganz wenige) über-
haupt inhaftiert waren? Wer
heute zum Zwei-Drittel Termin
entlassen wird, der trägt zu-
mindest äußerlich einen Hei-
ligenschein und scheint ver-
läßlicher als so mancher Un-
vorbestrafte draußen. So
streng sind halt hier die
Bräuche.

Entvölkerung per Halbstrafe?
Die Sandmännchen in der Se-
natsverwaltung, Justizsenator
Hermann Oxfort vornweg, haben
einmal mehr für einen Lacher
gesorgt: einen bösen Lacher
allerdings.

Profilieren, so denke ich,
kann man sich auch durch Lei-
stung, nicht nur auf Kosten
der bereits genug verschei-
berten Strafgefangenen.

So will Justizsenator die Gefängnisse „entvölkern“

"Verurteilte sollen nach Ver-
büßung der Hälfte ihrer Stra-
fe auf Bewährung entlassen
werden", konnte man da lesen.
Einfach herrlich! Und weiter:
Früher galt eine Zwei-Drittel
Klausel."

Tatsächlich bewußt kann diese
Ironie, dieser Zynismus nur
demjenigen werden, der entwe-
der selber inhaftiert ist
oder sonst irgendwie mit dem
Strafvollzug zu tun hat. Es
ist etwa so, als wollte man
den Mercedes - den man noch
gar nicht besitzt - gegen ein
Flugzeug eintauschen, oder,
von der Seite des Senats ge-
sehen: So, als wolle man den
ja sowieso blinden Inhaftier-
ten statt eines schwarz-weiß
Fernsehers einen farbigen zur
Verfügung stellen. Wobei man
sich der Reaktion in der Be-
völkerung durchaus bewußt ge-
wesen sein muß, die "Farb-
fernseher für Verbrecher",
sprich: Halbstrafe für Inhaf-
tierte, in breiten Teilen der
Bevölkerung auslösen mußte.

Verständlicher: Für Berlin -
und nicht nur für Berli-
n - ist seit dem Bestehen
der Strafvollstreckungskam-
mern das Zwei-Drittel Gesetz
zu einer reinen Farce degra-
diert worden. Neueste Stati-
stiken liegen leider
noch nicht vor, jedoch waren
es - bei seither noch rückläu-
figerem Trend - im Jahre 1980
ganze 7,8 % vorzeitiger Ent-
lassungen, wovon eventuell
ganze 1,5 - 2,0 % reale Zwei-

Drittel Entlassungen waren,
während sich die restlichen
Prozente auf die Leute ver-
teilten, die ein paar Monate
(manchmal bei 5/6, meistens
noch später!) "abbissen".

Mangels einer auf die JVA Teg-
gel bezogenen Statistik kön-
nen wir nicht einmal die kon-
kreten Zahlen nennen, die die
echten Zwei-Drittel Entlas-
sungen ausmachen. Unserer
Schätzung nach sind es - bei
einer ständigen Belegung von
1 500 Inhaftierten - ca. 5
Inhaftierte im Jahr die dar-
unter fallen und direkt von
hier aus gehen. Mit dem Weg
über den offenen Vollzug und
dem Freigang, also Hakenfelde
und Düppel, kommen nochmals
allerhöchstens 20 Inhaftierte
dazu.

Nicht einmal die Erstbestraf-
ten können alle zu ihrem Zwei-
Drittel Zeitpunkt nach Hause
gehen.

Aufgrund dieser auch bei der
Senatsverwaltung für Justiz
allgemein bekannten traurigen
Vollzugswahrheit, kommt man
nicht umhin sich beim Lesen
des Artikels in der BERLINER
MORGENPOST zu fragen, für wie
dumm man die Öffentlichkeit
verkaufen will.

Zwangsläufig muß man zu dieser
Schlußfolgerung gelangen,
wenn man Naivität bei der Vor-
stellung zum Halbstrafen-
Zeitpunkt bei der Senatsver-
waltung und dem Justizsen-
ator ausschließt und auch von

-war-

Ausführungen

Ausgang

Urlaub



gibt's das noch?

Seit mehr als einem Jahr bereitet die Senatsverwaltung für Justiz neue Ausführungsvorschriften (AVs) vor, die die alten - noch aus der sozialliberalen Ära stammenden - Versionen ablösen und die ohnehin schon engen, trotz der Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VVs) verbliebenen Freiräume für die Gewährung von Vollzugslockerungen wie Ausführung, Ausgang, Urlaub und Freigang noch weiter beschränken sollen. Vor kurzem sind sie gedruckt und an alle Justizvollzugsanstalten Berlins verteilt worden. Am 15. September 1983 treten sie in Kraft. In Zukunft wird es dadurch erhebliche Verschärfungen geben. Im folgenden Text will ich versuchen, einige davon etwas aufzudröseln.

früher:

Eine Ausführung wird gewährt, wenn durch die Anwesenheit des Gefangenen außerhalb der Anstalt erreicht werden soll, daß der Gefangene

...

- d) nach einem Freiheitsentzug von mindestens acht Jahren jährlich bis zu viermal Gelegenheit erhält, seiner Wiedereingliederung förderliche Kontakte aufrechtzuerhalten und zu verstärken, sofern ihm nicht Urlaub gewährt werden kann...

(AV Nr. 14 Abs. 1 d) zu § 11 StVollzG).

FAZIT:

Während in der Vergangenheit Gefangene mit sehr langen Freiheitsstrafen mit etwas Glück nach acht Jahren Haft auf jährlich bis zu vier Ausführungen rechnen konnten (wenn nicht gerade einmal wieder der Personalmangel grassierte), wird es in Zukunft wohl von diversen Zufällen und vielen Launen aller möglichen Leute abhängen, ob sie eine, zwei oder gar drei Ausführungen im Jahr kriegen. Viere dürften wohl endgültig der Vergangenheit angehören...



früher:

Erheblich suchtgefährdet (VV Nr. 4 Abs. 2 b) zu § 13 StVollzG) ist ein Gefangener, der - drogen- oder alkoholabhängig ist

ab 15.9.1983:

Eine Ausführung kann grundsätzlich nur zu folgenden Zwecken gewährt werden:

...

- d) Aufrechterhaltung, Herstellung oder Verstärkung förderlicher Kontakte bei Gefangenen, die lange Freiheitsstrafen zu verbüßen haben, nach einem Freiheitsentzug von mindestens acht Jahren

(AV Nr. 7 Abs. 1 d) zu § 11 StVollzG).

ab 15.9.1983:

Als erheblich suchtgefährdet im Sinne von VV Nr. 4 Abs. 2 b) zu § 13 StVollzG gilt ein Gefangener, der



oder

- zu Drogen- oder Alkoholmißbrauch neigt und unter Drogen- oder Alkoholeinfluß schwere Gewalttaten oder wiederholt Straftaten begangen hat

(AV Nr. 12 Abs. 1 zu § 13 StVollzG).

FAZIT:

Die fünf-Jahres-Ausschlußklausel ist neu. Zukünftig geht also jede Entwicklung des betreffenden Gefangenen während des Strafvollzugs, jeder Behandlungserfolg für die Beurteilung seiner Suchtgefährdung und damit seiner Eignung für Vollzugslockerungen zwangsläufig unter. "Cleansein" im Knast bringt für die Zulassung zu Vollzugslockerungen gar nichts. Der Auftrag, den Gefangenen zur "Mitarbeit am Vollzugsziel" zu motivieren, wie ihn der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 2 StVollzG formuliert hat, wird mit Füßen getreten.



früher:

Zum Urlaub konnte u.a. auch zugelassen werden, wer

- a) sich mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Vollzug oder drei Jahre im Strafvollzug befunden hat und
- b) nicht mehr als fünf Jahre voraussichtliche Reststrafzeit zu verbüßen hat und
- c) ... und d) ... und ...

(AV Nr. 5 Abs. 2 zu § 13 StVollzG, sogenannter "Langstrafer-Regelung").

FAZIT:

Konnten früher auch Langstrafer nach einer - ohnehin schon arg langen - Beobachtungsphase zum Urlaub zugelassen werden, wird ihr Urlaub in Zukunft genau wie bei jedem anderen Zeitstrafer bis zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt blockiert. Das widerspricht eindeutig den mit der Beurlaubung von Langstrafern gemachten positiven Erfahrungen. So hat unter anderem das OLG Celle festgestellt, daß ein Erfahrungssatz, wonach bei hohen Strafresten erhöhte Fluchtgefahr bestehe, nicht existiert (OLG Celle, 8.2.1979, - 3 Ws 425/78 -). Deswegen hatte sich ja schließlich auch der Gesetzgeber ganz bewußt gegen die - von den Justizverwaltungen der Länder dann dennoch durch die VV Nr. 4 Abs. 2 a) zu § 13 StVollzG eingeführte - Reststrafenklausel entschieden.



früher:

Das Urlaubskontingent beträgt nach dem in VV Nr. 2 Abs. 2 festgelegten Berechnungsmodus:

...

- b) für einen Gefangenen, der erst im Laufe des Kalenderjahres urlaubsfähig und voraussichtlich nicht vor Ablauf des Jahres entlassen wird:

(Es folgt eine Tabelle mit Dritteljahres-Kontingenten, gestaffelt nach Eintritt der Urlaubsfähigkeit.)

(AV Nr. 10 b) zu § 13 StVollzG).

- drogen- oder alkoholabhängig ist oder in den letzten fünf Jahren war

oder

- zu Drogen- oder Alkoholmißbrauch neigt und aufgrund dieser Neigung erhebliche Straftaten begangen hat

(AV Nr. 2 Abs. 4 b) zu § 11 StVollzG).

ab 15.9.1983:

ersatzlos weggefallen



Warum?

ab 15.9.1983:

Die Zahl von 21 Kalendertagen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) darf nicht überschritten werden. Sie wird jedoch unterschritten, wenn dies im Einzelfall angezeigt ist. Dies gilt insbesondere bei einem Gefangenen, der erst im Laufe eines Kalenderjahres erstmals Urlaub erhält oder voraussichtlich während des Kalenderjahres entlassen wird

(AV Nr. 3 Abs. 3 zu § 13 StVollzG).



FAZIT:

Diese Kürzung des Urlaubskontingents war schon in der Vergangenheit rechtswidrig: Die Rechtsprechung des Landgerichts Berlin und des Kammergerichts hat die Dritteljahres-Kontingente als mit dem Strafvollzugsgesetz unvereinbar erklärt und aufgehoben. Aber auch in Zukunft dürfte die Kürzungsvorschrift kaum Bestand haben, denn der Standard-Kommentar zum Strafvollzugsgesetz und das Lehrbuch zum Strafvollzug sagen übereinstimmend: Diese Auslegungsrichtlinie widerspricht dem Gesetz und darf nicht beachtet werden (Calliess/Müller-Dietz, Komm.StVollzG, 3. Aufl. 1983, Rdnr. 19 zu § 13; Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Aufl. 1982, S. 139; ebenso: OLG Celle, ZfStrVo SH 1979, 19; OLG Frankfurt, NJW 1979, 2575; OLG Hamm, NStZ 1981, 455; OLG Koblenz, ZfStrVo 1981, 246). Kopien der erwähnten Fundstellen können vom LICHTBLICK angefordert werden.

früher:

waren Ausgänge zu Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (z.B. Kurse an der Hochschule für Künste und an Volkshochschulen), zur Aufnahme externer therapeutischer Behandlung (z.B. Forensisches Institut der Freien Universität Berlin), zu Beratungsgesprächen mit der Zentralen Beratungsstelle der Freien Straffälligenhilfe oder zur Vorbereitung auf eine nach der Haftentlassung zu absolvierende Drogentherapie (z.B. Daytop, Release, Synanon) durchaus machbar, soweit nur die Zulassung zum Urlaub bereits erfolgt war.

schon vor dem 15.9.1983:

werden laufend Genehmigungen zu den nebenstehenden genannten Anlässen mit der Begründung widerrufen, sie seien nur für den Fall vorgesehen gewesen, daß sie in einem - außerhalb des Hauses IV der JVA Tegel unbekanntem - Behandlungsplan hätten enthalten sein müssen.



ab 15.9.1983:

Nichts geht mehr!

WACHSAMKEIT IST GEBOTEN!

FAZIT:

Individualisierung war ja schon bisher nicht gerade groß geschrieben im Berliner Strafvollzug. Das Schema O8/15 beherrscht seit langem den Alltag im Knast. Aber für die Zukunft werden Eigeninitiative und Selbständigkeit noch mehr untergebuttert als in der Vergangenheit. Die Folgen: Erwachsenenbildung außerhalb des Knasts, Vorbereitung und Durchführung externer Therapien und vieles andere wird nicht mehr stattfinden. Vertreter der Senatsverwaltung für Justiz haben das gerade kürzlich wieder bestätigt. Ausnahmen werden grundsätzlich nicht zugelassen.

Auch zu diesem Problemkreis sei auf zwei Stimmen aus der Wissenschaft hingewiesen:

"Gründe für die Gewährung eines Ausganges sind beispielsweise Teilnahme am Unterricht oder an Volkshochschulkursen in der Freiheit, Erledigung wichtiger Angelegenheiten bei Behörden, Aufsuchen von potentiellen späteren Arbeitgebern oder schließlich der sogenannte Besuchsausgang mit Angehörigen (in Berlin völlig unbekannt, J. H.). Die Erfahrungen mit der Gewährung von Ausgang sind überwiegend günstig. Die Mißerfolgsquote, definiert als Anteil von nicht zurückgekehrten Gefangenen nach Ablauf der Lockerung, lag im Bundesgebiet 1979 bei knapp unter 2 % mit leicht fallender Tendenz seit 1977." (zitiert aus Kaiser/Kerner/Schöch, a.a.O., S. 448)

Bei Calliess/Müller-Dietz heißen die beispielhaft genannten Anlässe für die Gewährung von Ausgängen "Teilnahme am Unterricht, an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, die von Trägern der Erwachsenenbildung angeboten werden" (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rdnr. 3 zu § 11 StVollzG).

Soweit der Versuch einer Gegenüberstellung zwischen einigen Möglichkeiten zu Vollzugslockerungen in der Vergangenheit und den zukünftigen Einschränkungen, die mit dem Inkrafttreten der neuen Ausführungsvorschriften am 15. September 1983 ins Haus stehen. Sicherlich kann das hier nicht vollständig geschehen, möglicherweise hätte ein anderer auch andere Schwerpunkte gesetzt. Aber ein kleiner Einblick in die Verschlechterungen erschien

mir doch notwendig. Es soll sich keine/r einreden können, es werde schon alles so weitergehen wie bisher.

Jeder betroffene Knacki ist aufgerufen, sein Recht und seine Interessen gegen den Rechtsrutsch (auch) in der Justizverwaltung zu verteidigen. Die Richter/innen an den Strafvollstreckungskammern am Landgericht und die Abgeordneten im Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses (+ Rechtsausschuß + Enquete-Kommission!) dürft Ihr ruhig in Anspruch nehmen! Das ist Euer Recht. Vielleicht werden sie dann, wenn ihnen täglich Briefe aus dem Knast auf den Tisch flattern, endlich einmal wach? Hoffen wir das Beste!

Wird fortgesetzt Jörg Heger

„fff“
fff

Dienstaufsichts- -einmal positiv- beschwerde

einmal zu erleben, daß es durchaus sinnvoll sein kann, sich mit einer Dienstaufsichts-

Und dann kommt die Antwort endlich, die die Wut des Betroffenen erst komplett macht:

Schreibt da ein gewisser Justizinspektor 'zur Anstellung' qua sinngemäß, Gefange-

Wer von uns hat sie noch nicht gemacht, wovon uns hat sich noch nicht über ihre offenbar grundsätzliche Sinnlosigkeit geärgert? Gemeint sind Dienstaufsichtsbeschwerden, die erfahrungsgemäß formlos, fristlos, fruchtlos zu sein haben.

Wie sonst soll man sich's erklären, daß einem Beamter X ungerügt/ungestraft auf den Schlips treten darf? Wie sonst ist's möglich, daß der TA-Leiter im Falle Y völlig 'willkürlich' entscheiden kann und dessen Vorgesetzter einfach absegnet, obschon er durch den Fall Y eigentlich vom Gegenteil überzeugt sein müßte?

Die Antwort bekommt man in der Regel durch den Senator der Justiz geliefert, an den man sich mittels Dienstaufsichtsbeschwerde - hilfeschend - gewandt hat.

Man weiß längst: Dienstaufsichtsbeschwerden sind - wie gesagt - formlos, fristlos und fruchtlos; man kann sie sich sparen. Oder aber doch nicht?

Immerhin habe ich nahezu zehn Jahre gebraucht, um endlich

sichtsbeschwerde an einen 'Vorgesetzten' zu wenden.

Der Fall:

Rechtsanwalt A. übernimmt einen Fall und kassiert. Dann geht er zum Gericht und kassiert noch einmal - als Pflichtverteidiger. Häftling B. fühlt sich vom Anwalt überteuert, weil Anwalt A. partout nichts tun will und so seinem Mandanten in den Rücken fällt. Denn es geht im Prinzip gegen die Anstalt, die den Gefangenen angezeigt hat.

Das Verfahren geht aber eindeutig zu Gunsten des Gefangenen B. aus. Und der will deshalb, weil vom Gericht zuerkannt, vom Anwalt sein Geld zurück, das er zu Unrecht kassiert hat. Denn der wurde ja bereits - fürs Nichtstun - vom Gericht, sprich: von der Staatskasse abgegolten.

Um Beweise zu haben, wendet sich Gefangener B. an das zuständige Gericht und bittet um Auskünfte darüber, wann und wieviel Anwalt A. dort kassiert habe.

ner B. habe kein Recht auf Auskunft, weil er - als ehemals Angeklagter - gewissermaßen Privatperson sei. Und denen dürfe nunmal keine Auskunft erteilt werden - siehe Paragraph sowieso etc., blabla...

Gefangener B. glaubt seinen Augen nicht zu trauen, denkt, das darf doch nicht wahr sein, schreibt noch einmal und stellt richtig, wie er meint.

Erneute Auskunft vom Herrn Justizinspektor zur Anstellung, die der ersten sinngemäß entsprach. Jedoch mit dem Zusatz, der Antrag - bzw. Auskunftsersuchen möchte doch endlich diesen Briefwechsel mit dem Gericht einstellen und sich gefälligst an das für ihn zuständige Bezirksamt wenden. Und einen Anwalt könnte man evtl. noch beauftragen, der dann die gewünschte Auskunft für Gefangenen B. haben könne.

Spätestens hier fühlt Gefangener B. seine Galle kochend hoch kommen.

Soll er, soll er nicht - sich nämlich beschweren gegen diese Unverfrorenheit?

Gefangener B. tut das einzig Richtige und wendet sich mittels Dienstaufsichtsbeschwerde an den Präsident des Amtsgerichts und erhält prompt die gewünschte, zweimal verweigerte Auskunft und zusätzlich folgendes mitgeteilt:

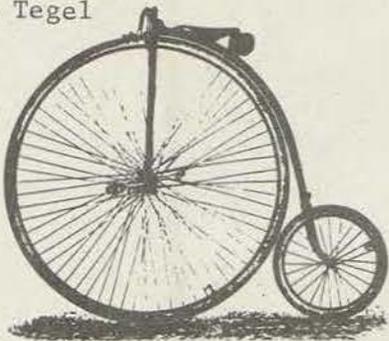
"Hinsichtlich Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den hier tätigen Rechtspfleger, Herrn Justizinspektor z.A. R....., teile ich mit, daß ich dessen Bearbeitungsweise gleichfalls zu beanstanden habe. Ich bedaure, daß Sie Anlaß hatten, berechtigte Klage zu führen und versichere, daß ich insoweit das im Dienstaufsichtswege Erforderliche veranlassen werde.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
"Wolf"

Ihr seht, liebe Kollegen, es geht auch anders. Deshalb laßt Euch nicht entmutigen und wendet Euch, wenn Euch Unrecht zugefügt wird, immer an den Vorgesetzten dessen, der Euch das Unrecht zugefügt hat. In Strafvollzugs-sachen könnt Ihr Euch auf den § 108 StVollzG stützen und an den Leiter der JVA wenden.

Und was den Justizinspektor z.A. R... beim AG Tiergarten betrifft, wünsche ich ihm aus ganzem Herzen, daß er die beiden Kürzel "z." und "A." hoffentlich noch recht lange führen darf.

Robert Koch
JVA Tegel



AUCH "RADFAHREN" ERSPART IN DEN MEISTEN FÄLLEN DIE DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE.

DESINTERESSE

Jahrelang ging das Geschrei um die Kaltverpflegung, womit das kalte Fleisch zu den Mahlzeiten gemeint war. Endlich war es dann soweit, und der Leiter der Wirtschaftsabteilung sorgte für die schon seit langer Zeit geforderten Thermophoren, nachdem sich auch der Petitionsausschuß mit dieser Sache beschäftigt hatte.

150 000.-DM wurden für diesen Zweck zur Verfügung gestellt, eine Summe, die man weiß Gott nicht mehr im untersten Bereich ansiedeln kann.

Die Thermophoren sind also da. Das Fleisch wird den Gefangenen teilweise noch immer kalt serviert. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei den einzelnen Teilanstalten. Haus I und II haben zwar die Thermophoren mittlerweile, jedoch scheiterte es bislang an den dafür notwendigen Stromanschlüssen in den "Diätküchen".

Phlegma oder Desinteresse? Wir meinen: beides!

Entsprechende Telefonate der dafür verantwortlichen Teilanstaltsleiter bei der zuständigen Stelle, hätten vor Wochen schon für die Installation sorgen können. Warum sie unterbleiben?

Wir wissen es leider noch immer nicht.



-war-

DROGENLIGA

Die Fußballmannschaft der JVA Plötzensee erreichte das Halbfinale im Drogenliga-Pokal.

In der vergangenen Meisterschaftsrückrunde wurde die

JVA Plötzensee zum Favoriten-schreck. Mit Beginn der Rückrunde im Februar war eine stetige Leistungssteigerung der Kicker aus Plötzensee zu verzeichnen. Einen sehr großen Verdienst muß man dem Vollzugsbeamten Werner Poel zuordnen. Es macht Spaß ihn immer wieder in Aktion zu erleben, wenn er seine Mannschaft anfeuert. Aber auch die Mannschaft steht voll hinter ihrem Betreuer. Kommentar des Spielführers: Wir brauchen öfter mal die Peitsche!

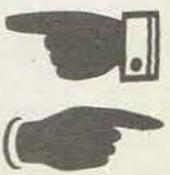
Große Anerkennung von Insassen erhält Werner Poel auch dadurch, daß er sehr oft seine Freizeit opfert, um seine Mannschaft in jedem Spiel als Libero zu unterstützen. Die Leistungen des 42-jährigen Vollzugsbeamten waren immer herausragend. Aber auch die Mannschaft hat die bisherigen Erfolge in hervorragender Weise zustande gebracht.

Das Erfolgsrezept der Kicker aus der JVA Plötzensee: Neben dem Anstaltssport täglich eine Stunde Fußballtraining im Rahmen der ihnen gesetzlich zustehenden Freistunde.

Die Kehrseite des ganzen Fußballspektakels: Pro Spiel fliegen 2-3 Bälle über die Anstaltsmauern, aber nicht immer finden die Bälle den Weg in die Anstalt zurück. Im letzten Halbjahr sind schon 5 Bälle abhanden gekommen.

"Jungs macht weiter so, ihr seid auf dem richtigen Weg".

Hermann Werrel, Jvollzass.





- auch in Tegel?

Am 29.7.83 wurde abends gegen 21.30 Uhr Anstaltsalarm ausgelöst. Für die Gefangenen bedeutete das: Einzelverschluß! Der Grund für diese Maßnahme war dann einen Tag später zu erfahren. In der Teilanstalt II (TA II) war ein "herrenloser" Schlüssel gefunden worden, der von innen im Schloß der "Außen"-Durchgangstür gesteckt hatte. Wie sich dann später allerdings herausstellte, handelte es sich um einen nicht funktionsfähigen Schlüssel.

Eine Woche später, am 5.8.83, hieß es dann in den Abendstunden wieder, diesmal jedoch nur für die TA II: Alles unter Verschluß! Schuld daran war der zweite "herrenlose" Schlüssel, der aber diesmal im Schloß des Trenngitters der Station 9 gesteckt hatte, das nur die einzelnen Flügel dieses alten Gefängnisbaus voneinander trennt. "Finder" war auch diesmal ein Beamter. Einziger - aber gravierendes Detail - Unterschied zu dem Schlüsselfund; es handelte sich diesmal sozusagen um Maßarbeit, der Schlüssel funktionierte.

Die Reaktion auf diese Frechheit ließ nicht lange auf sich warten. In den Abendstunden

des 6.8.83 wurde der gesamte C-Flügel (dort befindet sich die bewußte Station 9) "gefilit". Zurückzuführen war diese Aktion nicht nur auf die gefundenen Schlüssel, sondern es soll auch ein etwas ominöser Fluchtplan im Spiel gewesen sein, den man - auch herrenlos! - irgendwo aufgelesen hatte. Die "Fitzaktion" selber blieb ohne Ergebnis; man fand weder weitere überflüssige Schlüssel noch andere Ausbruchshinweise.

Die Quintessenz dieser ungewohnten Vorgänge fand allerdings in einer Sofort-Verfügung des zuständigen Vollzugsdienstleiters ihren Ausdruck. Er ordnete den Totalverschluß (keine offenen Zellen; nur Umschlüsse in andere Räume) für die TA II "bis auf weiteres" an. Zum Leidwesen der Gefangenen, die naturgemäß von solcher Art der Kollektiv-Bestrafung gar nichts halten. Trotzdem blieb es über das Wochenende in der TA II noch ruhig.

Bereits am Montag, dem 8.8.83, nachdem jeder der Gefangenen sein Abendbrot in Empfang genommen hatte und sich schon wieder unter Verschluß befand, kam es zu einem erneu-

ten Vorfall.

Gegen 17.00 Uhr, gerade mit dem Reinigen der Station 9 fertig, fand dann der Hausarbeiter in der Spülzelle einen zusammengebastelten Sprengsatz; jedenfalls sah er die mit einem Wecker und Batterien versehene Tee-Dose als solchen an. Diesen Fund meldete er sofort seinem Stationsbeamten. Nach anfänglichem Unglauben und Gelächter wurde dieser jedoch beim Anblick der Konstruktion eines Besseren belehrt, und er verständigte seine Kollegen auf der Zentrale.

Erst nachdem sich noch "drei leitende Herren" persönlich überzeugt hatten, wurde der gesamte C-Flügel geräumt, d.h., die sich dort unter Verschluß befindlichen Gefangenen wurden auf die Gruppenräume der anderen Flügel verteilt.

Kurz danach trafen 2 Mannschaftswagen der Bereitschaftspolizei, 1 Krankenwagen der Feuerwehr und ein Wagen der französischen Militärpolizei ein (Viermächte-Statut/Tegel liegt im französischen Sektor von Berlin). Die ebenfalls eingetroffenen Sprengstoffexperten brachten

dann - unter einem Bleimantel und in einem Wasserbad - den Sprengkörper an Ort und Stelle zur Explosion. Die TA II erzitterte; der Knall war innerhalb der Gesamtanstalt lautstark zu hören.

Die Rückführung der evakuierten Gefangenen fand kurz danach statt. Es galt wieder "Normalvollzug", womit der Einschluß gemeint war. Offene Türen waren ja durch die "Bis Auf Weiteres"-Verfügung des VDL's noch verboten.

Der 9.8.83 sorgte dann schon in den frühen Morgenstunden für eine Überraschung. Bei einer gezielten Filzaktion fand man bei einem Gefangenen des B-Flügels einen weiteren Schlüssel. Es handelte sich dabei also um den Schlüssel Nr. 3 (Wie mittlerweile zu hören war, wurde auch schon ein Schlüssel Nr. 4 gefunden.).

Ihre Meinung über die Kollektiv-Bestrafung brachten einige Gefangene in folgenden Einzelaktionen zum Ausdruck:

- 1) Ein Gefangener der Absonderungsstation (B5, TA II) sprang bei der Freistunde über einen "Sicherheitszaun" - direkt vor die Fenster der TA-Leitung II -, griff sich eine dort herumliegende Eisenstange und zerschlug diverse Scheiben.
- 2) Ein anderer Inhaftierter "sicherte" sich einen zufällig vor seiner Zellentür abgelegten Vorschlaghammer, ließ sich dann einschließen, und nachdem er bis 21.00 Uhr (ruhige Zeit) gewartet hatte, fing er an, mit Vehemenz seine Zelle nebst Einrichtung zu zerschlagen; wobei er sich seine Zellentür - sozusagen als Leckerbissen - bis zuletzt aufhob. Mit dem teilweisen Zersplittern der Tür kündigte er seinen Schlußakt an.
- 3) Die Zwangsverlegung des Sprengsatz - Hinweisgebers

auf einen anderen Flügel, die er als undankbare Belohnung ansehen mußte, veranlaßte auch ihn, seine neue Unterkunft in ein Trümmerfeld zu verwandeln.

Bis heute, dem 11.8.83, kam es zu keinem erneuten Zwischenfall in der TA II. Die Stimmung unter den Gefangenen ist schlecht. Neue Schlüsselfunde, selbstgefertigte Sprengsätze und Zellenzerstörungen können bei Beibehaltung der die Gefangenen so stark unter Druck setzenden Einschlußverfügungen nicht ausgeschlossen werden.

Heißer Herbst?

Dafür brachte dieser Tag sämtlichen Teilanstalten in den Abend- und Nachtstunden eine groß angelegte Filzaktion. So ganz "ohne" war der 11.8.83 also doch nicht.

Einem Hinweis zufolge wurden alle Schächte (und die weiteren Versteckmöglichkeiten auf den Fluren) kontrolliert. Die Spätschicht der Beamten sowie die JVA-interne Sicherheitsgruppe mußte Überstunden einlegen. Man suchte nach einer Waffe. Diese Sucharbeiten hinterließen besonders in Haus I ihre deutlichen Spuren.

Allerdings wurde man dort auch fündig. So fand diese Sonderaktion in den Nachtstunden vom 11. zum 12.8.82 ihr Ende, nachdem man auf die hingewiesene Pistole gestoßen war. Es handelt sich somit um den 3. Waffenfund in der JVA innerhalb von vier Monaten.

Heißer Herbst auch in dieser Beziehung?

Wir meinen, nein! Die bereits von uns in anderen Artikeln beschriebenen Waffenfunde sollen in fast allen Fällen nicht einen Ausbruch ermöglichen, sondern dem Hinweisgeber Vollzugslockerungen (Urlaub, Haftunterbrechung, Tagesausgänge) einbringen. Wie es im letzten Fall konkret aussieht, vermögen wir derzeit noch nicht zu berichten.



Die Schlüsselfunde in der TA II hingegen, scheinen eindeutigen "Herausforderungs-Charakter" zu besitzen. Es sieht jedenfalls so aus, als ob ein Gefangener sich für eine ihm "angetane" ungerechte Entscheidung "bedanken" wolle. Ohne Rücksichtnahme auf seine unter den "Gegenmaßnahmen" der Anstaltsleitung leidenden Mitgefangenen.

Sollte das so sein, dann hat derjenige sicherlich auch nicht daran gedacht (oder es ist ihm egal!), daß diese Gesamtvorfälle in der letzten Zeit der Anstaltsleitung in ihrer regressiven Tendenz nur entgegenkommen können. Die bisher noch fehlenden stichhaltigen Argumente für weitere allgemeine restriktive Maßnahmen liefern dann in diesem Falle wir selbst - die Gefangenen in Tegel.

Allein unter diesem Aspekt, nämlich einer weiteren Verschlechterung in der Gesamtsituation für die Gefangenen in der JVA Tegel - hier kann man getrost auch die im September in Kraft tretenden neuen AV's einbeziehen -, darf man womöglich von einem zu erwartenden "Heißen Herbst" sprechen.

Im Allgemeininteresse hoffen wir jedoch, daß zur Verhinderung einer solchen Situation einige Ventile geöffnet werden, die den Knast wieder erträglicher gestalten.

-war-

FRIEDENS- KONZERT



Am Hiroshima-Tag, dem 6. August, wurde in Berlin von der IJgA (Initiative Jugend gegen Aufrüstung) zu einem "Friedenskonzert vor dem Reichstag" aufgerufen.

Die Veranstaltung, die unter dem Motto: "Nie wieder Hiroshima" stand, war - wie man jetzt bereits sagen kann - ein voller Erfolg. Bereits kurz nach der Eröffnung hatten sich (laut Polizeibericht) 10 000 Besucher eingefunden.

Über 200 Info-Stände waren von Gruppen und Organisationen aufgebaut worden - und eine Friedens-Tombola, die Lose zum Preis von 5,- DM pro Stück anbot, trug nicht nur zur Deckung des finanziellen Aufwandes der Veranstalter bei, sondern ließ einige äußerst Glückliche diesen Tag ganz besonders markant erscheinen.

Gegen 18.00 Uhr waren dann bereits 120 000 Besucher versammelt, die auf diesem Fest des Friedens Geschlossenheit gegenüber der Politik des Nach- und Wetrüstens demonstrierten. Friedenslieder sangen und damit dem Wunsch all jener Menschen Ausdruck verliehen, die "Nie wieder Hiroshima - Nie wieder Krieg" sagen - und Frieden meinen.

Kurzweg: Die Stimmung entsprach dem Fest; sie war sehr friedlich.

18. 'der lichtblick'

Ein Großteil am Gelingen dieses Festes ist zweifelsohne jenen Bands und Gruppen zu verdanken, die anlässlich dieses Ereignisses ihre kostenlose Teilnahme zugesagt hatten und für die richtige Stimmung unter den Besuchern sorgten.

Besonders erwähnenswert erscheinen uns hierbei folgende Gruppen:

- CLIMAX BLUES BAND (Großbritannien),
- BOTS (Holland),
- PUHDYS (DDR),
- BEL AMI,
- INSISTERS,
- QUIMANTU,
- ELSE NABU,
- KOBRA... und
- F.O.X.

Auch "der lichtblick" hatte auf dem Reichstagplatz einen Stand bekommen, um dort die am Vollzugsgeschehen interessierten Besucher im Gespräch aufklären zu können, Fragen zu beantworten - und durch das Verteilen der August-Nummer Einblicke in den täglichen Vollzugsablauf zu geben.

Leider konnte aus der Redaktionsgemeinschaft keiner beim

"Friedenskonzert vor dem Reichstag" teilnehmen - Öffentlichkeitsarbeit wird bei der Anstaltsleitung scheinbar gar nicht gerne gesehen -, jedoch fanden wir einen Mitgefangenen aus der Teilanstalt I, der gerne bereit war einen Urlaubstag der 'Guten Sache' wegen zu opfern, so daß "der lichtblick" dort doch noch vertreten war und verteilt werden konnte.

Wie das alles im einzelnen so vorstatten ging, erläutert der folgende Bericht unseres Vertreters bei dieser Massenkundgebung.



"HONECKER"



Betr.: "Friedensfest" vor dem Reichstag, 6. August 1983: Ein Erfolg für die Öffentlichkeitsarbeit der Redaktionsgemeinschaft.

Nur der Tag für das Friedensfest stand für den "Lichtblick" eigentlich fest, und, daß irgendeiner wenigstens daran teilnehmen sollte, da die Gemeinschaft schon vor einiger Zeit bei der IJgA (Initiative Jugend gegen Aufrüstung) einen Stand angemietet hatte; jedoch von den Redaktionemitgliedern selber keiner für dieses Ereignis freigestellt worden war.

Trotz dieser bereits feststehenden Tatsache sollten die Exemplare der Gefangenen-Leitung dort verteilt und mit den "freien" Bürgern über einen numerierten Strafvollzug diskutiert werden.

Als ich von diesem Dilemma hörte, in dem der "Lichtblick" steckte, setzte ich mich mit der Gemeinschaft in Verbindung und bot an, mich freiwillig der Aufgabe des Verteilens und dem Ansprechen der Besucher zu unterziehen - und den Stand Nr. 103 vor dem Reichstag zu 'besetzen'.

Da ich schon einige Male auf Tagesausgang gewesen und auch im dem Glauben war, daß ich ohne Schwierigkeiten einen Sonderausgang nach § 35 St-

Vollzug (Öffentlichkeitsarbeit) bekommen würde, stellte ich einen diesbezüglichen Antrag bei meinem zuständigen Teilanstaatsleiter Herrn Bernd von Seefranz.

Anfange lief auch alles gut: Der Teilanstaatsleiter, seine Stellvertreterin und auch der für mich zuständige Sozialarbeiter (Herr Reiner Brückner) befürworteten meinen Sonderausgang und damit auch die mir vorgedachte Aufgabe der Verteilung des "Lichtblicks".

"Erstens kommt es anders und zweitens als man denkt", mußte ich mir dann am Donnerstag (4. August) sagen, als mir mein Sozialarbeiter vormittags eröffnete, daß mir der Ausgang zum Friedensfest durch den Leiter der hiesigen Anstalt, Herrn Halvensleben, abgelehnt worden war. Begründung in etwa (mündlich): "Das Friedensfest wäre wohl nicht der richtige Ort, um in Sachen Strafvollzug tätig zu werden."

Das war grob und widersprach m. E. jeglicher Logik. Ich verfaßte daraufhin mit meinem Mit(leidens)genossen (Holger Hartwig) eine Anfrage an den Anstaatsleiter, worin mein Erstaunen zum Ausdruck kam, daß drei maßgeblich an meinem Vollzug Beteiligte etwas befürworten, während sich ein Einzelner mit einem klaren "Nein" über alle hinwegsetzt. Einen Tag vor dem Friedensfest, wieder vormittags, besuchte mich mein zuständiger Sozialarbeiter erneut und fragte mich, was ich denn da für einen frechen Brief an den Anstaatsleiter geschrieben hätte. "Jedenfalls geht Du darauf 'raus', waren seine Worte. Es stand also ganz klar fest, ich (Honecker) werde am Friedensfest teilnehmen können.

Natürlich hatte auch diese Sache wieder einen Haken.

- 1) Kein Sonderausgang, sondern ein regulärer Urlaubstag mußte dafür herhalten.
- 2) Bei irgendwelchen Ausein-

andersetzungen auf dem Platz der Republik hatte ich mich sofort zu entfernen und fluchtartig die Heimat (Tegel) aufzusuchen.

Im Klartext hieß das: Sollte das Friedensfest "ungekippt" werden und es zu irgendwelchen Krawallen kommen, sollte zumindest der Knacki "Honecker" sich sofort aus dem Staube machen oder - falls das nicht mehr ginge - am besten unter den Stand krabbeln. Gott sei Dank wurde das nicht notwendig, brauchte ich dem Gedruckten auf dem Ausgangsschein nicht Folge zu leisten.

Am 6. August verlasse ich morgens um 8.30 Uhr die Anstalt, verlade die "Lichtblicke" in den mich abholenden Wagen, wonach mein Weg dann zum Platz der Republik führt. Bis zur Eröffnung um 14.00 Uhr blieb noch eine Menge Zeit, um den Stand etwas zurecht zu machen.

Dann, gegen 12.00 Uhr, werde ich aufgefordert bei der IJGA meine Stand-Meldung abzugeben und melde dort voller Befriedigung, daß der Stand Nr. 103 von der Redaktionsgemeinschaft "der Lichtblick" besetzt ist.

Schon vor der Eröffnung, so gegen 12.30 Uhr, entstand langsam etwas Bewegung auf dem Platz der Republik und die vielen Menschen, die sich für den Frieden einsetzen, kamen auch an unseren Stand. Man las die Aufschrift "der Lichtblick" - und ging weiter. Erst nachdem ich den Worten einiger Besucher gelauscht hatte, kam ich dahinter, warum das so war.

Man war in dem Glauben, daß unsere Zeitschrift irgendwas mit der Kirche zu tun hätte - oder irgendein Apostel-Blatt (!?) wäre.

Erst als ich die Besucher etwas aufgeklärt hatte und es sich hemmsprach, was der "Lichtblick" ist und wofür er steht, kam Bewegung in die Leute, und man griff zu.

Gegen 14.00 Uhr gingen dann die Exemplare (leider nur 500 Stück) weg "wie warme Semmeln". Um 15.00 Uhr kam dann noch jemand von der Zentralen Beratungsstelle der "Freien Straffälligen-Hilfe" (Herr Theo Schütt) vorbei, der Frau Astrix von dem Verein "Treff e.V.-Kontaktzentrum" mitbrachte. Sie hatten Würfelspiele für Kinder und Erwachsene bei sich, die sie gegen einen kleinen Obolus an die Besucher abgaben.

Der Erlös dieser Aktion - die Zeitschriften wurden natürlich kostenlos abgegeben - und die empfangenen Spendenmittel für den "Lichtblick", die einige Besucher spontan gaben, werden durch die "Zentrale Beratungsstelle" der Freien Straffälligen-Hilfe dem Sonderkonto der Redaktionsgemeinschaft überwiesen.

Unsere Gefangenen-Zeitung, die frei und unzensuriert in der JVA Tegel entsteht und durch Mitgefängene hergestellt wird, war dem Normalverbraucher bis dato unbekannt. Das hat sich nach dem Friedensfest etwas geändert. Die Probleme in einer Strafvollzugsanstalt, so wie sie im "Lichtblick" ja nachzulesen sind, konnten durch Frage und Antwort verdeutlicht, bzw. überhaupt erklärt werden.

Es war vieles zu erklären, und es wurden viele Fragen gestellt. Ich merkte nach einiger Zeit, nachdem ich alle gestellten Fragen offen und ehrlich beantwortet hatte, daß sich im Handumdrehen eine Vertrauensbasis gebildet hatte, die mich so manche Unbill der JVA vergessen ließ.

Im Schnitt kann man die Fragen der am Vollzug interessierten "freien" Bürger auf folgende reduzieren:

- Gibt es im Gefängnis eine eigene Redaktion, die sich aus Gefangenen zusammensetzt?
- Wird die Zeitschrift selber ganz von Gefangenen hergestellt?
- Sind die Zeitschriften zensuriert oder nicht?
- Von wo werden "WIR" mit der Finanzierung unterstützt?
- Welche Rolle ich, Honecker, innerhalb dieser Friedensbewegung für den "Lichtblick" spiele?
- Seit wann der "Lichtblick" besteht?
- Was mit der Herausgabe des "Lichtblicks" angestrebt wird?
- Auf welche Hindernisse stößt die Redaktionsgemeinschaft bei der Justizvollzugsverwaltung in Verbindung mit der Herstellung der Zeitschrift?
- Ich wurde außerdem von vier



INTERESSIERT BLÄTTERTE MAN DURCH DIE AM STAND ANGEBOtene GEFANGENEN-ZEITSCHRIFT "DER LICHTBLICK!"

männlichen Personen (welcher Schutz war das wohl?) gefragt, ob ich oder der "Lichtblick" etwas mit dem Knastblatt zu tun hätte.

Dies ist die einzige Frage, die ich vorsichtshalber hier gleich beantworten möchte. Natürlich nicht, meinte ich, da "der Lichtblick" drinnen im Knast von Strafgefangenen hergestellt werden würde und nicht, wie das Knastblatt, draußen. Ob die vier netten Herren damit zufrieden waren, kann ich nicht sagen.

Dabei wäre doch alles bedeutend einfacher gewesen - und ich meine damit nicht nur für mich -, wenn man einen der Redakteure auf dem Friedensfest plazierte hätte.

So aber mußten wir - wie so oft schon - andere Wege suchen, um an ein, wenn auch sehr kleines Ziel zu gelangen.

Wenn auch ein humanerer Vollzug (bald kann man sagen: zurück zu dem bereits geübten) nur sekundär mit einem Friedensfest zu tun hat, so kann ich doch sagen, daß die auf diesem Fest angetroffene Atmosphäre genau der richtige Platz für meine Arbeit war.

Menschen, die sich gegen eine Massenvernichtung wenden und öffentlich zum Frieden aufrufen, sind die richtigen Ansprech-Partner für uns, für die Ausgeatmeten der Gesellschaft.

Für mich war dieses Friedensfest ein Erlebnis, das ich nicht missen möchte.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich sehr herzlich bei all denjenigen bedanken, die mir dieses Erlebnis ermöglichten und dem "Lichtblick" diesen Schritt in die Öffentlichkeit möglich machten.

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE
BUNDESALLEE 42
1000 BERLIN - 31



"HONECKER" AM STAND BEIM VERTEILEN DES "LICHTBLICKS!"

„Im Gefängnis beginnen viele kriminelle Karrieren erst richtig“

Studie: Strafvollzug für 14- und 15jährige nützt nichts

VOLKSBLATT BERLIN (vom 15.7.1983)

Bonn (dpa)

Jährlich verbüßen in der Bundesrepublik etwa hundert 14- und 15jährige eine Jugendstrafe im Gefängnis. Die meisten werden nach ihrer Entlassung wieder rückfällig. Eine von Wissenschaftlern der Universität München im Auftrag des Bundesfamilienministeriums durchgeführte Untersuchung kommt daher ebenso wie 1980 die vom Bundesjustizministerium berufene Kommission für den Jugendstrafvollzug zu dem Ergebnis, daß Straffällige dieser Altersgruppe nicht ins Gefängnis wandern sollten.

Bei der Vorstellung der Studie gestern in Bonn zog Prof. Horst Schüler-Springorum als Leiter der Untersuchung den Schluß: „Strafvollzug für 14- und 15jährige Kinder nützt nichts und schützt die Gesellschaft nicht.“ Ebenso wie Abteilungsleiter Warnfried Dettling vom Familienministerium empfiehlt der Kriminologe daher die Unterbringung etwa in Pflegefamilien, Selbsthilfegruppen und offenen Heimen außerhalb von Gefängnismauern. Dettling sagte, die Studie liefere einen bedrückenden Befund, der nach politischen Antworten verlange. „Jugendhilfe ist besser als Strafvollzug.“

Besonders deutlich wird diese Empfehlung an einer Paralleluntersuchung von jeweils rund 600 Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren, die 1972 und 1977 bis 1981 entweder zu Jugendstrafe verurteilt wurden oder gegen die vom Jugendrichter andere Maßnahmen wie Verwarnungen, Arrest oder Auflagen verhängt wurden. Die inhaftierten Jugendlichen wurden am häufigsten rückfällig. Am niedrigsten war die

Rückfallquote, wenn das Verfahren eingestellt wurde.

An der Spitze der Verurteilungen einer Untersuchungsgruppe von 207 jungen Gefangenen stehen Strafen wegen eines oder mehrerer Diebstahldelikte (52 Prozent), gefolgt von Raub oder Erpressung (25 Prozent) sowie Straftaten gegen das Leben (elf Prozent). Sie kommen überwiegend aus der Arbeiterschicht (58 Prozent) und wirtschaftlich schwachen Randgruppen (22 Prozent). Jeder zweite stammt aus einer unvollständigen Familie. 40 Prozent hatten eine Sonderschule besucht, lediglich 2,4 Prozent haben einen Schulabschluß.

Auch die Mehrzahl der befragten Aufsichtsbeamten sprach sich für die Herausnahme der jüngsten Jahrgänge aus dem Strafvollzug aus. Sie kritisierten vor allem den schädlichen Einfluß durch den Kontakt mit älteren, meist vorbestraften Mithäftlingen. Dettling meinte dazu: „Vielfach beginnen im Gefängnis die kriminellen Karrieren erst richtig.“

Zur Robe ver

Gericht entschied: Richter müß

Das Bundesverwaltungsgericht in auftr insbe: Juge der V Vorge wiese Amt hatt waltu desve der al der A ser S zu tr richt in Eir befre

Wie das Bundesverwaltungsgericht gestern in einer Mitteilung bekanntgab, hatte ein Richter am Amtsgericht Frankfurt nicht in allen Sitzungen mit schwarzer Robe und weißem Binder

Zur Sache

Autorität

Es mag schon einmal vorgekommen sein, daß so ein armes Würstchen auf der Anklagebank oder im Zeugenstand sich von der vollen Amtstracht des Richters in solche Ehrfurcht hat versetzen lassen, daß das tatsächlich der Wahrheitsfindung diene — die Regel ist es gewiß nicht, daß diese

Wirk auch demo bei n ten V Wahr Was selbst nen schei Wer richte läßt festst

PRESSESP BBESSEB

FRANKFURTER RUNDSCHAU (vom 26.7.1983)

Doch Austausch für türkische Häftlinge möglich

Stellungnahmen der deutschen Botschaft und des Bonner Justizministeriums klären Zweifel

Von unserem Redaktionsmitglied Detlef Puhl

FRANKFURT A. M., 25. Juli. Die türkischen Staatsbürger, die zur Zeit Haftstrafen in der Bundesrepublik verbüßen, dürfen sich in der Tat Hoffnungen machen, ihre Reststrafe in der Türkei absitzen zu können. Diese Möglichkeit war in Zweifel gezogen worden, nachdem die FR aufgrund von Informationen der Botschaft in Ankara berichtet hatte, Grundlage dafür sei ein am 1. Juli in Kraft getretenes Rechtshilfeabkommen zwischen Bonn und Ankara, das Bundesjustizministerium dagegen erklärt hatte, von einem solchen Abkommen könne „keine Rede sein“.

Ein Abkommen, so ergänzte die Botschaft in Ankara jetzt, sei dazu gar nicht nötig. Vielmehr reiche allein die Neufassung des „Gesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ in

der Bundesrepublik aus, um den Austausch der Häftlinge zu ermöglichen. Bisher hatte nämlich, so die Informationen der Botschaft, nur die Türkei die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überstellung von Straftätern zur weiteren Haftverbüßung geschaffen und auch schon wiederholt ausländische Häftlinge in ihre Heimatländer zurückgeschickt. Voraussetzung dafür war aber, so die Botschaft, daß der Heimatstaat zusagte, das abgeschlossene Strafverfahren nicht wieder aufzurollen und den Grundsatz der Gegenseitigkeit zu wahren.

Der Austausch zwischen der Bundesrepublik und der Türkei ist nach Auskunft der Botschaft bisher daran gescheitert, daß bis zum 1. Juli die gesetzlichen Voraussetzungen auf deutscher Seite dafür fehlten. Diese seien nun mit

der Neufassung des Gesetzes geschaffen, so daß nunmehr der Austausch von Strafgefangenen möglich sei, ohne daß es dazu noch eines bilateralen Abkommens bedürfe. Bisher sollen rund 500 türkische Häftlinge in der Bundesrepublik einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

Allerdings gibt es nach neuen Informationen des Bundesjustizministeriums Kontakte mit der türkischen Regierung, die zu sogenannten „flankierenden“ Absprachen führen sollen, die einzelne Bedingungen des Häftlingsaustausches regeln und in Notenwechseln vereinbart werden. Diese Kontakte haben aber auch nach Auskunft eines Sprechers von Bundesjustizminister Hans Engelhard bisher noch zu keinem Ergebnis geführt.

SÜDDEUTSCH

J

Vol

BAYREU
linge der
Duschen -
nem Justiz
3300 Mar
Amtsgeric
Freispruch
Dieses Ur
Strafkamm
hoben wor
unter inne
und dabel
und blöd“
Mit der B
kleinen K
von den be
nem deuts
te das Am
Mark aufg
gegen ein
Mißachtun
schenwürd

pflichtet

in Amtstracht tragen

wollen. Er hielt diese Tracht
dere bei Verhandlungen mit
chen für unzweckmäßig und
rheitsfindung abträglich. Seine
zten hatten ihn jedoch ange-
zu allen Verhandlungen in
cht zu erscheinen. Dagegen
r Richter ohne Erfolg das Ver-
sgericht angerufen. Das Bun-
altungsgericht hat sich nur mit
meinen dienstrechtlichen Seite
legenheit befaßt und aus die-
die Pflicht des Klägers, Robe
n, bejaht. Das Richterdienstge-
e nun zu prüfen, ob der Richter
fällen von dieser Verpflichtung
werden könne. dpa

eintritt. Es mag vielmehr
gekehrt passieren, daß soviel
rative Würde und Autorität
chem zivilen Prozeßbeteilig-
klemmungen auslösen, die der
tsfindung abträglich sind.
läge näher, als den Richtern
Sachen Kleiderordnung ei-
Beren Ermessens- und Ent-
gsspielraum einzuräumen?
n der Amtstracht bedarf, um
the Autorität zu gewinnen,
kaum per Dienstanweisung
n. mv

EGEL ECET

ZEITUNG (vom 18.7.1983)

Justizbeamter wegen Verhetzung verurteilt

(dpa) - Die Aufforderung an Häft-
tizvollzugsanstalt „Deutsche zum
sländer zum Vergasen“ bringt ei-
nnten nun doch eine Geldstrafe von
egen Volksverhetzung ein. Das
hatte - wie berichtet - mit einem
r bundesweites Aufsehen gesorgt.
ist nun von der Zweiten Kleinen
des Landgerichts Bayreuth aufge-
Der Beamte hatte zwölf Häftlinge,
wei Türken, zum Duschen gebracht
von ihm jetzt selbst als „saudumm
pfundenen Ausspruch gebraucht.
ndung, er habe die Bemerkung im
gemächt und die Anzeige sei nicht
fenen Ausländern, sondern von ei-
n Mithäftling erstattet worden, hat-
richt einen Strafbefehl über 4500
ben. Die Berufungsinstanz sah da-
besonders rohe Kundgebung der
und einen Angriff auf die Men-
er beiden Türken.

DER TAGESSPIEGEL (vom 15.7.1983)

Bluttat in Tegeler Einzelzelle

36jähriger Häftling niedergestochen — Rauschgift-Toter in Plötzensee

Mit einem Gewaltverbrechen und einem Rauschgift-Todesfall im Strafvollzug beschäftigten sich seit gestern Justizverwaltung und Kriminalpolizei. Am frühen Morgen war in der Jugendstrafanstalt Plötzensee ein 21jähriger Mann tot aufgefunden worden, der vermutlich an einer Rauschgift-Überdosis gestorben ist. Am Nachmittag wurde dann in der Haftanstalt Tegel ein 36jähriger Gefangener entdeckt, dem von einem noch unbekanntem Täter ein Messer in den Rücken gestoßen worden war. Das Opfer wurde am späten Nachmittag operiert und schwebt nach Auskunft der Justizverwaltung nicht in Lebensgefahr.

Die Bluttat in der Einzelzelle des 36jährigen Mannes war gegen 13 Uhr von einem Mithäftling entdeckt worden, der das Aufsichtspersonal alarmierte. Die Zelle stand zu diesem Zeitpunkt wegen des Arbeitsbeginns offen. Der Verletzte lag blutüberströmt auf seinem Bett. Er wurde mit einem Notarztwagen ins Krankenhaus gebracht. Die Tatwaffe wurde nicht gefunden.

Vermutungen über ein Motiv für die Tat im Kreis der Mithäftlinge gibt es bei der Justiz-

verwaltung. Aus Ermittlungsgründen wollte ein Sprecher sich darüber aber nicht äußern. Das Opfer befand sich wegen versuchten schweren Raubes in Strafhaft. Der Mann war seit 1980 in der Tegeler Anstalt und wäre in vier Jahren entlassen worden.

Während die Polizei in diesem Fall offenbar bereits eine Spur hat, war der Rauschgift-Todesfall in Plötzensee für die Justizverwaltung gestern nachmittag noch ein Rätsel. Das 21jährige Opfer war weder als rauschgiftabhängig bekannt noch in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Rauschgiftszene aufgefallen. Die Überdosis, die der Mann sich gespritzt hatte, war nach amtlichen Vermutungen sein erster „Schuß“ überhaupt.

Wie das noch nicht identifizierte Rauschgift in die Haftanstalt gekommen ist, war gestern unklar. Der Gefangene hatte jedoch zwei Tage zuvor Ausgang, nach dem er nicht besonders kontrolliert wurde. Der Mithäftling des 21jährigen erklärte, wie es bei der Justizverwaltung hieß, sie hätten sich beide am Mittwoch abend in ihrer Zweimann-Zelle Rauschgift gespritzt. Das Opfer saß wegen schwerer räuberischer Erpressung in Haft.

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG (vom 14.7.1983)

Hafturlaub auch bei schwerer Schuld

Verfassungsgericht: Alter und Gesundheitszustand müssen berücksichtigt werden

Von unserem Redaktionsmitglied Rainer Klose

Karlsruhe, 13. Juli

Nach einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ist es mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn die Justizvollzugsanstalt bei der Entscheidung über den Hafturlaub eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten auch die besondere Schwere seiner Tatschuld berücksichtigt. Der Gedanke der Resozialisierung im Strafvollzug gebiete es jedoch, bei der Abwägung der für und gegen die Beurlaubung sprechenden Gesichtspunkte das Alter und den Gesundheitszustand des Gefangenen mit zu berücksichtigen, heißt es in dem am Mittwoch in Karlsruhe veröffentlichten Beschluß des Zweiten Senats.

Die Beschwerdeführer, inzwischen 78 und 79 Jahre alt, außerdem sehr krank, verbüßen wegen zahlreicher in der NS-Zeit begangener Morde lebenslange Freiheitsstrafen. Sie befinden sich seit 1960 bzw. 1967 ohne Unterbrechung in Haft. Ihre Anträge auf Hafturlaub hat das Oberlandesgericht Frankfurt mit der Begründung abgelehnt, das begangene schwere Unrecht und das Maß der persönlichen Schuld erfordere eine weitere ununterbrochene Verbüßung der Haft.

Diese Argumentation beanstandet das Verfassungsgericht nicht, erklärt vielmehr in seinem Beschluß, weder Wortlaut und Sinnzusammenhang des Paragraphen 13 des Strafvollzugsgesetzes noch die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes stünden dagegen, bei der Prüfung des Hafturlaubs die besondere Schwere der Tat zu berücksichtigen. Der Paragraph 13 lautet in Auszügen: „Ein Gefangener kann bis zu 21 Kalendertagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt wer-

den ... Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener kann beurlaubt werden, wenn er sich ... zehn Jahre im Vollzug befunden hat oder wenn er in den offenen Vollzug überwiesen ist.“

Die Verfassungsrichter rügen jedoch das Oberlandesgericht, weil es dem Alter und dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführer keine Aufmerksamkeit geschenkt habe. Dies sei nach der Verfassung fehlerhaft. Jede Vollzugsbehörde sowie die die Bescheide der Behörde nachprüfen Gerichte dürften nicht nur auf die besonders schwere Tatschuld abstellen. Vielmehr müßten sämtliche wesentlichen Umstände erkennbar gegeneinander abgewogen werden. Der Gedanke der Resozialisierung gebiete es dabei, insbesondere das hohe Lebensalter und den Gesundheitszustand zu berücksichtigen.

Das Oberlandesgericht verschließe sich der Möglichkeit, das hohe Alter eines zudem kranken Gefangenen, der wahrscheinlich nicht mehr lange leben werde, zu der Dauer der bereits verbüßten Haft in Beziehung zu setzen, wenn es die Berücksichtigung dieser persönlichen Umstände grundsätzlich nicht für möglich halte. Eine derartige Auffassung bedeute eine „unzulässige Vereinfachung der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung“.

Der Zweite Senat hat die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Frankfurt aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückverwiesen. (Aktenzeichen: 2 BvR 539/80 und 610/80).

TREFF-KONTAKTZENTRUM
TEGELER WEG 6 (Eingang Kami-
nerstraße)
1000 BERLIN - 10

KOMITEE ZUR UNTERSTÜTZUNG DES
TÄGLICHEN WIDERSTANDES IN DEN
WESTBERLINER KNÄSTEN
- MEHRINGHOF -
GNEISENAUSTRASSE 3
1000 BERLIN - 61

Sowie die Vollzugsleiter:
Michael Faber,
Peter Weiss,
Ilse Harbauer ... und
Martin Honsel.

Ihnen allen hier nochmals ei-
nen recht herzlichen Dank.

Außerdem hätte ich Unterstüt-
zung von verschiedenen be-

reits entlassenen ehemaligen
Mitgefangenen, die tatkräftig
bei dieser Öffentlichkeitsar-
beit für einen humaneren Knast
mitgewirkt haben.

Unserer aller 'solidarischer'
Dank sollte auch dem Anstalts-
leiter (Herrn Halvensleben),
Frau Leue, Herrn von See-
franz und dem Sozialarbeiter

Herrn Brückner gelten, die
aufgrund eines schriftlichen
Denkanstoßes und einiger Te-
lefonate von draußen, doch
noch eine Kehrtwendung ein-
legten.

Mit solidarischen und recht
herzlichen Grüßen,

Wolfgang Rybinski
- Honecker -

INTERVIEW MIT DEN INSISTERS

EIN INTERVIEW MIT DER EINZIGEN WEIBLICHEN BAND,
DIE VOR 120 000 ZUSCHAUERN VOR DEM REICHSTAG
SPIELTE

... VON SYLVIA ZALER

Vorab ein paar Worte. Ich habe mir diese Gruppe
aus zwei Gründen herausgesucht: zum einen kannte
ich die fünf Musikerinnen schon und zum anderen
wollte ich gerade von ihnen als Frauen wissen, wie
sie die Friedensbewegung einschätzen und welche
Einstellung sie zum Krieg und zur Aufrüstung ha-
ben. Als ich sie anrief, waren sie sofort bereit,
für den "Lichtblick" ein Interview zu geben.

Ich traf die Gruppe am nächsten Tag in einem Re-
staurant, wo die Schlagzeugin gerade Essen für
die Band einschließlich der Crew ausgegeben hatte.
Die Stimmung war recht ausgelassen, und das Kon-
zert wurde immer wieder durchgesprochen. Diese
aufgekratzte Stimmung sorgte auch dafür, daß ich
auf meiner Cassette des öfteren mehrere Antworten
fast gleichzeitig erhielt (was die Auswertung ent-
sprechend erschwerte) und daß ich nach Beendigung
des Interviews noch dreimal den Cassettenrecorder
rausholen mußte, da die Musikerinnen immer gesprä-
chiger wurden. Sie bestanden fast darauf, noch zu
diesem oder jenem Punkt etwas zu sagen, was mich
natürlich aus der Erfahrung mit Interviews er-
staunte und erfreute. Insgesamt war die Situation
warmherzig und um wenigstens einen Teil der Dyna-
mik wiederzugeben, belasse ich an den meisten
Stellen die Mehrfachantworten. Sie sind ohne Na-
menszuordnung einfach durch Querstriche bzw. Klammern
gekennzeichnet.

Nachdem nun die Männer an das Ende des Tisches
verfrachtet wurden und wir uns an das andere Ende
plazierten, konnte das Interview beginnen.

LICHTBLICK:

Ihr habt ja gestern nachmit-
tag auf dem Friedenskonzert
vor dem Reichstag gespielt.
Was hat euch dazu gebracht,
noch nachts nach eurem Gie-
ßener Konzert nach Berlin zu-
rückzurufen, um dort kosten-
los auf dem Friedensfest zu
spielen?

INSISTERS:

Ich finde es unheimlich wich-
tig für den Frieden zu spie-
len und daß jeder etwas für

den Frieden macht/... Da wir
Musikerinnen sind, machen
wir, was in unserem Rahmen
möglich ist, um damit eine
Aussage zu treffen. Besonders
wichtig finde ich es, dies
auch als Frauen zu dokumentie-
ren, da Frauen selten Krieg
angefangen haben/... Nie!
Nie! Nie! (Es entsteht ein
kurzer Dialog über Frauen-
kulturen.)/... Ich finde es
unheimlich wichtig, daß über-
haupt solche Veranstaltungen
laufen, in dem Rahmen, vor
120 000 Zuschauern. Das war



ein ganz großer Rahmen und
wenn da so viele gekommen
sind ... Jeder, der da etwas
dazutun kann, sollte was da-
zu tun. Wir machen das halt
mit unseren Mitteln.

LICHTBLICK:

Wie seht ihr denn die Kriegs-
vorbereitung und die Nach-
rüstung jetzt? Wie steht ihr
dazu?

INSISTERS:

Wir würden gerne noch 'ne
Weile leben. Wir sind gegen
den Krieg und gegen jegliche
Aufrüstung überhaupt/... Ab-
solut und zwar auf beiden
Seiten!

LICHTBLICK:

Wie war denn so die Stimmung
unter den Musikern und wie
habt ihr sie unten bei den
Leuten erlebt, vor allem auch
deswegen, weil es ja auf ein-
nen Platz stattgefunden hat,
wo eigentlich Hitler seine
faschistischen Kundgebungen
gemacht hat und wo auch heu-
te noch groß und breit dran-
steht: "Den Deutschen Volke"?

INSISTERS:

Daran hat sicher keiner ge-
dacht/... Da mußte man sich
umdrehen/... Fand ich Schei-

ße/... Als ich mich umgedreht
hatte und das gelesen habe,
dachte ich: SCHEISSE!...
Finde ich doch gut, Frieden
fürs deutsche Volk/... Ich
habe mich gut gefühlt, das
zu lesen/... Ich habe mich
öfter mal umgedreht, um das
zu erfassen und habe mit den
Engländern, der "Climax Blu-
es Band" gesprochen. Habe zu
einem gesagt, wie findest du
das hier, vor diesem histo-
rischen Gebäude - und da ist
ihm erst klar geworden, was
das für eine Bedeutung hat/...
Ach, daran denkt doch kei-
ner, das ist eben ein riesen-
großer Platz, und das ist
wichtig/... Die machen das
nicht umsonst auf diesem
Platz, gerade vor diesem Ge-
bäude. Ich finde, das ist
schon eine Art Entweihung,
(wenn man das so nennen
kann), weil früher genau das
Gegenteil da stattgefunden
hat/... Ich finde das völlig
okay, wa?/... Ich fand den
Platz aber auch extrem. AIS
ich das gesehen hab, habe ich
an den 2. Weltkrieg gedacht,
besonders als ich das Gebäu-
de gesehen hab; weil es noch
eins ist, das noch stehenge-
blieben ist.

LICHTBLICK:

Wie war denn so aus eurer
Sicht die Atmosphäre bei den
Leuten?

INSISTERS:

Gute Stimmung, positiv, sehr friedlich alles/... Na ja, ich meine, es gab auch sehr viel Alkoholleichen da; viele sind da hingegangen, um zu saufen, aber im Großen und Ganzen hat man schon gemerkt, daß da eigentlich der größte Teil der Leute, die da waren, irgendwo in die selbe Richtung gedacht haben/... Also mir ist aufgefallen, daß die Bullen sehr friedlich aussahen. Die sind rumgewandelt und hatten echt auch ein ganz friedliches Gesicht/... Als ich gerade ankam, haben sie einen abgeführt, und das sah wirklich nicht friedlich aus/... Ich hab festgestellt, daß unter den Musikern hinter der Bühne eine sehr gute Stimmung war/... Ja, das stimmt, sehr freundschaftlich/... Es kamen auch ab und zu paar Leute vorbei, irgendwelche Fotografen und Schreiber von engagierten Blättern. Das ist ja ansonsten nicht so bei Festivals. Aber es war eine Riesen-Pressekonferenz, das war schon anders als sonst/... Waren auch ein bißchen mehr Leute da (hihi).

LICHTBLICK:

War euch eigentlich bewußt, daß ihr da vor 120 000 Leuten gespielt habt?

INSISTERS:

War einfach toll. Man hat das schon mitgekriegt, daß da so viele Leute da waren. Man hat das Gefühl gehabt, man erreicht eine unheimliche Masse von Menschen, nicht nur Leute, die zu Konzerten kommen und Zeit haben, sondern ein ganzes Volk. War 'ne unheimlich tolle Stimmung bei denen.

LICHTBLICK:

Glaubt ihr denn, daß die Friedensbewegung mit den verschiedenen Gruppierungen etwas ausrichten können, vor allem jetzt im Herbst was die Nato-Nachrüstung anbetrifft?

INSISTERS:

Ich glaub schon/... Ich hoffe es und weiß, daß die Bewegung noch nie so stark war wie in den letzten Monaten. Es werden ja immer mehr/... Was sind 100 000 Leute gegen 100 Millionen?/... Das sind nicht 100 000 Leute, das sind mehr, die Bewegung ist viel stärker/... Gestern hat in der Bundesrepublik noch einiges andere stattgefunden/... Die Friedensbewegung ist ziemlich stark geworden. Ob sie wirklich was ausrichten kann, muß man sehen. Ich glaube aber, daß die Leute aufmerksam werden/... Du, das ist eine Gegenmeinung. Die muß sein. Das ist einfach wichtig fürs Gleichgewicht/... Was heißt Gleichgewicht? Das geht nicht ums Gleichge-

wicht/... Ja, aber wenn gar nichts wäre, dann ist es noch einfacher etwas durchzusetzen, als wenn da Gegenstimmen, viele andere Leute sind, auf die wieder andere hören und die sich positiv zur Abrüstung äußern/... Du, ich bin mit dem Taxi dahingekommen. Der Taxifahrer hat mich völlig fertig gemacht. Er sagte, ach, da ist doch so ein Friedensfest und so; ich bin ja auch für den Frieden, aber... und dann fing er an, zu erzählen: Er hat im 2. Weltkrieg mitgemacht und dann fing er an über die ganzen Leute zu erzählen, Hitler und so. Das war ja auch nicht gut - und dann hat er den Reagan in Schutz genommen und die Geschichte, die da letztes passiert ist mit dem Blutspritzer. Wenn ich Reagan gewesen wäre, ich hätte gesagt: "Hier Deutschland! Ihr könnt mich mal am Arsch lecken", und dann hätte er sich zurückgezogen. Dann wären die Russen da, flugs wär'n 'se hier überall.

LICHTBLICK:

Und wie hast du dich denn da gefühlt, wo du wußtest, daß du zum Friedenskonzert fährst um dort zu spielen?

INSISTERS:

Ich hab' mich beschissen gefühlt. Der hat mich überhaupt nicht zu Worte kommen lassen. Ich wollte ihm was sagen, er aber hat soviel erzählt. Ich konnte bloß noch aussteigen als wir da waren/... Aber mit der Wirkung wollte ich noch was sagen: Da ist gerade im Repräsentantenhaus vor einer Woche der Reagan aufgefördert worden, die Haushaltsmittel für den Mittelamerikakrieg zu kürzen, und das war sicherlich eine Auswirkung von der massenhaften Friedensbewegung dort/... Das Spiel ist nicht ganz so leicht.

LICHTBLICK:

Du glaubst auch daran, daß hier was zu machen ist?

INSISTERS:

Sicher, ich seh ja, daß das schon mal wirkt, wenn da Gegenstimmen sind/... Ist auch 'ne Frage des Leidensdrucks. Es kommt auf den Leidensdruck an. Wenn ich z.B. sämtliche Sozialhilfe kürze und in die Rüstung stecke/... Das war der größte Fehler/... Denkt man eben, wo sind die Grenzen/... Hier sind die auch stinksauer/... Da, wo die ganzen Raketen hin sollen, sind die Leute auch stinksauer und wollen sie nicht haben, weil sie ganz genau wissen, wenn Krieg ist, sind die zuerst dran.

LICHTBLICK:

Ihr seid ja so als einzige Frauenrockband aufgetreten.

Wieso und wie seht ihr die Frauen innerhalb der Friedensbewegung? Was können sie speziell dazu tun?

INSISTERS:

Naja, es gibt ja auch nicht so viele weibliche Rockbands/... Ich würde sagen, Frauen sind, müssen von Natur aus gegen Krieg sein, weil sie das eben herstellen (herstellen, haha) und schützen müssen/... Ich würde meine Kinder auch nicht in den Krieg schicken/... Instinktiv wollen Frauen Leben schützen/... Ich würde sagen, das ist selbstverständlich. Das siehst du schon bei Tieren, wie die kämpfen um ihr Junges, und daß viele weibliche Tiere dann auch viel stärker sind als männliche Tiere, wenn sie verteidigen müssen. Das hast du auch gemerkt bei den ersten Sachen in Whyl beim Atomkraftwerk, da haben die Frauen angefangen.

LICHTBLICK:

Wie seht ihr denn dann die Rolle der Männer beim Krieg und woran liegt das eurer Ansicht nach, daß Männer mehr mit Krieg zu tun haben? Was müßten Männer lernen bzw., was müßte verändert werden?

INSISTERS:

Gebärneid/... Nee, nee, Männer müßten mal lernen, ihre Gefühle auszuleben/... Das siehst du schon bei kleinen Jungs, daß die das nicht können. Wenn die mal Streicheln spielen sollen, dann können sie es nicht mehr, dann haun 'se zu/... Sie müssen sich unterordnen können; sie müssen töten können - das müssen sie bis jetzt können.

LICHTBLICK:

Also siehst du die Männer als treibende Kraft für den Krieg?

INSISTERS:

Mit Sicherheit, weil sie auch einfach die Macht haben/... Das sind doch die Eigenschaften, die ein Mann haben soll: Macht, Ansehen, Prestige. Worum geht's denn im Krieg? Und ums Geldverdienen, najaklar.

LICHTBLICK:

Ihr habt einen neuen Songtext gemacht: "Heroes". Da seht ihr ja den Bezug zwischen der männlichen Rolle und dem Krieg!

INSISTERS:

Ein Mann muß immer etwas beweisen und den Begriff Held, den habe ich da anders gesehen; daß es gar keine wirklichen Helden gibt, die uns helfen und eingreifen, um die ganzen negativen Geschichten zu zerstören und zu bekämpfen, wie z.B. Waltraff. Der Typ ist für mich

(Krieg im Kinderzimmer)

im Kinderzimmer wird gerüstet Lego-Steine sind jetzt out! Plastik-Panzer, Flugzeugträger Hat er selbst zusammengebaut

Refr.

Panzerfäuste und Zerstörer, der komplette Pershing-Bausatz Strategisches Spiel, Overkill! Harald ist bestimmt kein Träumer

Die Waffensammlung ist komplett: Flagggeschütze aus Honkong Russen killt er elektronisch, ein technisch hochbegabter Sohn

Refr.

Zerstörer

Cruise Missiles

Overkill

Falls er groß wird will er zur Armee ee ee..

"Hände hoch! Ich schieß dich tot!"

- Harald spielt mit Phantasie

Neulich bekam er einen Teddy;

doch damit spielt der nie

Refr.

Text: Breitmeyer, Gottschalk, Mieres, Pawlitzki, Rebholz.

ein Held/... Das fängt wirklich mit der Erziehung an.

LICHTBLICK:

Du meinst also eine Art Anti-Helden?

INSISTERS:

Ja, quasi, so ein Anti-Held.

LICHTBLICK:

Ihr habt auch einen Text gemacht: "Harald", wo ihr aufzeigt, daß es eigentlich schon im Kinderzimmer anfängt.

INSISTERS:

Ja genau. Kleine Jungs.

LICHTBLICK:

Wie seht ihr denn da die Beziehung zwischen Krieg und dem, was da im Kinderzimmer abläuft, zwischen dem erwachsenen Krieg und männlicher Aggression?

INSISTERS:

Das ist die Fortsetzung. Nur eine Nummer größer, und das können sie nicht begreifen/... Und das Schlimme ist, die Kinder sehen im Fernsehen: Die Leute werden getötet und abgeschlachtet, doch in der nächsten Serie sind sie wieder da, und dann kommt es soweit, daß sie wild auf die Straße gehen und jemanden totschießen und nicht wissen, was das ist/... Ich kann mir vorstellen, daß das in der Realität auch so bei vielen Männern ist. Auch wenn die im Krieg sind, daß sie die Realität so gar nicht richtig mitkriegen/... Erstmal gehen die mit 'ner Vorstellung hin, dann kommt erst knallhart die Erfahrung. Und dann auf einmal ist es schon zu spät. Dann gibt's Tote,



Re einführt. Hunderttausende kalkulieren wir ein. Die sterben dann eben. Nur haben wir dann dieses oder jenes Territorium für uns gewonnen. Also ich kann mich da nicht reinversetzen. Das wäre ein Widerspruch zu meinem eigenen, natürlichen Lebensgefühl.

LICHTBLICK :

Wie siehst du die Möglichkeiten, als Ärztin in Kriegssituationen zu helfen?

ANNA :

Jetzt nicht mehr. Früher konnte man noch helfen: kleine Wunden, Operationen. Aber jetzt beim Atomkrieg ist es einfach aus. Wer das nicht begreift (und davon ist jeder betroffen), wer den Krieg anfängt, wird am Ende auch sterben; sei es durch verseuchte Nahrungsmittel oder weil alles zerstrahlt ist. Da gibt es keine Rettung für niemanden. Deswegen ist es für mich unfaßbar, daß man überhaupt damit kalkulieren kann. Ich kann solche Ideen gar nicht verstehen. Ich sehe sehr viele Leute sterben und glaube, diese Leute haben noch nie jemanden sterben sehen. Deswegen können sie so leichtfertig damit manipulativ umgehen. Wenn man einmal jemanden hat sterben sehen, dann hat man ein tiefes Ehrfurchtsgefühl; genau wie wenn ein Kind auf die Welt kommt. Das ist etwas, was einen innerlich im Herzen anspricht. Da fallen alle intellektuellen Kategorien weg. Das ist ganz einfach emotional, ein ganz ursprüngliches Gefühl. Ich glaube, bei Frauen ist es einfacher und selbstverständlicher. Männer haben zu Dingen wie Leben noch nicht so eine Beziehung, ihnen fehlt die unmittelbare Erfahrung. Klar, können sie auch nicht haben, sie können eben keine Kinder zur Welt bringen. Das ist schon ein Schritt mehr, sie da zu beteiligen, damit sie solche Dinge von der emotionalen Seite begreifen lernen.

LICHTBLICK :

Es heißt ja, einige Gruppen seien beim Waldbühnenkonzert für die Beschaffung von Geldern für Übungsräume abgesprungen, weil sie kein Geld für den Auftritt bekamen?

INSISTERS :

Das ist unsolidarisch/... Das muß jede Gruppe für sich entscheiden/... Wir setzen uns ein für den Frieden, Frauenrecht auch; Frieden und Freiheit/... Häuser retten/... Vögel retten, Robben retten/... Wichtig sind dabei natürlich die äußeren Bedingungen, die Beschallung, der Rahmen muß geeignet sein.

LICHTBLICK :

Ich möchte euch noch mal einzeln zu eurer Ansicht vom Krieg befragen. Anna, du bist ja außerdem noch Ärztin, speziell Gynäkologin, d.h., du verhilfst Leben auf die Welt. Wie ist da für dich der Konflikt in Bezug auf Krieg?

ANNA :

Es ist für mich eine Krankheit des Gehirns, weil das Selbstverständliche das Leben ist, Leben zu erhalten. Als Ärztin sowieso. Ich kann mich da nicht reinversetzen, daß man nur aus machtpolitischen Gründen Leben als Objektgrö-

ße einführt. Hunderttausende kalkulieren wir ein. Die sterben dann eben. Nur haben wir dann dieses oder jenes Territorium für uns gewonnen. Also ich kann mich da nicht reinversetzen. Das wäre ein Widerspruch zu meinem eigenen, natürlichen Lebensgefühl.

LICHTBLICK :

Dann ist Krieg also die Fortführung der frühen familiären Situation?

I L O N K A :

Ja, es ist unglaublich, was da alles abläuft. Ich habe mit Arbeiterkindern zu tun. Die Intelligenz bringt die Kinder ja nicht in Kindertagesstätten. Da wundert man sich nicht, daß die in den Krieg ziehen und echt alles kaputt machen. Das machen sie als Kinder auch schon.

LICHTBLICK :

Susanne, du bist ja Landschaftsplanerin, siehst du einen Zusammenhang zwischen der Landschaftsplanung, dem Umweltschutz und Krieg?

S U S A N N E :

Es gibt einen Zusammenhang zwischen Umweltzerstörung und Krieg. Es ist nutzlos, Krieg zu verhindern, wenn die Umwelt zerstört wird - das dauert nur länger. Da muß parallel was gemacht werden. Baumsterben und so. Das ist Krieg gegen die Natur. Der läuft auf vollen Touren.

LICHTBLICK :

Das ist also eine Linie für dich, die Aggression gegen Menschen und gegen die Natur?

S U S A N N E :

Ja natürlich, wenn ich sehe, wie die Robbenjäger die Robben totschielen, dann würde ich den Leuten auch zutrauen, jedes Kind totzuschlagen. Die ganze Planung gegen die Natur läuft auf dem Reißbrett: Straßenbau, Gift, Kraftwerke und Fabriken, ohne die Menschen zu beachten. Der Nuklearkrieg ist genauso auf dem Reißbrett. Die haben gar keine Beziehung mehr zum Menschen und zur Natur. Wenn die Menschen auch sterben die Menschen auch. Aber das ist für die alle weit entfernt und kein Mensch blickt da durch/... Ich sehe das wie am Schachbrett, da sitzen ein paar Leute und schieben alles hin und her, bauen Atomkraftwerke und Raketenstationen unmittelbar neben Städte, wo Millionen von Menschen sind, machen Raketenbasen da, wo Zentren sind und bauen Spielplätze und Städte - keiner hat jemals ein Kind gesehen. Und wenn du die Spielplätze siehst, wunderst du dich. Da würde ich noch nicht einmal einen

Hund spielen lassen/... Das sind die Leute, die die Gelder aus dem Sozialfeld abziehen und in die Rüstung stecken. Dann fahren 'se mal kurz zum Mond und sind stolz darauf, daß sie gelandet sind. Und im eigenen Staat verhungern die Leute/... Das ist Monopoli und wir gucken zu. Dabei stellt sich raus, daß der, der beim Bau eines Kraftwerks die Genehmigung gab, dort im Aufsichtsrat sitzt. Das ist überall so und du bist hilflos/... Krieg ist genauso ein Verdienstgeschäft wie alles andere. Ob du Bomben herstellst oder Farbe, das geht nicht um Menschen/... Das ist ein bestimmtes Bewußtsein/... Die Menschen sind davon abgekommen alles als Einheit zu sehen. Die Indianer sagen das schon, und wenn du auch nur einen Teil des Kosmos veränderst und zerstörst, dann zerstörst du einen Teil von dir selber. Dahin müßte man - die Leute - erziehen/... Die ganze Außenweltverschmutzung ist für mich ein Zeichen, daß die ganze Innenwelt auch völlig verschmutzt ist. /... Das ist auch mit der Musik so, von der klassischen bis zum Punk.

S I L V I A :

Ich als Graphikerin hatte mit der Werbung zu tun. Da muß man sich verkaufen. Ich habe dann die Firmen gewechselt und mache jetzt Plakate, nehme nicht mehr jeden Auftrag an. Früher war das ganz schlimm. Ich mußte da irgendwelche Sachen machen, ganz faschistoid, frauenfeindliche Werbungskacke. Das mußte ich noch selber schreiben und zeichnen. Das war widerwärtig. Ich würde gerne andere Sachen machen wollen, habe auch schon mal einen Brief an Green Peace geschrieben, aber nicht abgeschickt. Wollte mich da als Graphikerin anbieten. Es muß ja irgendwelche Möglichkeiten da für mich mit meinen Fähigkeiten geben. Aber ich kenne da keine Leute. Von der Ideologie wäre mir das viel lieber. Dann würde ich die anderen Sachen abblasen, bloß, ich habe keine Verbindungen.

K A R I N :

Als Apothekerin habe ich viele Abhängige gesehen, die sich mit Medikamenten aus der Realität flüchten, aus der Umweltsituation, Arbeitsbedingungen, Naturzerstörung, kaputten Familien. Das hängt alles zusammen, ist klar. Die Frauen neigen mehr dazu, Tabletten zu nehmen als Alkohol zu trinken, weil's unauffälliger ist. Bei Frauen muß eben alles unauffälliger ablaufen (hihi). Wenn Männer saufen und betrunken sind, das ist mehr akzeptiert. Wenn eine Frau ständig besoffen

ist, ist die sofort gesellschaftlich unten durch. Also nimmt sie andere Mittel, um sich Erleichterung zu verschaffen.

LICHTBLICK :

Was meinst du, was gemacht werden müßte? Habt ihr da Ideen und Vorschläge?

INSISTERS :

Die Menschen wieder mit sich konfrontieren, vor der eigenen Haustüre kehren. Die Schuldigen zwar auch sehen wo sie sind, aber erst mal bei sich auf positive Ausstrahlung achten/... Ich bin hilflos. Jetzt wo wir so reden: Ärzte, Erziehung, Umweltschutz, das ist völlig verfahren. Ich weiß echt nicht, wo wir anfangen sollen. Alles ist kaputt und wird immer schlimmer/... Man müßte bei den Medien anfangen, die Leute aufklären und die Macht in die Hand bekommen. Wenn man die ganze Propaganda umdrehen könnte, die für den Krieg läuft, dann wären die Leute auf der anderen Seite. Es sitzen die falschen Leute am Hebel.

LICHTBLICK :

Wenn ihr da oben vor 120 000 Leuten spielt, dann habt ihr ja irgendwo auch Macht?

INSISTERS :

Ja, aber die sind sowieso auf unserer Seite, das sind die Falschen. Die äußeren Bedingungen zu ändern nützt nichts. Du mußt die Dinge von innen ändern. Das ist wie ein kybernetischer Regelkreis und wir haben das System einfach nicht mehr unter Kontrolle. Zu viele Größen, die man nicht überschauen kann: siehe die Ökologie!

LICHTBLICK :

Das Interview ist ja für den Lichtblick, warum macht ihr das und seht ihr irgendwo einen Zusammenhang zwischen Kriminalität, Umwelt und Krieg?

INSISTERS :

Ja, natürlich, aber der größte Teil der Kriminellen sind Opfer.

LICHTBLICK :

Seht ihr einen Zusammenhang zwischen Kriminalität und Krieg?

INSISTERS :

Was ist denn kriminell? Der, der dem nächsten über die Rübe haut, weil der mehr hat? Die Wirklichen sind nicht drin. Die, die Raketen stationieren; die Steuergelder in etwas reinstecken, um 50 Millionen Menschen umzubringen; die in der Regierung sitzen, ob Links, Rechts oder in der Mitte. Was haben die

denn gemacht, die da drinsitzen? Das, was sie als Kind gelernt haben. Wenn ich als Kind den Schädel eingeschlagen krieg (und das ist die einzige Waffe, die zählt: Der Stärkere siegt.), dann gehe ich auch zum Nächsten und hauen dem den Schädel ein. Das ist doch klar. Oder, ich sehe was und hab nichts, doch die Kaufhäuser und alles ist voll - dann nehme ich mir meinen Teil.

LICHTBLICK :

Für euch ist also Krieg die eigentliche Kriminalität?

INSISTERS :

Ja klar, die Leute, die andere in den Krieg schicken. Die Soldaten, die sind getrimmt, die sind Tiere, die wissen doch gar nicht mehr, was sie machen, Marionetten, bei der Bundeswehr oder bei den Polizeieinsätzen. Da geben sie Falschmeldungen durch: Kollegen umgebracht - und dann gehts los. Die arbeiten mit Methoden wie beim Faschismus. Und das ist schwer, den Wehrdienst zu verweigern.

LICHTBLICK :

Mal was anderes: Eure Musik ist ja härter und straighter geworden, warum und was wollt ihr musikalisch so machen?

INSISTERS :

Wir wollen mehr Leute erreichen, mehr Power, powern.

LICHTBLICK :

Würdet ihr denn als Frauengruppe auch in einem Knast, speziell einem Männerknast auftreten?

INSISTERS :

Nur aus Promotionzwecken würden wir das nicht machen, und ich sehe woanders auch keinen Grund das zu machen, weil wahrscheinlich der Effekt ein ganz anderer wäre/... Man spielt ja für eine Zielgruppe, Männerknast wäre keine Zielgruppe für uns. Da sitzen vielleicht ein paar Typen, die unsere Zielgruppe wären, die auch zu Konzerten von uns kommen würden. Aber da sitzen auch unheimlich viele, die würden nie zu uns kommen um die Musik zu hören /... Die würden kommen, um auf uns zu gucken, vor allem auf unsere Busen/... Deshalb würde ich das nicht machen.

LICHTBLICK :

Und einfach, um denen einen Musikgenuß zu vermitteln, weil die da eingesperrt sind?

INSISTERS :

Der einzige Genuß, den wir denen vermitteln können, ist, daß wir Frauen sind und ein bißchen klampfen.

LICHTBLICK :

Würdet ihr denn im Frauenknast spielen?

INSISTERS :

Ja, das schon eher, obwohl... /... Also ich würde auch im Männerknast spielen, obwohl man daraus was ganz Furchtbares machen könnte, so ala: Frauen wollen die Männer aufgeilen und gehen dann wieder weg/... Man könnte ihnen mal höchstens etwas Positives über Frauen vermitteln. Das wäre eine gute Intention. Außerdem, was wissen wir denn schon vom Knast, höchstens das, was man vom Film kennt.

LICHTBLICK :

Das wäre doch eine gute Möglichkeit, das mal kennenzulernen?

INSISTERS :

Ich könnte mir schon vorstellen, daß das das Erlebnis des Jahres für die wäre, aber die Idee - wenn ich das höre -, Männerknast und Frauenband, oh Gott .../... Ich würde den echt gerne 'ne Freude machen, aber dann könnte ich auch im Altersheim, Kinderheim, Krankenhaus und überall spielen/... Ich weiß, wenn ich da reingehe, habe ich da wer weiß wieviele Leute zu sitzen; total psychisch abgewrackte Leute, die überhaupt nicht darauf vorbereitet sind. Wir möchten aber einen besonderen Gruß an die Frauen im Knast richten, daß sie echt Power zeigen - wenn sie rauskommen und etwas daraus machen, nicht wieder zurückgehen in den Knast und nicht so weitermachen wie bisher. Das sie sich vor allen Dingen von den Männern befreien, die sie in den Knast gebracht haben. Ich



glaube nicht, daß Frauen von alleine in den Knast kommen/... Ist immer wegen der Männer: entweder ham'se den Alten erschossen (Gelächter) oder Kinder erschlagen. Frauen für sich sind nicht kriminell. Ach ja, Drogen. Kann ich nur sagen, aufpassen, runter von den Drogen. Drogen sind echt so schlimm wie Krieg. Drogen sind Scheiße, Kindesmißhandlungen sind Scheiße und 'ne Frau, die ihr Kind mißhandelt, muß selber sehr fertig sein mit sich und der Welt.

Wir wollen euch aber zeigen, daß wir solidarisch mit euch fühlen und wollen euch deswegen 10 Platten mitschicken. 5 für die Frauen, damit das gleichmäßig verteilt wird. Frauen werden ja immer untergebuttert und benachteiligt. Wir würden gerne vor einem gemischten Gefangenenpublikum spielen; ein gemischtes Knasti-Publikum, im Kultursaal. Das wäre mal was Einmaliges in Deutschland. Ja, das würden wir gerne machen.

LICHTBLICK :

Ich danke euch für das Gespräch und hoffe, daß das Angebot mal zur Ausführung kommen kann.

HEISSE SCHEIBEN ZU GEWINNEN!

Männliche und weibliche Strafgefangene sind hiermit zu einem kleinen Wettbewerb aufgerufen.

Wir suchen: Kurzgeschichten, Gedichte oder Zeichnungen zum Thema "Frieden".

Die "Insisters" stellen uns für diese gute Sache insgesamt zehn "Singles" (I'm The Witch) und zwei ihrer "LP's" zur Verfügung, so daß wir die 12 besten Einsendungen prämiieren können.

Achtung: Je ein 1. und fünf 2. Preise sind - ungeachtet der Vielzahl an Einsendungen - zugleich den männlichen sowie weiblichen Inhaftierten vorbehalten.

Die Einsendungen bitte an: "Lichtblick"-Redaktion, Seidelstraße 59, 1000 Berlin - 27. Bei den Einsendungen bitte an eine eventuell notwendige Ausweichadresse denken, da die Möglichkeiten zur Einbringung von Schallplatten ja bekanntlich von Anstalt zu Anstalt differieren.

Die Auswahl der Gewinner wird von einem Mitglied der Redaktion (männlich) und zwei externen Kräften (weiblich) getroffen.

Einsendeschluß: Der 1. Oktober 1983.

-Red-



des Kontaktes der Zähne mit dem Fleisch gänzlich vergessen.

(laut Knigge kann man Huhn auch mit der Hand essen!) und ein an einer Hand abzuzählender Kreis von Gefangenen zerlegt jenes bereits ausführlich beschriebene Geflügelteil mittels Besteck, in diesem Fall also mit Messer und Gabel.

Einer dieser Gourmets, der mit Solinger Hilfe sein Keulchen auf dem Teller zerlegte, brachte dabei ans Licht des Tages, was heute noch viele Leute wurmt - und eigentlich nicht hätte sein dürfen: Maden, respektive Würmer.

Um welches Getier und sozusagen unerlaubter Fleischzulage es sich dabei genau handelte, wird zur Zeit noch untersucht. Fest steht nur, daß der Appetit des Gourmets an jenem Sonntag schlagartig 'perdu'

WEN WURMT'S?

Es war Sonntag. In der JVA Teigel schlug es 12.00 Uhr. Die Zeit für das Mittagessen. An diesem Tage stand Hühner-Keule auf dem Speiseplan, Kartoffeln und Beilage.

Fleisch, gleich welcher Art, stimmt die Gefangenen freundlicher, sanftmütiger und solange sich die Zähne mit den üblicherweise sehr zähen Fleischstücken abmühen, sieht die Welt für den einzelnen rosiger aus, sind die Alltagsorgen vergessen. So auch an jenem Sonntag.

Wenn auch die ehemals auf den Keulen stolzierten Hühner noch mikrige Halbstarke gewesen sein mußten und sich einem beim Anblick der niedlichen Dinger der Gedanke an Spatzens-"Beene" automatisch aufdrängte, so handelte es sich halt doch um Fleisch, und der soeben noch angestellte Vergleich verlor in der Vorfreude auf den kommenden Genuß an Bedeutung, ja, war im Moment

Wenn auch der Genuß an solchen Köstlichkeiten etwas gemeinsames hat, so sind die EBgewohnheiten dagegen doch sehr verschieden, und am Umgang mit solchen Raritäten erkennt man seine Pappenheimer. So spannt sich die Palette beim Essen vom vorsichtigem Benagen der Keule über ein gieriges Verschlingen bis hin zu denjenigen, die während des EBvorganges nur Blicke draufwerfen und sich das gute Stückchen bis zum Schluß aufheben. Letzteres wahrscheinlich dann in dem Aberglauben das Gefühl zu bekommen, nur Fleisch gegessen zu haben. Das Motiv der "Gierschlinger" liegt ganz klar auf der Hand: Keiner soll ihnen etwas wegnehmen können.

Grundsätzlich wird das Keulchen in die Hand genommen - Fettfinger holt man sich dabei ja auch kaum -, jedoch bestätigen Ausnahmen auch hier die Regel, wird auf angebliche 'Etikette' geachtet

war. Auch faßte er das Corpus delikti, wie man hörte, bei der Beweissicherung, entgegen seinen Vorstellungen von der Etikette, mit den Fingern an: wenn auch mit sehr "spitzen".

Einen Tag später, Montag, nachdem auch der allerletzte Inhaftierte wohl noch überlegte, ob er denn nun seine Keule "mit - oder ohne" verschlungen hatte, trat die Insassenvertretung des Hauses I auf den Plan. Aus fast identischen Vorgängen wußte man, daß eine Reaktion der Anstaltsleitung - wenn überhaupt eine - eher eine erklärende, beschwichtigende und die ganze Angelegenheit herunterspielende, als eine nach Ursachen suchende und die Dinge klärende sein würde.

Derartige Überlegungen wälzend und nach Alternativen suchend, kam der Sprecher der Insassenvertretung (I.V.) auf den glorreichen Gedanken, es

doch einmal per Telefon beim Gesundheitsamt zu versuchen. Gedacht - getan!

Als Auskunft erhielt er dort, daß die Polizei dafür zuständig und auch verpflichtet wäre, besagtes Corpus delikti zwecks Beweissicherung und vorzunehmender Untersuchung in Empfang zu nehmen und an die dafür zuständige Stelle zu transportieren.

Ein weiterer Anruf, diesmal bei der zuständigen Polizeidirektion, ergab nach entsprechender Erklärung und dem dezenten Hinweis auf die doch sehr schmöden Sicherheitsvorschriften eines Gefängnisses, daß die Polizei nach der allgemein bekannten "Freund und Helfer" Devise einen Funkwagen vorbeischicken würde.

Tatsächlich! Womit eigentlich keiner so recht gerechnet hatte, geschah. Punkt 17.00 Uhr rückte mit "Tati-Tata" ein Funkwagen an, Uniformierte begehrten Einlaß. Ein paar Minuten später konnte dann der rührige Insassenvertreter den Polizisten, selbstverständlich gegen Quittung, das extrem wurmtrüchtige Gebein übergeben. Jedoch gestattete der sich übergangen und in seiner Ehre verletzte Vollzugsdienstleiter nicht - die Verhinderung dieser unerhörten Aktion war ihm ja leider nicht gelungen -, die bei der erfolgten Übergabe zur Sprache gekommenen verschimmelten Joghurt-Becher holen zu lassen, damit diese auch gleich hätten mitgenommen werden können. So war, dank des Einsatzes erklärungsloser VDL-Methoden, wenigstens dieser eventuelle Makel rechtzeitig von der Bediensteten-Gemeinschaft abgewendet.

Durch die VDL-eigene Art besonders in seinem Vorsatz bekräftigt, setzte sich der Sprecher der I.V. noch am gleichen Abend auf seine fünf Buchstaben (nicht vier, wie in Popo, sondern echten fünf, wie in... Tegel - wir sind

hier nicht so fein!) und formulierte ein Schreiben an das Verwaltungsgericht, welches einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung beinhaltete und unter der Zwangsgeldandrohung von für die Justizverwaltung läppischen 500 000 Deutschen Markern, für die sofortige Schließung der Küche sorgen sollte.

Derartige Töne hatte man bis dato in Tegel noch nicht vernommen. Konnte man sich solch eine Frechheit denn überhaupt guten Gewissens gefallen lassen? Schließlich heißt es doch nicht umsonst, daß schlechte Beispiele Schule machen. Also: "Wehret den Anfängen."

Der Stand der Dinge ist im Moment folgender:

- Die Entscheidung des Gerichts steht noch aus;
- die Untersuchungsergebnisse des Lebensmittel-Institutes liegen auch noch nicht vor;
- der Schriftwechsel zwischen der Anstaltsleitung und dem Beschwerdeführer gewinnt an Umfang, nicht nur auf seinen letzten 'faux pas' bezogen;

die BERLINER MORGENPOST war in der Zwischenzeit hier und besichtigte die Küche, zufälligerweise, wobei sich die Besichtigung in einem super-positiven Bericht über Berte ... und

- wo man auch hinkommt, jeder der anstaltskonform denkt, stößt den Namen des Briefschreibers zwischen den Zähnen hervor und bezeichnet ihn als typischen Querulanten.

Letzteres kennen wir schon zur Genüge. Abwertendes Verhalten für Leute, die sich beschweren, ist seit Jahren 'in': Sie bedeuten schließlich Mehrarbeit in Form von Stellungnahmen und anderer Schreib- und Erklärungsarbeit.

Der Küchenchef flachst in der

Zwischenzeit überall herum, spricht stolz von seinen Würmern, die ja nach der Tiefkühlbehandlung von 20 Grad und der anschließenden Dampfmassage beim Erhitzen mit 250 Grad, einmalig sein dürften; womit er gar nicht einmal so Unrecht hätte, wenn, ja, wenn die gefundenen Viecher nicht tot gewesen wären. So aber fragt sich jeder Gefangene, ob besonders "preisgünstige" Einkäufe für die Qualität der gelieferten Waren verantwortlich sind.

Die Ewigkeitsfrage, wie man aus guter Ware schlecht-schmeckendes Essen fabrizieren kann, wird ja von der Tegeler Küche mit einem Dauerbeweis beantwortet. Darum braucht sich also im Moment keiner zu kümmern.

Auch die Wurmgeschichte wird wie das "Hornberger Schießen" ausgehen. Auf der Strecke bleiben wird irgendwann, irgendwo und irgendwie nur der Beschwerdeführer, der hier persönlichen Einsatz für die Mitgefangenen zeigte. Ihn



werden die Würmer fressen, um es einmal mit dem Volksmund auszudrücken, während die Hühnerkeulen-Würmer an den Rand des Geschehens gedrückt wurden und scheinbar gar nicht mehr interessant sind.

Mittlerweile geht es wohl nur noch um die ungeheuerliche Frechheit, diese noch nie dagewesene - und ganz deutlich gesagt: Das Verweisen der Gefangenen in die nach Anstaltsansicht notwendigen (?) und gebührenden Schranken ist dabei primäres Anliegen.

Ansonsten hängt alles noch in der Schwebe, ist alles noch äußerst ungewiß.

Nur eines ist sicher: Die nächste Hühnerkeulen-Mahlzeit wird einen ungeheuren Reichtum an Gourmets vorfinden, die mit Messern, Gabeln und anderen Werkzeugen untersuchen werden, was ihnen da laut Speiseplan als 1-A-Hühnerkeule aufgetischt wird.

Wir wünschen allen Mitgefangenen dazu einen guten, gesegneten Appetit und hoffen, wie alle anderen auch, auf normale, "wurm-zusatzlose" Fresserei-Erlebnisse in der Zukunft, die uns die Würmer-Geschichte schnell vergessen lassen könnten.

-war-



»Ja, die sind genau richtig.«

Die I.V. informieren

Hallo Leute,

ich will diesmal von der bisherigen Form der reinen I.V.-Information abweichen und Euch einmal meine persönlichen Eindrücke schildern, die ich in meinen bisherigen knapp 5 Monaten I.V.-Einsatz sammeln konnte.

Wenn ich jetzt zu persönlich werde (oder zu grob aufdrehe) - bitte ich das jetzt schon einmal vorab zu entschuldigen; es ist nur ein Ausdruck der Betroffenheit. Ich habe auch nicht vor, Euren geruhsamen Schlaf zu stören. Das schafft ja anscheinend noch nicht einmal der neue Wind, der durch die Anstalt pfeift und 'nen harten Winter ankündigt (sobald die neuen AV's in Kraft treten), oder die rücksichtslose Weise, wie vor den Fenstern des Hauses I der neue Versorgungs- und Wirtschafts-bau aus dem Boden gestampft wird. (Anscheinend hat es der Bauherr sehr eilig, Tegel für größere "Aufgaben" (Belegkapazitäten) und weitere Horror-Neubauten einzurichten.

Jeder, der mit halbwegs offenen Augen und wachen Sinnen die Stimmungen, Strömungen und Tendenzen verfolgt, der sieht, wie Sicherheit immer mehr das Sagen bekommt und der geruhsame Vollzug der letzten Jahre Schritt für Schritt abgebaut wird, der erlebt, wie die Häuser immer perfekter voneinander abgeschottet und isoliert werden, wie Schließfach-Spezialisten der "alten Schule" einen gesetzlichen vorgesehenen Wohngruppenvollzug systematisch abwürgen können (sollen?), wie Denunziantentum gefördert wird, damit aber gleichzeitig solche Affairen wie die Waffenfunde, Selbstmord sowie Mordversuche programmiert werden, und daß den Sicherheitsfanatikern damit weitere Schützenhilfe gegeben wird.

(Ach, was soll ich das alles weiter aufzählen. Jeder erlebt doch selber und sieht, wo es lang geht. Oder gibt es tatsächlich noch Leute, die nicht merken, daß das alles System hat? Langsam müßte man sich einmal zu wehren beginnen.)

Aber nein, überall wo mehr als zwei Leute sich zusammensetzen, wird geredet, spekuliert, schwarz-gemalt, gejammert, geflucht und der Vergleich mit dem vorsintflutlichen Zuchthaus angestellt. Aber... nichts rührt sich! Tegel schläft weiter seinen Sommernachtstraum, während einzelne verzweifelt ohnmächtige Schlachten mit der Verwaltung auskämpfen. Jedoch: Eine breitere 'Bewegung' findet sich nicht zusammen. Vorbei scheinen auch die Zeiten, wo eine starke Insassenvertretung und Gefangenenvereine zumindest den Widerstand geprobt und die Öffentlichkeit mobilisiert haben.

Da wird über Sinn und Unsinn von Insassenvertretungen herumgelabert und gespöttelt. Leute, die gerne so etwas machen würden, trauen kaum sich zu äußern. Und die paar, die sich trotzdem finden, warten vergeblich auf Verstärkung oder breitere Resonanz.

Bei solchem Verhalten reiben sich der Anstaltsleiter sowie die Teilanstaltsleiter - egal wie sie alle heißen mögen - die Hände, tragen weiterhin nach außen ihre "Liberalität" und ihr "Entgegenkommen" zur Schau und können es sich leisten, vorgetragene Beschwerden und sachliche Briefe der I.V. zu ignorieren, Beantwortungsfristen nicht einzuhalten und halbgottähnliche Entscheidungen zu treffen; die eventuell aus der Dienst- und Vollzugsordnung von 1961,

nicht aber auf das Strafvollzugs-gesetz von 1977 gestützt werden können.

Der neueste Coup: Als hier im Hause I eine madengespickte Hähnchenkeule zur Verteilung kam (nur *die* war noch nachzuweisen) und wir über das Lebensmittelaufsichtsamt und das Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung zwecks Schließung der Küche beantragten, verweigerte der VDL (Vollzugsdienstleiter) des Hauses I die Herausgabe von verschimmelten Joghurts, die ebenfalls durch die Polizei gesichert werden sollten. Weder der Anstaltsleiter (Herr Halvensleben) noch der Leiter der Wirtschaftsabteilung (Herr Mewes) befanden es für notwendig, ihren Aufsichtspflichten nachzukommen. Allerdings wird dieses 'vorbildliche Verhalten' ganz sicher noch ein Nachspiel haben, auch wenn (man höre!) nunmehr das Gesundheitsamt sowie das Lebensmittelaufsichtsamt Reinickendorf ganz plötzlich nicht mehr für Tegeler zuständig sind. So hat man es jedenfalls dem Verwaltungsgericht gegenüber erklärt.

So, das wäre es, was mir derzeit am meisten Magendrücken verursachte. Ich will Euch jetzt auch nicht weiter in Eurer selbstzufriedenen Ruhe stören. Nur hoffe ich für alle, das es noch nicht zu spät für alle Aktionen ist, wenn Ihr einmal *zwangsläufig* wachgerüttelt werdet, denn: Alle Zeichen stehen auf Sturm.

Nichtsdestoweniger werden wir Insassenvertreter weitermachen, sehen auch trotz all des Frustes und fehlender Unterstützung keinen Grund, die Waffen zu strecken. Und sei es auch nur um später einmal

sagen zu können: "Wir hatten die Augen und Ohren nicht verschlossen, als die ersten Zeichen sich bemerkbar machten."

Übrigens: Sollten Euch weiter verschimmelte Sprintis oder andere Lebensmittel aus-

gehändigt werden, so meldet es Euren Insassenvertretern.

In diesem Sinne
Eure I.V. Haus I

I.A. Werner Goldmann

KUNST BRUNNEN

2

SICHERHEIT

Über die vielen Zäune innerhalb des Anstaltsgeländes noch Worte zu verlieren lohnt sich einfach nicht. Es wurde bereits genug darüber geschrieben.

So kann man auch übergehen, daß mal wieder ein sinnloser Zaun vor dem Haus V gezogen wird. Geld ist für Spielchen dieser Art ja jede Menge vorhanden. Die leidige Sicherheitshysterie macht das auch in Zeiten der finanziellen Rezession möglich.

Sicherheit auf einem anderen Sektor, nämlich der Sicherheit für den Gefangenen, muß dagegen nicht 'up to date' sein.

Wie sonst ist es möglich, daß trotz mehrfacher Hinweise und Anträge die morsche Holztür zum Raum des Desinfektors immer noch nicht gesichert oder durch eine Eisentür ersetzt ist, somit der Zutritt zu den Giften (Rattengift, Desinfektionslösungen, etc.) für den Gefangenen, der es darauf anlegt, per Fußtritt oder einfacher Hebelmittel durchaus möglich ist.

Hier scheinen die Mittel nicht vorhanden zu sein. Oder gilt

KÜCHE - INTERN

"Wie setzt sich bei Euch eigentlich die Leitung des Verpflegungsbetriebes zusammen?"

"Na, aus Wirtschaftsleiter, Küchenleiter, Bademeister ..."

"Wieso denn Bademeister?"

"Ganz einfach, das ist der Beamte, der die Fehler der 'Leiter' ausbaden hat!"

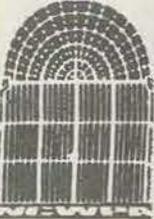
auch hier das Motto: "Erst wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, dann...?"

Auf den Tegeler Knast bezogen könnte das dann heißen: Es müßten erst Gifte geklaut werden oder bei eventuellen Obduktionen zutage treten, um eine Änderung des Jetzt-Zustandes zu ermöglichen.

Bei diesen Überlegungen sollte man nicht vergessen zu bedenken, daß der eventuell zu Obduzierende auch ein Beamter sein könnte.

Vielleicht helfen diese Gedanken bei der Entscheidung, ob nun eine Sicherheitstür eingebaut werden soll - oder nicht.

-war-

 National Council for the Welfare of Prisoners Abroad

347a Upper Street, London N1 0PD 01-226 1668



WEDER - NOCH

Wenn man sich das Wort "Sozialarbeiter" einmal unter die Lupe nimmt und es aufteilt, so kommt man auf die Silben Sozial und Arbeiter. Die Arbeit eines solchen Menschen befaßt sich also mit sozialer Arbeit.

Ein Sozialarbeiter des Hauses III, der, wie man allerdings hinzufügen muß, aus dem allgemeinen Vollzugsdienst hervorgegangen ist, hat von dieser Berufssparte allerdings eine ihm eigene Auffassung.

Man kann ihn getrost als antisozialen Nichtarbeiter einstufen, wenn man sich an seinem Ausspruch orientiert, den sich ein Mitgefangener vor ein paar Wochen anhören mußte.

Besagter Gefangener ist ohne Besuchskontakte nach draußen; auch seine Möglichkeiten für die Erledigung persönlich wichtiger Angelegenheiten sind dadurch naturgemäß nicht nur äußerst eingeschränkt, sondern können getrost als "nicht vorhanden" bezeichnet werden.

Als nun ein von ihm zur Reparatur herausgegebenes Radio beim Wiedereinbringen in die Anstalt von der Sicherheitsgruppe beanstandet wurde (und ihm deswegen nicht mehr ausgehändigt werden konnte), weil die Mikrophone entgegen

den Bestimmungen noch eingeschlossen waren, suchte er seinen zuständigen Fürsorger auf und bat ihn darum, den beanstandeten Apparat doch beim Fachhandel irgendwo abzugeben und den Vorschriften gemäß herstellen zu lassen. Gegen Rechnung selbstverständlich, bei genügend vorhandenem Eigengeld auf dem Konto des Gefangenen.

Die Antwort des "Sozialarbeiters" verblüffte dann doch etwas; auch dann wenn man bedenkt, daß es ein aus dem Vollzugsdienst hervorgegangener Sozialarbeiter ist.

Wörtlich meinte er: "Ich bin doch nicht Euer Laufbursche."

Heute, Wochen danach, hat der Gefangene sein Radio immer noch nicht den Vorschriften entsprechend herstellen lassen können. Wie es weiter geht, ob der Gefangene also sein Radio demnächst einmal ausgehändigt bekommt oder es erst bei der Entlassung in Empfang nehmen kann, das steht momentan noch in den Sternen.

Auch wenn man die Korpulenz des betreffenden "Sozialarbeiters" berücksichtigt und sich vorstellen kann, daß diesem Mann jede Art der Bewegung einfach zuviel sein muß, so kann man letztendlich wohl doch nicht umhin festzustellen, daß diese Art der Bescheidung eines Anliegens eine Frechheit ist, die einem echt sozial engagierten Menschen wohl nie einfallen würde.

Auf Sozialarbeiter dieser Art kann der Gefangene gut und gerne verzichten.



REALITÄT UNERWÜNSCHT?

Ein realer Bezug zum täglichen Vollzugsgeschehen sollte den Strafvollstreckungskammern einmal dadurch vermittelt werden, indem man ihnen

direkt in der JVA Tegel einen Raum zur Verfügung stellte.

Gefangene Beschwerdeführer wußten die Nähe der gerade die Strafvollstreckungskammern führenden Richter zu schätzen, da sie ihnen zwecks Anhörung öfters vorgeführt wurden, was, wie sich herausstellte, der Abhilfe einzelner Übel sehr dienlich war. Auch die nicht so schriftgewandten Gefangenen machten von der Möglichkeit der Beschwerde öfter Gebrauch als heute, da sie ihre Argumente dem Richter mündlich vortragen konnten.

Natürlich profitierten auch die Richter von diesem persönlichen Kontakt, wurden sie doch mit der Knast-Realität durch die Gefangenen vertrauter gemacht als es irgendein trockener Gesetzestext konnte.

Renovierungsarbeiten machten es dann notwendig (?) den Raum zu sperren, womit dieser für die Gefangenen positiven Einrichtung der Boden entzogen war.

Heute fährt man umständlich per Minna nach Moabit, wurden die Anhörungen durch die Richter weniger, scheint die Realitätsfremdheit bei den momentanen Richtern wieder die Oberhand gewonnen zu haben.

Es ist für alle Gefangenen nur zu hoffen, daß diese ehemals so freundliche Einrichtung wieder auflebt und die Strafvollstreckungskammern ihre Arbeit in der JVA Tegel wieder aufnehmen können.

Raumangel - so meinen wir - dürfte kein Argument für den momentanen Zustand sein.

-war-

-war-



HAF TRECHT



Vors. Richter am LG Dr. Jürgen Franke, Hamburg

Aus der Rechtsprechung in Strafvollzugssachen 1982*

StVollzG §§ 4 II, 81-85, 88, 89 Absonderung; Geschäftsbesorgung; Verhalten; Durchsuchung

Zur Konkretisierung von Einzelhaft begründender Fluchtgefahr und zur Geheimhaltung von Informanten siehe OLG Nürnberg, Beschl. v. 2. 2. 1982 - Ws 805/81, NSiZ 1982, 438f. im Anschl. an OLG Frankfurt, Beschl. v. 11. 7. 1980 - 3 Ws 297/80 (StVollz), NSiZ 1981, 117 u.a. Zwecks Erleichterung staatsanwaltlicher Ermittlungen dürfte die Absonderung eines Gefangenen nur zulässig sein, wenn zugleich in seinem Verhalten die Gefahr einer erheblichen Störung der inneren Sicherheit begründet ist (OLG München, Beschl. v. 13. 5. 1982 - 1 Ws 396/82).

Das Verbot, außerhalb festgesetzter Zeiten während der Freistunde eine ständig auf dem Freistundenhof vorhandene Tischtennisplatte zu benutzen, ist ohne Rechtsgrundlage. Verstößt der Gefangene dagegen, so braucht er die Anordnung, daraufhin den Freistundenhof zu verlassen, nicht zu befolgen, weil diese ebenfalls rechtswidrig ist (OLG Celle, Beschl. v. 17. 3. 1982 - 3 Ws 88/82 [StrVollz], ZfStrVo 1982, 317f. [Ls] = BfStrVK 1983, 6 [Ls]); die Entscheidung übersieht, daß Freistundenbeamter Verbot nicht aufheben und befugte Entscheidung während Freistunde nicht einholen kann).

Zur Gefährdung von Sicherheit und Ordnung durch schriftliche Geschäftsbesorgung, insb. Fertigung von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung für Mitgefangene, und zur Aufklärungspflicht der StVK in diesem Zusammenhang siehe OLG Saarbrücken, Beschl. v. 4. 2. 1982 - 1 Ws 503/81, NSiZ 1983, 47 = ZfStrVo 1982, 249f. und OLG Hamm, Beschl. v. 9. 6. 1982 - 7 VAs 8/82, NSiZ 1982, 438 = ZfStrVo 1983, 63f.

Gerät ein Gefangener infolge Labilität durch Geschäfte mit Mitgefangenen in Abhängigkeit (Schuldenlast), so kann die JVA die beantragte Absendung eines Wertgegenstandes an einen Dritten außerhalb der JVA (hier: Schwester des Mitgefangenen) gem.

§ 4 II 2 StVollzG im Interesse eines von Subkultur unbeeinflussten Behandlungsvollzuges als verdecktes unerlaubtes Geschäft verbieten (LG Regensburg/Straubing, Beschl. v. 17. 5. 1982 - 3 StVK 15/82 [1]).

Gegenstände für etwa 20 DM sind keine Sachen von geringem Wert i. S. des § 83 I 2 StVollzG (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16. 4. 1982 - 1 Vollz [Ws] 75/81, NSiZ 1982, 400 = ZfStrVo 1982, 251f. = MDR 1982, 871).

Sachenrechtlich wirksamer Vollzug eines nicht genehmigten Geschäfts verpflichtet die JVA nicht zur Änderung der Habeliste (OLG Frankfurt, Beschl. v. 12. 2. 1982 - 3 Ws 3/82 [StVollz], NSiZ 1982, 351 = ZfStrVo 1982, 316f. = BfStrVK 1983, 6 [Ls]).

Die Anordnung des Anstaltsleiters, es sei an einem bestimmten Tage jeweils jeder dritte besuchempfangende Gefangene körperlich zu durchsuchen, ist eine solche „im Einzelfall“ i. S. des § 84 II StVollzG (OLG Nürnberg, Beschl. v. 20. 8. 1982 - Ws 530/82, NSiZ 1982, 526; gegenteilig - kein Einzelfall und demnach von § 84 II StVollzG nicht gedeckt - OLG Hamm, Beschl. v. 26. 5. 1981 - 7 Vollz [Ws] 1 102/81).

Die stichprobenweise getroffene Anordnung, bei der Rückkehr aus dem Arbeitsbetrieb zwecks gründlicher Untersuchung die Oberhose herunterzulassen, ist rechtmäßig in einer Anstalt hohen Sicherheitsrisikos, wenn nur Männer anwesend, auch, wenn einzelne Gefangene häufiger betroffen werden als andere (LG Karlsruhe, Beschl. v. 30. 12. 1981 - StVK 647/81 [7], BfStrVK 1982, 3f.).

StVollzG §§ 6-8, 10, 17 III, 152 II 2, 153 Einweisung; Vollstreckungsplan; Vollzugsplan; Verlegung; Absonderung

Bei zunehmender und anhaltender Ungleichbelegung von Vollzugsanstalten kann Einzelverlegungen eine Änderung des Vollstreckungsplans vorgezogen werden, wenn die gesetzlichen Trennungskriterien und Behandlungsgesichtspunkte berücksichtigt werden (OLG Frankfurt, Beschl. v. 19. 6. 1981 - 3 Ws 174/81 [StVollz], ZfStrVo 1982, 189ff.).

Die Notwendigkeit einer effektiven Besuchs- und Briefüberwachung rechtfertigt als solche noch nicht die Einweisung des Gefangenen in eine Anstalt mit einer Sicherheitsabteilung für abgesonderte Unterbringung. Mit aus der Persönlichkeit des Gefangenen (unbelehrbarer Überzeugungstäter) hergeleiteten allg. Wertungen allein läßt sich ein solches Erfordernis nicht begründen (OLG Hamburg, Beschl. v. 27. 5. 1982 - Vollz [Ws] 11/82, BfStrVK 1983, 2 [Ls]). Differenzierungsgebot und Verhältnismäßigkeit verbieten ein Vollzugskonzept, welches Überwachung zwecks Einflußnahme nicht mehr gewährleistet. Es liegt ein Organisationsverschulden vor, welches das Ausweichen auf eine JVA mit abgesonderter Unterbringung rechtswidrig erscheinen läßt (LG Hamburg, Beschl. v. 8. 11. 1982 - [98] Vollz 70/81).

Der Gefangene hat Anspruch auf Aushändigung der Gründe der Einweisungsverfügung; die Aushändigung gutachtlicher Stellungnahmen ist in das Ermessen des Anstaltsleiters gestellt (OLG Celle, Beschl. v. 6. 11. 1981 - 3 Ws 327/81 [StrVollz], NSiZ 1982, 136).

Nur einzelne konkrete Regelungen mit Außenwirkung, nicht der Vollzugsplan im ganzen unterliegen der Anfechtung (KG, Beschl. v. 8. 6. 1982 - 2 Ws 69/82 Vollz).

Zum Zeitpunkt der Verlegung in den offenen Vollzug bei Verurteilung wegen Taten mit besonders schwerem Unrechtsgehalt siehe OLG Frankfurt, Beschl. v. 2. 9. 1982 - 3 Ws 518/82 (StVollz), NSiZ 1983, 140ff. m. Anmerkungen Kaiser und Feest.

Entweichung bei Ausführung rechtfertigt allein nicht die Einweisung in eine andere JVA, solange nicht die Gefahr dargetan ist, der Gefangene werde auch aus der ausführenden JVA unmittelbar entweichen (KG, Beschl. v. 11. 6. 1982 - 2 Ws 98/82 Vollz, NSiZ 1982, 47f., zugl. zum Verhältnis Verlegung/Einweisung).

* Die an NSiZ 1982, 283f. und 321 ff. anschließende Übersicht berücksichtigt auch erst 1982 eingegangene Entscheidungen aus dem Jahre 1981. In der NSiZ veröffentlichte Entscheidungen sind nur hinweisartig wiedergegeben.

StVollzG §§ 10 I, II, 11 I, II, 13 I 2, III, 14 II Nr. 2, III, 36 II 2, 151 I, 156 II; GVG §§ 145, 147 Nr. 3; VV 6 IIa zu StVollzG § 11, VV 4 IIb zu StVollzG § 13 Eignungsbeurteilung; Anhörung; Weisungsrecht und Evokation; gerichtliche Aufklärung; Nachschieben von Gründen; Abschiebung und Lockerung; Wartezeit; Ausführung

Die StVK darf nicht die Prognose der JVA durch ihre eigene ersetzen (OLG Bamberg, Beschl. v. 7. 10. 1982 - Ws 103/82), auch nicht - z. B. durch Annahme von Flucht - neben Mißbrauchsfahr - ergänzen (KG, Beschl. v. 5. 2. 1982 - 2 Ws 224/81 Vollz). Die Argumentation der Vollzugsbehörde bestätigende eigene Äußerungen des Gefangenen kann die StVK jedoch zur Überprüfung heranziehen (KG, Beschl. v. 26. 2. 1982 - 2 Ws 286/82 Vollz). Diese für Urlaubsentscheidungen entwickelten Grundsätze gelten auch für die Überprüfung von Entscheidungen über Ausgangsanträge (KG, Beschl. v. 5. 2. 1982 - 2 Ws 224/81 Vollz - und v. 26. 2. 1982 - 2 Ws 286/81 Vollz).

Die Aufsichtsbehörde hat neben der JVA eine eigene Beurteilungskompetenz gem. § 11 II StVollzG aufgrund der hierarchischen Behördenstruktur ähnlich wie bei der StA (§§ 145, 147 Nr. 3 GVG) und kann neben ihrem Weisungsrecht auch das Evokationsrecht ausüben (OLG Hamburg, Beschl. v. 26. 5. 1982 - Vollz [Ws] 16/82, NSiZ 1982, 486, unter Aufhebung von LG Hamburg, Beschl. v. 30. 3. 1982 - [98] Vollz 23/82; Weisungen nur in Ausübung zentralen (Rechtsfolge-)Ermessens; i. ü. nur Einwirkung auf fehlerfreie Beurteilung im Rahmen der Fachaufsicht).

Auch Beurteilungs- und Ermessensentscheidungen der Aufsichtsbehörde bedürfen der Begründung und ersichtlichen Abwägung, die erleichtert sein kann durch Berufung auf eine Rundverfügung, die eine sachgerechte, auf den individuellen Behandlungsstand abgestellte Ermessensausübung darstellt (OLG Celle, Beschl. v. 8. 11. 1982 - 3 Ws 347/82 [StVollz]). Die Aufsichtsbehörde kann nicht durch die JVA bewilligte Vollzslöcherungen widerrufen, weil angeblich deren Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten, wenn sie - bei unverändertem Sachverhalt - lediglich von einer vertretbaren Beurteilung durch die JVA abweicht (LG Hamburg, Beschl. v. 2. 11. 1982 - [98] Vollz 91/82, insoweit best. durch OLG Hamburg, Beschl. v. 14. 1. 1983 - Vollz [Ws] 21/82).

Ob eine Suchtgefahr „erheblich“ (VV 4 IIb zu § 13 StVollzG) ist, hängt auch vom Charakter der Sucht (Alkohol weniger gefährlich als Heroin) und von deren Folgen ab. Die JVA verstößt weder gegen das Individualisierungsgebot noch verkennt sie den gesetzlichen Versagungsgrund, wenn sie, auf belegten medizinischen Erkenntnissen fußend, einen seit mehreren Jahren heroinsüchtigen jungen Strafgefangenen als auch nach körperlichem Entzug (wegen der latenten psychischen Abhängigkeit) „erheblich suchtfährdet“ ansieht (OLG Bamberg, Beschl. v. 7. 10. 1982 - Ws 103/82).

Insb. bei Langzeitverbüßenden bedarf eine ablehnende Urlaubsentscheidung einer umfassenden Abwägung der Persönlichkeit, der Entwicklung des Gefangenen und seines Umfelds (OLG Frankfurt, Beschl. v. 12. 3. 1982 - 3 Ws 140/82 [StVollz], NSiZ 1982, 349f. = ZfStrVo 1982, 309ff. = BfJStVK 1983, 1 [Ls]). Auch „erheblicher Strafrest“ als Fluchtanreiz muß zu den genannten Umständen in Beziehung gesetzt werden (OLG Frankfurt, Beschl. v. 12. 11. 1982 - 3 Ws 786/82 [StVollz]), desgl. die Tatsache eines anhängigen Ausweisungsverfahrens (OLG Frankfurt, Beschl. v. 8. 9. 1982 - 3 Ws 627/82 [StVollz], NSiZ 1983, 93f.).

Eine nicht rechtskräftige - wenn auch sofort vollziehbare - Ausweisungsverfügung rechtfertigt ohne individuelle Prüfung unter Einbeziehung aller entscheidungserheblichen Tatsachen (z. B.: familiäre Bindungen im Inland) nicht die Annahme einer Mißbrauchsfahr; entgegenstehende Verwaltungsvorschriften können keine vom Gesetzeszweck abweichende Verwaltungspraxis schaffen (OLG Celle, Beschl. v. 7. 6. 1982 - 3 Ws 176/82 [StVollz] - und v. 24. 6. 1982 - 3 Ws 187/82 [StVollz]; OLG Frankfurt, Beschl. v. 12. 11. 1982 - 3 Ws 786/82 [StVollz]). Gerichtlich angeordnete Abschiebehaft bindet demgegenüber die Vollzugsbehörde, sie hindert Inanspruchnahme eines Urlaubs und läßt deshalb für einen ablehnenden Bescheid ausnahmsweise die Berufung auf Verwaltungsvorschriften genügen. Auch wenn

sich Fluchtgefahr aus Verurteilung wegen Betäubungsmittelhandeltreibens, einem Strafrest von 2 Jahren und 6 Monaten, anhängigem Ausweisungsverfahren, erstinstanzlicher Asylabweisung,



'GEZINKTE' KARTEN IM JUSTIZPOKER

Fehlen von Erfahrungen mit Lockerungen herleiten läßt, genügt die Mitteilung dieser einfachen Tatsachengrundlage, ohne daß es weiterer Abwägung bedarf (OLG Frankfurt, Beschl. v. 21. 9. 1982 - 3 Ws 616/82 [StVollz] - und v. 24. 9. 1982 - 3 Ws 618/82 [StVollz]); insoweit ist in engen Grenzen erforderlichenfalls eine Ergänzung der Begründung im gerichtlichen Verfahren zulässig (OLG Frankfurt, Beschl. v. 8. 9. 1982 - 3 Ws 627/82 [StVollz], NSiZ 1983, 93f.).

Bei Entscheidungen im Bereich ihrer Beurteilungs- und Ermessenskompetenz ist es den Vollzugsbehörden nicht gestattet, unter Überbürdung eines nicht kalkulierbaren Kostenrisikos auf den Gefangenen dessen begründetem Vorbringen nachträglich den Boden zu entziehen durch das Nachschieben von Gründen, die dem angefochtenen Bescheid überhaupt erst die wesentliche Tatsachengrundlage verleihen (OLG Koblenz, Beschl. v. 10. 7. 1981 - 2 Vollz [Ws] 27/81, ZfStrVo 1982, 123ff. = BfJStVK 1982, 4 [Ls]; OLG Frankfurt, Beschl. v. 12. 3. 1982 - 3 Ws 140/82 [StVollz], ZfStrVo 1982, 309ff.; und v. 9. 9. 1982 - 3 Ws 646 und 647/82 [StVollz], MDR 1983, 257 [Ls]; OLG Bamberg, Beschl. v. 7. 10. 1982 - Ws 103/82).

Vor Ablauf der sechsmonatigen Wartezeit ist Urlaub nicht der Regelfall, sondern bedarf besonderer Gründe, die ihn dringend geboten erscheinen lassen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 13. 7. 1982 - 3 Ws 467/82 [StVollz]).

Die Mindestvollzugszeit von 10 Jahren vor Beurlaubung lebenslang Inhaftierter ist unter Einschluß auch des einer Haftverschonung vorangegangenen Teils der U-Haft zu berechnen (OLG Hamburg, Beschl. v. 15. 2. 1982 - Vollz [Ws] 5/82, NSiZ 1982, 303 = ZfStrVo 1982, 312f.). Für die Überweisung eines lebenslang Inhaftierten in den offenen Vollzug gibt es (arg. § 13 III StVollzG) keine Mindestvollzugszeit (OLG Frankfurt, Beschl. v. 5. 5. 1982 - 3 Ws 244/82 [StVollz], NSiZ 1982, 46f. = MDR 1983, 78f., zugl. zum Zeitpkt. f. d. Eignungsüberprüfung).

Ausführung kann ermessensfehlerfrei unter Überstellung in eine dem Gericht näher gelegene und mit eigener Vorführungsabteilung ausgestattete JVA gewährt werden (LG Hamburg, Beschl. v. 11. 12. 1982 - [98] Vollz 148/82).

StVollzG §§ 19, 69 II, 70 I-III, 83 I 1 Haftraumausstattung; persönlicher Besitz

Ein Schachcomputer kann nach seiner Beschaffenheit zusammen mit anderem Inventar den angemessenen Umfang der Ausstattung übersteigen. Sein Besitz kann auch versagt werden,

wenn die Sicherheitsprüfung zwar nicht eines, aber unter Anwendung des Gleichheitsgebots auch vielen anderen Gefangenen zugestehender Geräte unzumutbar sein würde (LG Regensburg/Straubing, Beschl. v. 7. 12. 1982 - 3 StVK 171/81 [1]).

Die Entziehung eines Freizeitgegenstandes aus Sicherheitsgründen regelt sich nach § 70 III StVollzG, nicht nach der schweren Gefahrenlagen vorbehaltenen Generalklausel des § 4 II 2 StVollzG. Wird die Genehmigung einer eigenen Schreibmaschine wegen ständiger rechtlicher Beratung und schriftlicher Geschäftsbesorgung widerrufen, so muß über eine abstrakte Gefährdung hinaus („erfahrungsgemäß ordnungsstörende Autoritätsverhältnisse“, „in der Regel gegen Entgelt, also verbotene Geschäfte“) konkret festgestellt werden, welche Gefangenen beraten worden sind und ob gegen Entgelt, und ob schon eine Machtposition im Entstehen ist, womit zugleich festgestellt werden kann, ob die Entziehung schon gem. § 70 II Nr. 1 StVollzG begründet ist (OLG Celle, Beschl. v. 25. 10. 1982 - 3 Ws 337/82 [StVollz]) in Verknüpfung des Gefahrenbegriffs und allg. Erfahrungssätze und inkonsequent mit Annahme der Spruchreife).

Der Besitz einer elektrischen Schreibmaschine, die Freizeitbeschäftigungs- (§ 70 StVollzG), nicht Ausstattungsgegenstand (§ 19 StVollzG) ist, kann in einer JVA hohen Sicherheitsgrades wegen bauartbedingter Versteckmöglichkeiten (Sicherheit) und wegen unzumutbaren, andere wichtige Aufgaben hindernenden Kontrollaufwands (Ordnung) versagt werden (OLG Hamm, Beschl. v. 18. 11. 1982 - 7 Vollz (Ws) 149/82).

In der einen JVA genehmigter Besitz von Freizeitgegenständen darf nach (unverschuldeter) Verlegung in eine andere JVA dort nur wegen konkreter Gefährdung von Sicherheit und Ordnung widerrufen werden. Die dazu von OLG Celle, Beschl. v. 12. 11. 1981 - 3 Ws 312/81 (StVollz) - für den Einzelfall gegebene Begründung, der Gefangene verhalte dieselbe Strafe innerhalb desselben Landes unter denselben Aufsichtsbehörden, Verwaltungsvorschriften, Anordnungen und Gesetzen, übersieht u. a., daß Anstalten sich durch Vollzugskonzeption, Freizeitangebote, Sicherungsvorkehrungen, Unterbringungsart und Verdienstmöglichkeiten unterscheiden (übersehen auch von OLG Nürnberg, Beschl. v. 21. 3. 1980 - Ws 190/80).

Nicht durch Vermittlung der JVA bezogene Schallplatten können, weil zur Nachrichtenübermittlung geeignet, einem in einer Sicherheitsabteilung untergebrachten Gefangenen vorenthalten werden, auch, wenn die Sicherheitsgefährdung nur daraus resultiert, daß bei einer Zulassung andere Gefangene dieser Abteilung gleichbehandelt werden müßten (OLG Celle, Beschl. v. 15. 9. 1982 - 3 Ws 281/82 [StVollz]). In Anstalten hohen Sicherheitsgrades kann der Besitz eines Weckers versagt werden wegen der Gefahr einer Verwendung als Teil eines Sprengsatzes oder einer entsprechenden Attrappe (OLG Hamm, Beschl. v. 5. 7. 1982 - 7 Vollz [Ws] 66/82 - und v. 22. 7. 1982 - 7 Vollz [Ws] 83/82, BfjStVK 1982, 12).

Ein „Ratgeber für Gefangene“, der bei den aufgrund ihrer Haftsituation ohnehin nur bedingt differenzierungsfähigen Gefangenen eine haßvolle Oppositionshaltung erzeugen soll, kann zum Schutze von Sicherheit und Ordnung vorenthalten werden, und zwar insgesamt, wenn die verfolgte Tendenz einen „roten Faden“ bildet, die vollständige Prüfung einen unzumutbaren Aufwand bedeuten und zu beanstandende Passagen gleichwohl leicht übersehen werden würden (OLG Frankfurt, Beschl. v. 10. 11. 1982 - 3 Ws 793/82 [StVollz]; LG Zweibrücken, Beschl. v. 24. 11. 1982 - 1 Vollz. 137/82, NSStZ 1983, 144; LG Saarbrücken, Beschl. v. 8. 2. 1982 - III StVK 4/82).

Die JVA kann das Tragen eines roten fünfzackigen Sterns untersagen wegen Gefährdung der Sicherheit durch Solidarisierung, aber auch durch Reaktionen der Empörung bei Mitgefangenen und Bediensteten (OLG Frankfurt, Beschl. v. 21. 12. 1981 - 3 Ws 807/81 [StVollz], ZfStV 1982, 185f. = BfjStVK 1983, 2 [Ls]).

GG Art. 2 I, 3 I, 10 I; StVollzG §§ 4 II 2, 20, 22 II, 24 III, 25-31 I 1, 4, II, 33 I 3 i. V. mit VV 5 I, 6 I, 83 I 1, 122 I, H, 161 I; StGB § 129a; StPO §§ 119, 126, 148 I, 148a; EGGVG §§ 23ff.; BDatSG Besuchsverkehr; Durchsuchungen; Schriftverkehr; Paketempfang

Grundsätzlich keine Maßnahmen gem. §§ 148, 148a StPO (Trennscheibe) nur aufgrund Ermittlungsverfahrens gem. § 129a StGB, solange kein Haftbefehl besteht (OLG Celle, Beschl. v. 2. 2. 1982 - 3 Ws 404/81 [StVollz], NSStZ 1982, 527f.).



Zu den Voraussetzungen einer generellen Besuchsüberwachung (konkrete Anhaltspunkte) siehe OLG Saarbrücken, Beschl. v. 26. 8. 1982 - 1 Ws 69/81, NSStZ 1983, 94f. m. Ann. Müllers-Dietz, = ZfStV 1983, 57ff.

Durch den Haftrichter gegen einen Strafgefangenen mit Überhaft angeordnetes Besuchsverbot ist für die JVA bindend. Es unterliegt nicht der Überprüfung nach § 25 StVollzG, sondern der Anfechtung gem. § 304 StPO (OLG Frankfurt, Beschl. v. 28. 1. 1982 - 3 Ws 885/81 [StVollz]).

Der Anstaltsleiter kann in der Hausordnung das Tragen „ordentlicher Kleidung“ außerhalb des Haftraums anordnen. Es handelt sich nicht um einen unbestimmten Rechtsbegriff, sondern um eine (selbst aufgestellte) Voraussetzung für die nur auf Ermessensfehler nachprüfbare Ermessensausübung im Rahmen des § 20 II 2 StVollzG. Weigert sich der Gefangene, ein den von der Kleidung ausgehenden negativen Gesamteindruck verstärkendes eigenes Kleidungsstück auszuziehen, so ist der Ausschluss vom Besuchsempfang durch ein sachliches Motiv gerechtfertigt (OLG Frankfurt, Beschl. v. 25. 5. 1982 - 3 Ws 230/82 [StVollz]).

Öffnung eingehender Verteidigerpost und Prüfung auf Absenderidentität sowie unzulässige Beilagen in besonderen Fällen zulässig (OLG Koblenz, Beschl. v. 2. 3. 1982 - 1 Ausl. 8/80, NSStZ 1982, 260 = BfjStVK 1983, 4 [Ls]).

Keine Anhalteverfügung bei nur theoretisch denkbarer Sicherheitsgefährdung durch eingehende Fotokopien ohne Hinzutreten entsprechender Erfahrungssätze oder konkreter Anhaltspunkte (OLG Nürnberg, Beschl. v. 22. 2. 1982 - Ws 34/82, NSStZ 1982, 399 = ZfStV 1982, 248f. = BfjStVK 1983, 2 [Ls], zugl. zum ziumub. Kontrollaufwand).

Die Praxis einer Aufsichtsbehörde, Antwortschreiben und Bescheide im für die JVA bestimmten Sammel- (statt im für den Gefangenen bestimmten Einzel-)umschlag zu versenden, verletzt (u. a. im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht Kenntnis erlangender Bediensteter) weder das Briefgeheimnis noch § 29 II StVollzG oder Bestimmungen des Datenschutzes (LG Hamburg, Beschl. v. 11. 12. 1982 - [98] Vollz 133/82).

Ausgehende Post darf angehalten werden, wenn Bedienstete bei einer Weitergabe selbst mit Strafverfolgung (Förderung einer Straftat nach § 241a StGB) rechnen müßten (OLG Koblenz, Beschl. v. 29. 7. 1982 - 2 Vollz [Ws] 47/81, NSStZ 1982, 525).

Schreiben, die eine politische Partei grob beleidigen oder das deutsche Volk mit der Unterstellung, es wünsche eine nationalsozialistische „Machtergreifung“, verhöhnen, können angehalten werden (LG Lüneburg/Celle, Beschl. v. 16. 11. 1981 - 17 StVK 502/81, BfjStVK 1983, 2 [Ls]). Eine Darstellung ist entstellend, wenn sie, ohne dessen Anlaß wiederzugeben, unmittelbaren Zwang als „übliche Prügeleien“ durch Bedienstete schildert. Die Möglichkeit der Beifügung eines klarstellenden Begleitschreibens statt Streichung der beanstandeten Stelle ist ein Ausfluß des Verhältnismäßigkeitsgebots; der Gefangene hat insoweit kein Wahlrecht (LG Hamburg, Beschl. v. 3. 3. 1982 - [98] Vollz 31/82). Grobe, durch Duldung das Vollzugsziel gefährdende Beschimpfungen von Vollzugsbediensteten sind auch im Schriftverkehr mit Ehegatten Anhaltgrund (OLG Bamberg, Beschl. v. 1. 10. 1981 - Ws 491/81, ZfStV 1982, 127 [Ls]).

Der Schriftwechsel mit einem „Verein Knastmedizin“, welcher durch eine undifferenziert negative Darstellung der medizinischen Versorgung in den JVAen und durch die Aufforderung an Gefangene, Krankheitssymptome und Behandlungsmaßnahmen zwecks „Beurteilung“ mitzuteilen, Mißtrauen sät und Ge-

fängene gegen die Mitarbeit an der Wiederherstellung ihrer Gesundheit motiviert, kann als ordnungsgefährdend untersagt werden, wobei die erhebliche Gefährdung das Anhalten auch eines einzigen Schreibens nicht unverhältnismäßig erscheinen läßt (OLG Hamm, Beschl. v. 22. 11. 1982 - 7 Vollz [Ws] 136/82).

Eine Warenprobe ist (auch als „Briefsendung“) Schriftverkehr genauso wenig wie Briefbeilagen (z. B. Briefmarken). Es ist ermessensfehlerfrei, die Annahme von Tabakproben zu untersagen, weil deren Erwerb auf den Einsatz selbst erzielter Einkünfte beschränkt und Tauschgeschäfte verhindert werden sollen (KG, Beschl. v. 28. 4. 1982 - 2 Ws 53/82 Vollz, ZfStrVo 1983, 59 [Ls]).

Eine einmal und unbefristet erteilte Erlaubnis erlischt nicht dadurch, daß sie längere Zeit nicht in Anspruch genommen wird. Widerruf genehmigten Paketempfangs aufgrund von Bedenken, die schon bei Erteilung der Genehmigung absehbar waren, ist unzulässig (KG, Beschl. v. 3. 3. 1982 - 2 Ws 291/81 Vollz, ZfStrVo 1983, 59 [Ls]). Weil der Gesetzgeber sich hinsichtlich der Zulassung „weiterer“ Pakete in erster Linie von Anstaltsinteressen (Verwaltungsaufwand) hat leiten lassen, ist es nicht ermessenswidrig, wenn die JVA Empfang und Aushändigung solcher Pakete von ihrer vorherigen Erlaubnis abhängig macht (OLG Frankfurt, Beschl. v. 2. 7. 1982 - 3 Ws 318/82 [StVollz]). Ersatzkauf (VV 51, 6 I) ist auch noch innerhalb angemessener, nach individuellen Gesichtspunkten zu bemessener Frist nach Ablauf der Verwaltungsfrist für den Empfang des Regelpakets zulässig, weil der Gefangene vorher nicht weiß, ob er ein Paket noch innerhalb der Frist bekommt (OLG Frankfurt, Beschl. v. 4. 10. 1982 - 3 Ws 706/82 [StVollz]).

Zum Paketversand von Prozeßunterlagen mit Portoübernahme durch JVA siehe OLG Kohlenz, Beschl. v. 26. 8. 1982 - 2 Vollz (Ws) 56/82, NSStZ 1983, 96 (Ls) = ZfStrVo 1982, 378.

StVollzG §§ 37 III, 38 I 1, 42 I 1 i. V. mit VV 2 III, 43, 51 I, III, IV, 83 II 3, 103 I Nr. 2, 104 III, 115; ZPO § 850 c Unterrichtsleistung; Arbeitsfreistellung; Überbrückungsgeld; Eigengeld; Umbuchung; Pfändung

Eignung für Unterrichtsteilnahme ist ein unbestimmter, wertende und prognostische Elemente enthaltender und deshalb mit Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde ausgestatteter Rechtsbegriff, bei dessen Ausfüllung auch spezifische vollzugliche Gesichtspunkte (z. B. Sicherheitsbedenken) berücksichtigt werden dürfen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 7. 12. 1981 - 3 Ws 179/81 [StVollz]; NSStZ 1982, 399f.; LG Hamburg, Beschl. v. 16. 7. 1982 - 198 [Vollz 66/82 - betr. § 37 III StVollzG]). Eine Ablösung vom Ausbildungsplatz ohne vorherige Abmahnung ist nicht unverhältnismäßig, wenn schon eine Verfehlung an einem anderen Ausbildungsplatz vorausgegangen war und der Gefangene eine andere abgeschlossene Berufsausbildung hat (LG Hamburg, aaO).

Kein Arbeitsfreistellungsanspruch bei Arbeitsausfall infolge Arrestverbüßung, auch, wenn frühere Pflichtarbeitszeit (238 Tage, VV zu § 42 StVollzG a. F.) erfüllt (OLG Hamburg, Beschl. v. 10. 5. 1982 - Vollz [Ws] 14/82, NSStZ 1982, 525). Wegen der Angleichung an die im BUrlG festgesetzte Mindesturlaubszeit ist es gerechtfertigt, auch für den Vollzug den arbeitsfreien Sonnabend als Werktag mitzurechnen (OLG Stuttgart, Beschl. v. 10. 12. 1981 - 4 Ws 338/81, NSStZ 1982, 263 = ZfStrVo 1982, 127f.; und v. 13. 1. 1982 - 4 Ws 338/81, MDR 1982, 519).

Der Verfügungsbeschränkung gem. §§ 51 I, 83 II 3 StVollzG unterliegt auch das eigentliche Überbrückungsgeld (§ 51 StVollzG) nur insoweit, wie dieses dem nach dem jeweiligen Vollzugsstadium kontinuierlich anzusparenden Betrag entspricht (vgl. dazu die in Übersicht 1981, NSStZ 1982, 323 genannten Entscheidungen), es sei denn, es besteht die Gefahr, daß der Gefangene bis zur Entlassung das Soll nicht mehr erreichen würde. Was zur Überbrückung gem. § 51 I StVollzG erforderlich ist, muß konkret auf den Einzelfall bezogen werden. Es muß z. B. bei einem türkischen Gefangenen, der nach der Entlassung abgeschoben werden soll, geprüft werden, wie der Lebensbedarf auf dem Lande in seiner Heimat Anatolien zu veranschlagen ist. Der Anstaltsleiter muß beim Ermessengebrauch gem. § 51 III StVollzG prüfen, ob es im Interesse der Eingliederung wegen der zu erwartenden psychischen Auswirkungen für den Gefangenen ggf. günstiger ist zu wissen, daß seine Familie gegenwärtig durch Unterhaltsüberweisungen vor Not geschützt wird (OLG Celle, Beschl. v. 6. 8. 1982 - 3 Ws 241/82 [StVollz], ZfStrVo 1983, 59 [Ls] = BfStrVK 1983, 4 [Ls]).



Der Gefangene kann nicht Freigabe des Überbrückungsgelds zwecks Einrichtung eines nur seiner Verfügung unterliegenden Sparkontos begehren. Die Freigabe würde unmittelbar gegen § 51 II 1 StVollzG verstoßen, den Pfändungsschutz beeinträchtigen und eine Abtretung des Anspruchs ohne Zuchtbewegung ermöglichen (OLG Hamm, Beschl. v. 14. 6. 1982 - 7 Vollz [Ws] 60/82).

Solange und soweit die Verfügungsbefugnis über Eigengeld mangels Überbrückungsgeldes oder Aussicht darauf eingeschränkt ist, braucht einem Antrage auf Freigabe von Eigengeld nicht stattgegeben zu werden (KG, Beschl. v. 5. 5. 1982 - 2 Ws 73/82 Vollz).

Die Regelung des Pfändungsschutzes für den Bereich des Strafvollzuges ist verfassungsgemäß (BVerfG, Beschl. v. 16. 2. 1982 - 2 BvR 462/81, NSStZ 1982, 300 = ZfStrVo 1982, 249 [Ls]).

StVollzG §§ 53 ff. Religionsausübung

Es ist i. d. R. ermessenswidrig, ein im Anschluß an den Gottesdienst (kultische Handlung) gewünschtes Gespräch mit dem Geistlichen (karitative und diakonische Betreuung) auf den nächsten Tag zu verschieben mit der Begründung, der Geistliche sei nur vertretungsweise tätig geworden (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 13. 9. 1982 - 1 Ws 252/82, ZfStrVo 1983, 60f. = BfStrVK 1983, 4 [Ls]).

StVollzG §§ 35 I, 56, 101 I Gesundheitsfürsorge

Der öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht entspricht die Verpflichtung der Anstaltsbediensteten zur unverzüglichen ärztlichen Meldung körperlicher und geistiger Auffälligkeiten der Gefangenen. Es darf nicht darauf vertraut werden, der Gefangene werde sich selbst melden (BGH, Ur. v. 26. 11. 1981 - III ZR 59/80, ZfStrVo 1982, 315 [Ls]).

Ein Antrag auf Verpflichtung der JVA zum Erlaß eines Rauchverbots im Gemeinschaftsfernschraum kann nicht abgelehnt werden mit dem bloßen Hinweis auf ähnliche Nichtraucherbelästigungen in Freiheit: Der Gefangene kann in Freiheit unbelästigt vor dem eigenen Fernsehapparat sitzen. Wenn auch Gesundheitschädigung durch „Passivrauchen“ wissenschaftlich noch nicht erwiesen ist, so sprechen doch für Nichtraucherschutz die erheblichen Belästigungen etwa in Form von Kopfschmerzen, Husten, Heiserkeit und Augenbrennen, zu denen die StVK vor ihrer Entscheidung konkrete eigene Ermittlungen anstellen muß (OLG Hamm, Beschl. v. 1. 3. 1982 - 7 Vollz [Ws] 225/81, ZfStrVo 1982, 183f.).

Ausführung aus wichtigem Grund zu einer ärztlichen Behandlung kommt nur in Betracht, wenn diese sachlich notwendig und innerhalb der JVA nicht durchführbar ist. Die Beurteilung fällt in die alleinige Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Anstaltsarztes, dessen Entscheidung nur darauf überprüft werden kann, ob sie die Grenzen ärztlichen Ermessens überschreitet (KG, Beschl. v. 10. 3. 1982 - 2 Ws 10/82 Vollz). Wenn ein Gefangener sich seit fast einem Monat im Hungerstreik befindet, besteht schwerwiegende Gefahr für seine Gesundheit, die ein erzwungenes Wiegen des Gefangenen als medizinische Untersuchung zulässig macht (OLG Frankfurt, Beschl. v. 26. 1. 1982 - 3 Ws 796/81 [StVollz]).

Vom Einzahler mit „Zweckbindung“ versehenes Eigengeld kann für zu gewährende Zuschüsse übersteigende Behandlungs-

kosten in Anspruch genommen werden: Die Zweckbindung bewirkt nur eine schuldrechtliche Bindung zwischen Einzahler und Empfänger; der Rückgriff auf zweckgebundenes Eigengeld verbietet sich auch nicht wegen zu befürchtender Störung des sozialisationsfördernden Vertrauensverhältnisses zum Einzahler, weil auch dieser ein Interesse an der Gesunderhaltung des Gefangenen hat (OLG Frankfurt, Beschl. v. 7. 10. 1982 - 3 Ws 645/82 [StVollz]).

StVollzG §§ 27, 51 I, 56, 83 I, 84 II, 102 I-106 II 2 Disziplinarrecht

Das Disziplinarrecht unterscheidet nicht zwischen Vorbereitungshandlung, Versuch und Vollendung; entscheidend ist nur, wie weit die Ordnung in der JVA berührt wird. Eine Verfehlung liegt auch dann vor, wenn ein Gefangener ein nicht-genehmigtes Tauschgeschäft nur deshalb nicht durchführen kann, weil der Tauschpartner zur Verabredung nicht erscheint (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16. 4. 1982 - 1 Vollz [Ws] 75/81, ZfStrVo 1982, 251f.).

Daß der Anstaltsleiter unzulässigerweise die gegen ihn gerichtete Verfehlung selbst ahndet, kann nicht dadurch geheilt werden, daß die Aufsichtsbehörde den Widerspruchsbescheid erläßt (OLG Celle, Beschl. v. 12. 2. 1982 - 3 Ws 13/82 [StVollz]). Die Pflicht zur Anhörung des Anstaltsarztes vor Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen einen ärztlich behandelten Gefangenen besteht nur bei schwerwiegenden Disziplinarverstößen (arg. § 106 II 1 StVollzG). Ob der Arzt zu hören ist, muß der Anstaltsleiter selbst feststellen; den Gefangenen trifft insoweit keine Obliegenheit. Der Anlaß der ärztlichen Behandlung unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Deshalb ist die Anhörungspflicht nicht auf offenkundig schwerwiegende Erkrankungen beschränkt (OLG Frankfurt, Beschl. v. 11. 10. 1982 - 3 Ws 716/82 [StVollz]).

Durch Disziplinarverfügung entzogenes Hausgeld wird auch dann nicht auf das Eigengeld-, sondern auf das Überbrückungsgeldkonto umgebucht, wenn das Überbrückungsgeld bereits in voller Höhe gebildet ist (LG Karlsruhe, Beschl. v. 30. 12. 1981 - StVK 675/81, NStZ 1982, 263f. = MDR 1982, 605 = BfStVK 1982, 12).

GVG §§ 17, 78a I Nr. 2; EGGVG §§ 23ff.; StVollzG §§ 109 I, II, III, 110, 112, 120, 154 II 2, 160, 171, 172; VGO § 98; StPO § 119 III; ZPO § 933 Rechtsweg; Zuständigkeit; Vollzugsmaßnahme; Zulässigkeit; Fristen; Akteneinsicht; Gefangenenmitverantwortung; Zusammenarbeitsgebot; Darlegungspflicht; Vorverfahren

Eine „Klage auf Herausgabe im Haftraum sichergestellter Gegenstände“ ist - ungeachtet Verweisung von AG an OLG - keine Justizverwaltungssache i. S. der §§ 23ff. EGGVG, sondern kraft Sonderregelung Strafvollzugssache. Mangels gesetzlicher Vorschrift kommt nicht Verweisung an das LG, sondern nur Zurückweisung in Betracht (OLG Frankfurt, Beschl. v. 1. 9. 1982 - 3 VAs 11/82).

Persönlicher Sicherheitsarrest (§ 933 ZPO) wird zwar materiellrechtlich entsprechend Strafhaft vollzogen (§§ 171, 172 StVollzG), zuständiges Gericht für Einwendungen gegen die Art des Vollzuges ist aber das Vollstreckungsgericht geblieben (LG Hamburg, Beschl. v. 26. 3. 1982 - [98] Vollz 36 und 45/82, MDR 1982, 605).

Die in einer Vollzugssache durch eine unzuständige StVK getroffene Entscheidung ist wegen der Bindung des RechtsbeschwGer. an die von der Kammer getroffenen tatsächlichen Feststellungen ohne weitere Sachprüfung jedenfalls in den Fällen aufzuheben, in denen der Sachverhalt und nicht etwa bloß rechtliche Überlegungen entscheidungserheblich sind (OLG Schleswig, Beschl. v. 13. 12. 1982 - 2 Vollz Ws 247/82).

Ein Bescheid, daß ein rechtsbeständiger Bescheid nicht geändert wird, ist kein Wiedereintritt in den behördlichen Willensbildungsprozeß und damit eine lediglich wiederholende, nicht anfechtbare Verfügung (KG, Beschl. v. 8. 3. 1982 - 2 VAs 20/81).

Jeder durch eine Vollzugsmaßnahme unmittelbar betroffene Außenstehende (hier: Absender angehaltener Briefsendungen) ist antragsberechtigt (OLG Nürnberg, Beschl. v. 22. 2. 1982 - Ws 34/82, ZfStrVo 1982, 248f.).

Zur Einsicht des Verteidigers in Gefangenenpersonalakten und zu dem von der StVK insoweit einzuhaltenden Verfahren siehe OLG Celle, Beschl. v. 3. 2. 1982 - 3 Ws 378/81 (StVollz), NStZ



1982, 304 = BfStVK 1983, 6 (Ls) (vgl. zur Problematik Keller, NStZ 1982, 17ff.)

Ein aus Gefangenen gebildeter Verein „zur Förderung eines gesetzmäßigen Strafvollzuges“ kann (durch die Vorenthaltung eines Raums für seine Mitgliederversammlung) in eigenen Rechten (Freiheit seiner vereinsmäßigen Betätigung - Art. 9 I GG) verletzt sein (KG, Beschl. v. 16. 12. 1981 - 2 Ws 171/81 Vollz, NStZ 1982, 222 m. Anm. Müller-Dietz = ZfStrVo 1982, 383f.).

Gutachtliche Stellungnahmen und Empfehlungen aufgrund der Behandlungsuntersuchung entfalten selbst bei durch VV angeordneter Verbindlichkeit für den Vollzugsplan Außenwirkung (Anfechtbarkeit) erst mit dessen Aufstellung (OLG Hamm, Beschl. v. 23. 12. 1982 - 7 Vollz [Ws] 137/82).

Eine von einem Rechtsanwalt (und nicht von einem unbeholfenen Laien) stammende Antragsschrift muß eine Darstellung der angeblichen Rechtsverletzung enthalten. Bezugnahmen sind nicht zulässig. Die StVK braucht nicht auf Ergänzung hinzuwirken. Die Begründung kann nicht nach Ablauf der Antragsfrist nachgeholt werden (OLG Frankfurt, Beschl. v. 21. 1. 1982 - 3 Ws 840/81 [StVollz]).

Ein Rechtsbehelf (hier: Widerspruch) vor Erlass einer Entscheidung ist nicht zulässig. Ein Bescheid auf Dienstaufsichtsbeschwerde ist, obwohl auch seine maßgebliche Grundlage die Rechtmäßigkeit der beanstandeten Entscheidung ist, kein Widerspruchsbescheid, weil er mangels besonderen Begründungszwangs keine geeignete Prüfungsgrundlage für das gerichtliche Verfahren ist. Das gilt auch, wenn die - wo gesondert eingerichtet - Widerspruchsbehörde schon am Ursprungsbescheid beteiligt gewesen ist (OLG Schleswig, Beschl. v. 22. 12. 1982 - 2 Vollz Ws 236/82; vgl. auch OLG Hamm, Beschl. v. 27. 10. 1980 - 1 Vollz [Ws] 99/80).

Ist der Ast. durch ein in jedem Haftraum ausliegendes Merkblatt über seine Rechtsbehelfe informiert, so hat er es mitzuvertreten, wenn sein Widerspruch infolge falscher Adressierung erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist bei der zuständigen Stelle eingeht (OLG Hamm, Beschl. v. 16. 11. 1981 - 7 Vollz [Ws] 130/81, BfStVK 1982, 4 [Ls]). Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung im Bescheid der JVA begründet keine Vermutung für eine unverschuldete Fristversäumung (OLG Frankfurt, Beschl. v. 10. 2. 1982 - 3 Ws 491/81 [StVollz] - m. eingehenden Hinw.). Der Ast. muß sich Anwaltsverschulden bei Versäumung der Fristen des StVollzG anrechnen lassen; die Rechtsvermutung des § 445 StPO gilt nicht, weil eine Rechtsmittelbelehrung nicht vorgeschrieben ist (OLG Hamburg, Beschl. v. 24. 2. 1982 - Vollz [Ws] 7/82; OLG Frankfurt, Beschl. v. 1. 4. 1982 - 3 Ws 179/82 [StVollz] NStZ 1982, 351f.).

GG Art. 103 I; StVollzG §§ 114 II 2, 116, 120 I; StPO § 244 II Eilverfahren; Verfahren der StVK (rechtliches Gehör, Sachaufklärung); Antragsformen; Vorverfahren; Erledigung; Feststellungsinteresse

Ein Eilantrag ist grundsätzlich nur zulässig mit einer Wiedergabe der Begründung des angefochtenen Bescheids (LG Hamburg, Beschl. v. 14. 9. 1982 - [98] Vollz 117/82).

Entscheidungen der StVK müssen eine vollständige Tatsachenfeststellung unter Einschluß der Begründung der angefochtenen Bescheide, bei Vorwürfen gegen Gefangene deren Einlassungen sowie be- und entlastende Zeugenaussagen, – ohne Bezugnahme – enthalten; Verstöße führen zur Aufhebung mangels Überprüfbarkeit (KG, Beschl. v. 8. 3. 1982 – 2 Ws 396/82 Vollz; OLG München, Beschl. v. 13. 5. 1982 – 1 Ws 396/82; OLG Frankfurt, Beschl. v. 1. 7. 1982 – 3 Ws 372/82 [StVollz] – und v. 2. 9. 1982 – 3 Ws 518/82 [StVollz]). Beteiligte oder Zeugen müssen mündlich nur angehört werden, wenn anders hinreichende Sachaufklärung nicht möglich ist (OLG Nürnberg, Beschl. v. 20. 8. 1982 – Ws 530/82). Die Kammer verletzt das rechtliche Gehör, wenn sie eine dem Ast. am Freitag ausgehändigte umfangreiche Stellungnahme der JVA zur Mißbrauchsfrage bereits in einem am darauffolgenden Montag gefaßten Beschluß verwertet (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 26. 2. 1982 – 1 Vollz [Ws] 8/82). Die JVA darf bei der StVK Gründe nur nachschieben, wenn die angefochtene Maßnahme dadurch nicht in ihrem Wesen verändert oder dem Gefangenen die Rechtsverteidigung nicht unzumutbar erschwert wird (OLG Frankfurt, Beschl. v. 12. 11. 1982 – 3 Ws 786/82 [StVollz]).

Gegen Realakte (hier: Einbehaltung von Teilen der Verteidigerpost ohne Anordnung), deren Wiederholung droht, muß mangels Zulässigkeit eines Feststellungsantrages ein vorbeugender Unterlassungsantrag eingeräumt werden, der auch keines Vorverfahrens bedarf (OLG Celle, Beschl. v. 4. 10. 1982 – 3 Ws 296/82 [StVollz]; anders LG Hamburg, Beschl. v. 11. 12. 1982 – [98] Vollz 133/82: bei Realakt m. vollzogl. Auswirkung Feststellungsantrag). Auch für das Feststellungsbegehren bedarf es keines Vorverfahrens (OLG Celle, Beschl. v. 25. 10. 1983 – 3 Ws 337/82 [StVollz]). Zweifelhaft, wenn Verpflichtungs- oder Aufhebungsbegehren im Vorverfahren versäumt, vgl. z.B. OLG Hamm, Beschl. v. 27. 10. 1980 – 1 Vollz [Ws] 99/80 – und LG Hamburg, Beschl. v. 6. 4. 1982 – [98] Vollz 12/82).

Ein Verpflichtungsantrag erledigt sich nicht dadurch, daß die JVA aufgrund eines neuen, mit dem beschiedenen sachlich identischen Antrags einen (abschlägigen) Bescheid erläßt. Einem neuen Antrag auf gerichtliche Entscheidung könnte der Einwand der Rechtshängigkeit entgegenstehen (KG, Beschl. v. 8. 3. 1982 – 2 Ws 1/82 Vollz).

Erledigung tritt ein durch Entweichung während des gerichtlichen Verfahrens und Verlegung in den geschlossenen Vollzug (OLG Hamm, Beschl. v. 21. 6. 1982 – 7 Vollz [Ws] 24/82, Bf/StVK 1983, 2 [Ls]).

Wird eine beantragte Maßnahme abgelehnt, so kann sich der Ast. im gerichtlichen Verfahren gegenüber dem Einwand fehlenden Vorverfahrens nicht auf einen Vornahmeantrag gem. § 113 StVollzG zurückziehen (OLG Schleswig, Beschl. v. 13. 12. 1982 – 2 Vollz Ws 221/82).

Ein Feststellungsantrag ist nur zulässig bei – von Amtswegen festzustellender – Erledigung bereits getroffener Maßnahmen, nicht, wenn eine Verfügung fortwirkt und rückgängig gemacht werden kann (OLG Frankfurt, Beschl. v. 24. 3. 1982 – 3 Ws 372/82 [StVollz]; OLG Celle, Beschl. v. 25. 10. 1982 – 3 Ws 337/82 [StVollz]; KG, Beschl. v. 4. 9. 1981 – 2 Ws 150/81 Vollz, Bf/StVK 1982, 4 [Ls]), und nicht, wenn eine unterlassene Maßnahme inzwischen getroffen worden ist und die Sache sich dadurch erledigt hat (KG, Beschl. v. 21. 12. 1981 – 2 Ws 258/81 Vollz).

StVollzG §§ 109, 114, 115 III, 116 ff. Rechtsbeschwerde

Wenn die StVK (immer wieder) Anträge zu eng auslegt, begründet das gleichwohl nicht die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn auch weite Auslegung zur Verwerfung des Antrages geführt haben würde (KG, Beschl. v. 8. 6. 1982 – 2 Ws 69/82 Vollz).

Auch die Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde hat keine aufschiebende Wirkung; § 116 III 1, 2 StVollzG unterscheidet nicht, ob Streitgegenstand eine den Gefangenen belastende oder begünstigende Maßnahme ist. Hat die Vollzugsbehörde erhebliche Bedenken gegen Lockerungsmaßnahmen geltend gemacht, so daß die StVK-Entscheidung den Gefangenen außergewöhnlich zu begünstigen scheint, so ist das Interesse der Vollzugsbehörde an einer Aussetzung höher zu bewerten als dasjenige des Gefangenen an der Umsetzung des Beschlusses (OLG Frankfurt, Beschl. v. 27. 11. 1982 – 3 Ws 857/82 [StVollz]).

Ein erstmals im Rechtsbeschwerdeverfahren gestellter Feststellungsantrag ist unzulässig (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 2. 2. 1982 – 1 Vollz [Ws] 3/82 – unter Bezugnahme auf OLG Bremen, Beschl. v. 29. 5. 1979 – Ws 104/79, Zf/StV SH 1979, 108; offengelassen von KG, Beschl. v. 24. 2. 1982 – 2 Ws 276/81 Vollz – m. w. Hinw.).

Hat die JVA (aufgrund eines aufgehobenen StVK-Beschlusses) ohne Rechtsgrund Arbeitsentgelt für einen Freistellungszeitraum gezahlt, so hat sie auch nach Entlassung des Gefangenen ein Rechtsschutzinteresse für die Rechtsbeschwerde (OLG Hamburg, Beschl. v. 10. 5. 1982 – Vollz [Ws] 14/82).

Übernimmt der Rechtspfleger für die zu Protokoll genommene Rechtsbeschwerde erkennbar nicht die volle Verantwortung, so ist die Rechtsbeschwerde unzulässig (KG, Beschl. v. 21. 12. 1981 – 2 Ws 258/81 Vollz: Bezugnahme auf Anlagen von eigener Hand des Bf.; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 16. 3. 1982 – 1 Ws 69/81: Kommentarlos Übernahme einer sichtlich nachprüfungsbedürftigen Eingabe; Beschl. v. 23. 11. 1982 – 1 Ws 493/82: Bloße Einfügung des Aktenzeichens und Datums in eine Vorlage; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 25. 10. 1982 – 1 Vollz [Ws] 31/82: Unübliche Antragsformel, ungeordnetes Vorbringen; OLG Hamm, Beschl. v. 2. 8. 1982 – 7 Vollz [Ws] 92/82, NSiZ 1982, 526f.: Beschränkung auf Funktion des Schreibehilfen). Eine Ausnahme gilt ggf., wenn der Rechtspfleger vermerkt, daß er sich die Vorlage aufgrund Überprüfung als rechtlich und sachlich zutreffende Rechtsmittelbegründung zueigen macht (OLG Saarbrücken, aaO).

StVollzG §§ 109 III, 115 I, 120 I, II, 121 II 1, IV; StPO §§ 28 II 1, 66a, 304 II, 464a I, II, 467 I, IV; ZPO §§ 114 I 1, 121 II 1, 127 II 2; VGO § 162 II 3 Richterablehnung; Prozesskostenhilfe; Kostenquotelung; Verteidiger im Vorverfahren

Wegen des revisionsähnlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahrens ist der die Ablehnung des StVK-Richters verwerfende oder zurückweisende Beschluß entspr. § 28 II 2 StPO nur zusammen mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar (OLG Hamm, Beschl. v. 29. 4. 1982 – 7 Vollz [Ws] 48/82, NSiZ 1982, 352 und 400 = MDR 1982, 871f.; a. A. KG, Beschl. v. 13. 8. 1982 – 2 Ws 176.82 Vollz – 2 Ws 171.82: Sofortige Beschwerde, weil StVK-Richter nicht „erkennender Richter“ i. S. des § 28 II 2 StVollzG; Beschl. v. 23. 3. 1979 – 2 Ws 211.78 Vollz; vgl. ferner zur Ablehnung im Vollz-Verfahren KG, Beschl. v. 13. 8. 1982 – 2 Ws 176.82 Vollz – 2 Ws 171.82, NSiZ 1983, 44f.).

Isolierte Anfechtung einer Prozeßkostenhilfe versagenden Entscheidung ist nicht zulässig (Rechtsgrundsatz aus § 127 II 2 ZPO (KG, Beschl. v. 14. 5. 1982 – 2 Ws 106/82; OLG Frankfurt, Beschl. v. 19. 6. 1981 – 3 Ws 174/81 [StVollz]).

Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen sind die Verfahrenskosten gem. § 121 II 1, IV i. V. mit §§ 467 I, 473 I StPO nach Quoten zu verteilen; § 473 IV StPO (Ermäßigung der Gebühr) ist, weil nur für das Offizialverfahren passend, nicht entsprechend anwendbar (OLG Frankfurt, Beschl. v. 5. 5. 1982 – 3 Ws 244/82 [StVollz]).

Es ist auch im vollzuglichen Verwaltungsvorverfahren das gute Recht des Bürgers, sich eines Rechtsanwalts zu bedienen. Die Ablehnung einer entsprechenden Gebührenerstattung durch die StVK erfordert eine besondere Begründung, insb. wenn angesichts langen Strafrestes die Grundlage für Vollzugslockerungen im Streit ist und wenn die Stellungnahme des Anstaltspsychologen von derjenigen der übrigen Konferenzteilnehmer abweicht (OLG Celle, Beschl. v. 3. 8. 1982 – 3 Ws 253/82 [StVollz]; und Beschl. v. 2. 6. 1982 – 3 Ws 175/82 [StVollz]; NSiZ 1982, 439 m. Anm. Plähn: Gebührenerstattung entspr. § 162 II VGO in Ausfüllung einer Gesetzeslücke).



Nach Zurückverweisung der Sache an die StVK entsteht dort keine weitere Prozeßgebühr (OLG Celle, aaO). Verneint die StVK die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Verteidigers im Vorverfahren, so kann der Zulassungswert für die dagegen eingelegte Beschwerde nicht erreicht werden durch Addition der im Vorverfahren aufgewendeten Kosten mit den durch Beschwerden im Kostenfestsetzungsverfahren entstandenen weiteren Gebühren (OLG Celle, Beschl. v. 13. 7. 1982 - 3 Ws 175/82 [StVollz]).

Das Gericht hat in jeder Verfahrenslage von Amtswegen zu prüfen, ob Erledigung eingetreten ist, auch wenn in Verkenning der Interessenlage die (kostenungünstigere) „Rücknahme“ erklärt wird (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 22. 9. 1982 - 1 Vollz [Ws] 26/82).

GG Art. 2 I, 9 I; StVollzG §§ 109 I, 154 II 2, 160 Gefangenvereine; Gefangenenmitverantwortung

Der JVA kommt bei der Ausgestaltung des Mitwirkungsmodells ein freies Gestaltungsrecht zu (BVerfG - Vorprüfungsausschuß, Beschl. v. 28. 6. 1982 - 2 BvR 153/82, NSiZ 1982, 436f. =

ZfStrVo 1982, 378f.). Befristeter Ausschuß erneuter Kandidatur nach Funktion in der Insassenvertretung ist zulässig (OLG Hamm, Beschl. v. 7. 12. 1981 - 7 Vollz [Ws] 192/81, NSiZ 1982, 224 = ZfStrVo 1982, 319f. = BlfStrVK 1982, 10; ähnlich LG Arnsberg, Beschl. v. 8. 5. 1981 - 1. Vollz. 203/81, NSiZ 1982, 224). Das Zusammenarbeitsgebot gem. § 154 II 2 StVollzG („Brückenschlag zur Freiheit“) ist auf Vereine außerhalb der JVA beschränkt. Der Ausschuß von nur aus Gefangenen gebildeten Vereinen ist zur Vermeidung von Unruhe geboten und verletzt nicht Art. 9 I GG (KG, Beschl. v. 16. 12. 1981 - 2 Ws 171/81 Vollz, NSiZ 1982, 222 m. Anm. Müller-Dietz = ZfStrVo 1982, 383f.; a. A. LG Mannheim, Beschl. v. 22. 7. 1982 - 4 T 260/81, NSiZ 1982, 487f. = ZfStrVo 1982, 279ff. mit dem nicht praktikablen Ergebnis eines Nebeneinanders mehrerer Insassenvertretungen).

Entnommen der "Zeitschrift für Strafrecht" (NSiZ): Ausgabe Nr. 7 - 1983

... aus dem Paragrafen- Dschungel

Art. 103 Abs. 1 GG; §§ 119, 120 Abs. 1 StVollzG; § 33 a StPO

(Vergleiche hierzu Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 9. 9. 1982 - 2 BvR 885/82 - abgedruckt in 'der lichtblick', Ausgabe Juni 1983, Seite 33)

1. a) Darin, daß einem Strafgefangenen, der gegen einen Beschluß der Strafvollstreckungskammer Rechtsbeschwerde eingelegt hat, vor der Entscheidung des Strafsenats über seine Rechtsbeschwerde die Stellungnahme des gemäß § 111 Abs. 2 StVollzG beteiligten Präsidenten des Justizvollzugsamts nicht mitgeteilt worden ist, liegt keine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs.
- b) Demzufolge ist ein Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit §§ 119, 120 Abs. 1 StVollzG sowie § 33 a StPO, mit dem die Nichtübersendung der Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamts vor der Entscheidung des Strafsenats als Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt wird, unzulässig.

2. Aus den Gründen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 9. 9. 1982 - 2 BvR 885/82 - (ZfStrVo 1983, 128) ergibt sich nicht, daß in der Nichtübersendung der Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamts (in jedem Falle) eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 11. 7. 1983 - 7 Vollz (Ws) 64/83 -

Aus den Gründen:

Durch Beschluß des Senats vom 9. 5. 1983 wurde die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen den Beschluß der 1. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg von 14. 3. 1983 nach Einholung der Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm, als den gemäß § 111 Abs. 2 StVollzG in dem Rechtsbeschwerdeverfahren Beteiligten, als unzulässig verworfen.

Der von dem Betroffenen gestellte Antrag auf Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit §§ 119, 120 Abs. 1 StVollzG sowie § 33 a StPO, mit dem er die Nichtübersendung der Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm vor dem Erlaß der genannten Entscheidung rügt, war zurückzuweisen.

Darin, daß dem Betroffenen vor der Entscheidung die Stellungnahme des gemäß § 111 Abs. 2 StVollzG beteiligten Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm nicht mitgeteilt worden ist, liegt keine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Denn im Vorhalten einer Stellungnahme eines Verfahrensbeteiligten kann nur dann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gesehen werden, wenn sie Tatsachen enthält, die dem Betroffenen nicht bekannt waren und die zu seinem Nachteil vom Gericht verwertet worden sind.

Stellungnahmen, die lediglich Rechtsausführungen enthalten, brauchen nicht bekanntgegeben zu werden. Die Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamts Hamm enthielt jedoch keine neuen Tatsachen und Beweismittel (§ 33 a StPO), ganz davon abgesehen, daß solche im Hinblick auf die Natur des Rechtsmittels als Rechtsbeschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen gewesen wären.

Der Betroffene beruft sich für seine Ansicht, daß das rechtliche Gehör verletzt worden sei, zu Unrecht auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts - Vorprüfungsausschuß - nach § 93 a BVerfGG vom 9.9.1982 - 2 BvR 885/82 - veröffentlicht in ZfStrVo 1983, 128. Dieser Beschluß lautet.

"Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener. Er hat gegen eine Maßnahme des Anstaltsleiters Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag als unbegründet abgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt, die das Oberlandesgericht verworfen hat. Vor dessen Entscheidung ist dem Beschwerdeführer die Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamts zu seiner Rechtsbeschwerde nicht mitgeteilt worden. Der Beschwerdeführer hat deshalb Verfassungsbeschwerde erhoben und Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG gerügt. Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung nicht angenommen worden.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Soweit sich der Beschwerdeführer dagegen wendet, daß ihm die Stellungnahme des Justizvollzugsamts nicht mitgeteilt wor-

den sei, und deshalb Verletzung des Grundrechts aus Art. 103 Abs. 1 GG geltend macht, hat er den Rechtsweg nicht erschöpft (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG).

§ 120 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit § 33 a StPO eröffnet dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich durch einen entsprechenden Antrag nachträglich rechtliches Gehör zu verschaffen. Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde keinen Gebrauch gemacht."

Aus diesem Beschluß ergibt sich nur, daß im Falle der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs zur Ausschöpfung des Rechtsweges auch die Antragstellung nach § 33 a StPO gehört. Diese Verfahrensvoraussetzung für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG bedeutet aber nicht, daß in der Nichtübersendung der o.g. Stellungnahme eine Verletzung des rechtlichen Gehörs lag. Denn, wie eingangs dieses Beschlusses bereits ausgeführt worden ist, hat der Senat weder Tatsachen noch Beweisergebnisse zum Nachteil des Betroffenen verwertet. Im übrigen sind ohnehin in der Regel in den Stellungnahmen des Präsidenten des Justizvollzugsamts, als dem Beteiligten in dem im wesentlichen dem Revisionsverfahren nachgebildeten Rechtsbeschwerdeverfahren des Strafvollzugsgesetzes, keine neuen Tatsachen und Beweismittel enthalten, die die Anhörung des Betroffenen erforderlich machen würden.

Der von der Schriftleitung gefertigte Leitsatz der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (a.a.O.) zu der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nämlich daß in der Nichtübersendung der Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamtes (in jedem Falle) eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liege, findet in den mitgeteilten Gründen dieser Entscheidung keine Stütze.

- Mitgeteilt von Hubert Wetzler, Werl -

Anmerkung des Einsenders:

Gegen die Entscheidung ist Verfassungsbeschwerde erhoben worden, weil die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.9.1982 - 2 BvR 885/82 - (vgl. DER LICHTBLICK, Heft Juni 1983, Seite 33) die Auslegung, wie sie das Oberlandesgericht Hamm vornimmt, nicht stützt und eindeutig eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorliegt. Über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die erneut erhobene Verfassungsbeschwerde werde ich berichten.

Hubert Wetzler, Werl



„Irgendwie sitzt mir die Angst im Nacken“

ZEIT: MÖGLICHKEIT, MIT DER TAT FERTIG
ZU WERDEN

MÖGLICHKEIT, MIT SICH FERTIG
ZU WERDEN

MÖGLICHKEIT, FERTIG GEMACHT ZU
WERDEN

NEUERSCHEINUNG



Peter Feraru wurde 1947 in Friedberg geboren. Er besuchte die Schauspielschule in Wiesbaden.

Seine ersten Veröffentlichungen entstanden im Gefängnis.

Peter Feraru ist Herausgeber der einzigen Literaturzeitschrift, die aus der Haft heraus konzipiert wurde: "Litsignale" erscheint dreimal im Jahr.

Veröffentlichungen:

"Wozu...?", Gedichte, Schaaf-Verlag, 1978

"Nicht das ganze Leben", Erzählungen, Dittmer-Edition, 1977

"Die Zeichen am Himmel", Erzählungen, Edition List, 1982

"Die Gruft", Hörspiel, urausgestrahlt im Saarländischen Rundfunk

"Schöne heile Welt", Lyrik-Grafik Mappe, Mariannenpresse, 1982

Außerdem: Zahlreiche Veröffentlichungen in Anthologien.

Peter Feraru hat auch in vielen in- und ausländischen Literaturzeitschriften Lyrik und Prosa veröffentlicht.



SILHOUETTE

Eine Zeitschrift im 4. Jahrgang; unabhängig von Parteiendruck, Nationalität, Rassismus. Gestaltet von Menschen für Menschen über Themen, die alle in der Gegenwart bewegen.

Umweltschutz,
Bürgerbegehren,
Frieden,
Freiheit,
genug zum Essen -
Angstlosigkeit!

Schriftsteller und Dichter aus aller Welt gestalten in literarischem Rahmen Gefühle, die uns alle angehen.

SILHOUETTE

LITERATUR - INTERNATIONAL

öffnet die Tür zum Weltbürgertum.

Nr. 20 und 21 sind den genannten Themen gewidmet. Mitarbeiter aus Europa, Amerika, Asien.

Einzelheft -DM 6,- plus Porto -
Jahresabo (3 Ausgaben) DM 20,-
inclusive Porto.

erhältlich bei:

Dr. Tilly Boesche-Zacharow
Laurinsteig 14a, 1000 Berlin - 28

LESEN SIE MAL WIEDER

**DARF
ES FÜR
EIN PAAR
MONATE
MEHR
SEIN?**



NEUE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN IM BERLINER STRAFVOLLZUG ENGEN DIE MÖGLICHKEITEN FÜR DIE EINZELNEN VOLLZUGSLOCKERUNGEN IMMER MEHR EIN, SCHEIBCHENWEISE GEHT ES DEN BEREITS GEHABTEN FREIHEITEN AN DEN KRAGEN, DIE LIBERALEN ZEITEN SIND VORBEI, S C H W A R Z SIEHT DIE ZUKUNFT LEIDER AUS,